

Gitter weg

VIER
2013

unzensurierte (!)

inhaftiertenzeitung der jva plötzensee



FREIZEIT
FESTE, SEMINARE & GRUPPEN

JUGENDSTRAFANSTALT
FUSSBALLWOHLTÄTIGKEITSTURNIER

DER RECHTSWEG
MÖGLICHKEITEN DES STRAFVOLLZUGSGESETZES

Charlys

Welt

Hallo, mein Name ist Charly und ich bin einer der beiden Anstaltskater. Auch ich wurde vor Jahren auf der Straße weg gefangen und hier eingesperrt. Bei meinen Streifzügen durch die JVA Plötzensee erlebe und entdecke ich so Einiges, über das ich Euch hier nun regelmäßig berichte.

In diesem schönen und vor allem heißen Sommer war ich fast jeden Tag unterwegs, um die warmen Sonnenstrahlen zu genießen und mein Fell zu bräunen - was eine absolute Wonne war. Der ein oder andere von Euch kann mir da sicher zustimmen. Von meinem Liegeplatz im Büro der Gärtnerei ging es dann zu meinen Rundgängen, wobei mir immer wieder aufgefallen ist, dass die blühenden Landschaften, durch die ich da tapste, von den Mitarbeitern der Gärtnerei bestens gepflegt wurden. Man merkt, das ein gepflegtes Äußeres wohl nicht nur von den Insassen, sondern auch von der Anstaltsleitung irgendwie gewünscht wird.

Umso mehr habe ich mir die Frage gestellt, ob die Anstaltsleitung uns Insassen etwa ein gepflegtes Äußeres nicht gönnen mag. Es sprießt auf den Köpfen mancher Insassen ja wilder als jeder Busch oder jede Hecke im Anstaltsgarten wächst. Zeitweise ja auch bei dem neuen Kollegen in der Redaktion. Zwar soll sich angeblich die Leitung redlich bemühen, eine Lösung für das wild wachsende Haar zu finden, aber diese scheitert wohl an dem Widerstand einiger Beamten, die sich mit Händen und Füßen gegen einen angenommenen „höheren Arbeitsaufwand“ wehren. Für mich ist das absolut unverständlich zumal die Arbeitszeit doch entlohnt wird. Was ist da bitte ein „Mehraufwand“? In diesem Fall bleibt wohl zu Hoffen, dass sich Herr Savickas nun an seine Zusage von Dezember 2012 hält und sich endlich dem Konzept, das ihm seit März 2013 vorliegt, annimmt. Immerhin habe ich mitbekommen, dass es im vergangenen Juli bei einer Sitzung Eurer Insassenvertreter mit Herrn Savickas zu einem hektischen, theatralischen Telefongespräch kam, bei dem eine Lösung zumindest für den Augenblick greifbar gewesen war. Doch es scheint nun alles in weite Ferne gerückt, wie bei manch ei-

nem die Lockerungen oder die Freiheit. Es muss wohl doch weiter auf die Kahlschlagsvariante oder den Selbstschnitt gesetzt werden. Ging ja schließlich jahrelang ohne einen externen Friseur.

Ich möchte eine Theorie in den Raum stellen, die dieses Verhalten der Anstaltsleitung erklären könnte: Durch das sommerliche Schneiden und Trimmen der Hecken und Büsche gibt es ja ausreichend Training bei den Gärtnern. So könnte es doch sein, dass die Anstaltsleitung dieses Wissen nutzen möchte. Es geht mit großen Schritten gen Winter und die Gartenarbeit fällt dann ja bekanntlich eher spärlich aus. Die Gärtner müssen auch in einem arbeitsarmen Winter mehr oder weniger beschäftigt werden. Was bietet sich also mehr an, als gleich zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Die Gärtner können praxisnah im wohlig warmen Haus über den Winter ihren Heckenchnitt an den Köpfen ihren Mitinsassen perfektionieren, während man für die nervigen Insassen keinen exter-

Mehr Karikaturen
& Zeichnungen?

Gerne doch!

Einfach an die Redaktion
schicken oder bei uns
Redakteuren abgeben!

nen Friseur mehr kommen lassen muss: Die Haare werden ja geschnitten. Und vor allem gibt es für die Beamten im Haus dadurch keinen erhöhten Arbeitsaufwand. Voila! Da hat man dann, zumindest bis die Gärtner im Frühjahr wieder nach draußen müssen, Ruhe vor lästigen Nachfragen.

Wo die Bewässerung der Anstaltspflanzen täglich und vor allem auch bei Regen erfolgt, gedeiht das Grün prächtig. Wenn ich das mit der gar stiefmütterlichen Behandlung der Redaktion durch die Anstaltsleitung vergleiche gibt es auch hier riesige Unterschiede. Während das gemeine Anstaltsgrün gehegt und gepflegt wird, müssen die Redakteure eures kleinen Magazins vergeblich auf Dünger und Wasser hoffen. Ihr kleines liebevoll großgezogenes Pflänzchen, die „Gitter weg“, soll wohl verhungern und verdursten. Gerade jetzt wo es durch viel persönlichen Einsatz der Redakteure im vergangenen Jahr bestens gewachsen ist und gut gedeiht. Auch hier könnte ich wieder eine gewisse Absicht unterstellen, aber das möchte ich jedem selbst überlassen. Komisch ist nur, dass dieses Pflänzchen, gerade jetzt wo es stetig wächst, von einigen wohl eher als Unkraut angesehen wird. Man sollte solch ein Pflänzchen, auch wenn es manchmal sticht und giftig sein mag, trotzdem hegen und pflegen. In diesem Sinne bis zum nächsten mal Euer Charly.

■ (ch)



INHALT

SCHWERPUNKT DER RECHTSWEG

Rechte haben,
Recht bekommen?
Die Klagearten.....12

Der Eilantrag.....15

Die Rechtsbeschwerde.....16

Den Vollzugsplan
gerichtlich prüfen lassen.....17

Verfassungsbeschwerde.....18

Rechtsschutz verhindern.....20

Bau Dir Deine eigene
Vollzugklage.....21

(Re-) Aktionen
der Anstalt.....25

Der Anspruch auf
Resozialisierung.....27

Unerfreuliche Wahrheiten.....27

LOKAL

Laufgruppe.....04

ASHTANGA - Yogakurs.....05

Rechts- & Kassenseminar.....06

Post, Waschmaschinen?.....08

Plötzensee ist führend.....09

Sommerfest.....10

Wohltätigkeitsturnier JSA.....11

POLITIK & RECHT

Renten-, Kranken- und
Pflegeversicherung.....31

WISSEN

Lockerungsstatistik.....33

juristische Verantwortung.....34

KULTUR

Buchbesprechung

„Ritual Knast“.....36

Gedanken einer
Gefangenen.....37

GIV.....38

PRESSESPIEGEL.....40

Scout Plötzensee.....42
Adressen & Impressum.....43

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Wir freuen uns sehr, Euch mit unserem neuen Layout eine schönere Ausgabe vorlegen zu können. So arbeiten wir weiter an der „Gitter weg“, um Euch besser zu gefallen.

Viel Raum nehmen Berichte aus unserer JVA ein, die wir etwas anders gruppiert haben als in bisherigen den Ausgaben. Damit hoffen wir, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken und Euch das Lesen angenehmer zu machen. Diesmal ist die JSA mit einem eigenen Bericht vertreten, ebenso haben Gastautoren für uns geschrieben. Vielen Dank dafür und es macht uns Freude, Eure Artikel aufzunehmen.

Schwerpunkt dieser Ausgabe ist der Rechtsweg des Strafvollzugsgesetzes. Ein trockenes und teilweise schwer lesbares Thema, welches aber wichtig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat uns Gefangenen eine Eigenverantwortung für die Durchsetzung des Resozialisierungsanspruches zugesprochen und dabei auch auf den Klageweg verwiesen. Die meisten von uns Gefangenen wissen aber wenig über die Möglichkeiten und Wege, die das Gesetz vorsieht. Deswegen stellen wir -sehr vereinfacht und „unjuristisch“- diese Möglichkeiten vor und bemühen uns, anschauliche Beispiele zu geben.

Unterstützt wurden wir von Frau Rechtsanwältin Blum, Professor Dr. Feest und Rechtsanwalt Dr. Heischel. Allen Dreien ganz herzlichen Dank. Professor Feest weist uns ausdrücklich darauf hin, dass man sich nicht allzu viel von den Gerichten versprechen sollte. Der Rechtsweg sollte vernünftigerweise die Ausnahme bleiben. Natürlich haben Regelungen vor Ort, wenn sie denn gelingen, den Vorteil, schneller zu sein und keine zusätzlichen Konflikte zu schaffen. Das bedingt aber einen gewissen guten Willen der Anstaltsleitung und der Beamten. Wir stimmen ihm da zu, sehen aber als Betroffene diesen guten Willen schwierig zu erlangen. In der Regel sollte der Rechtsweg trotzdem das letzte Mittel sein. Er kostet oft mehr als nur Nerven, Zeit und Geld. Auch diese Probleme erwähnen wir ausführlicher im Heft.

Insgesamt erheben wir keinen Anspruch auf umfassende oder erschöpfende Darstellung der jeweiligen Rechtsgebiete. Ebenso wenig möchten wir eine „Rechtsberatung“ darunter verstanden wissen. Wir wollen Euch nur einen Einblick in die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten geben. Ob jemand diese dann nutzen will sollte er sich genau überlegen und sich mit seinem Rechtsbeistand beraten. Ein Gespräch mit den zuständigen Sachbearbeitern ermöglicht manchmal Kompromisse.

Insgesamt hoffen wir, Euch interessante Informationen zu geben, trotz der Materie lesbar zu sein und dass Euch unsere „Gitter weg“ weiterhin gefällt.

Eure „Gitter weg“ Redaktion

Locker ins Ziel

Sascha Hecht bekam die Startnummer 7815. Am 29. Juli durfte er bei der Berliner City-Nacht starten – und zwar ohne Fußfesseln. Die City-Nacht ist der größte deutsche 10-km-Wettkampf, den sowohl Spitzenläufer als auch Hobbysportler absolvieren.

Nach dem Startschuss rannte er los wie aus der Pistole geschossen, musste nach der Hälfte der Strecke sein zu hohes Anfangstempo deutlich zurücknehmen und kam schließlich exakt nach 27:27 min ins Ziel. Eine sehr gute Leistung für den ersten Wettkampf – und das bei tropischen Bedingungen!

Die Strecke führt über den Kudamm, der an diesem Abend für Autos tabu ist. Wegen Hitze- und Warnungen des deutschen Wetterdienstes wurde dieses Jahr das Rennen jedoch abgesagt, jedenfalls halb. Statt dem Zehner startete um 20.30 Uhr ein 5-km-Spaß-Lauf ohne Wettkampf-Wertung. Niemand durfte gewinnen. Die Profisportler wie Irina Mikitenko, André Pollmächer und Falk Cierpinski traten folglich gar nicht erst an.

Alle 9.517 Gemeldeten (inkl. Nebenwettbewerbe, zum Beispiel Skating) wurden bereits am Vortag per Email und durchs Radio informiert. Kulanterweise bot der Veranstalter SCC Events allen Gemeldeten, die unter diesen Bedingungen lieber verzichteten, einen Freistart für 2014 an. Diese Option nutzen 4.100 Menschen. Etwa 2.000 hitzefeste Hobbyläufer flitzten, huschten, trabten trotzdem den Kudamm rauf und runter und genossen Samba-Bands, Boulevard-Duschen und die eher tropische als mediterrane Atmosphäre. Auch Sascha ließ sich von den schwülen 32° C nicht vom Rennen abhalten.



Sascha hatte den Startplatz übrigens vom Veranstalter geschenkt bekommen. Thomas Steffens, der Pressesprecher von SCC Events, erklärte nach dem Lauf, dass auch künftig Knastläufer der JVA Plötzensee Startplätze bekommen können: Zum Beispiel für den nächsten Berliner Halbmarathon am 30.3.2014. Bei einem Halbmarathon sind übrigens 21,0975 km zu bewältigen.

Die Vorbereitung dafür erfolgt in der Laufgruppe jeweils Mittwochs und Freitags. Dieses Jahr bietet der SCC u.a. einen Silvesterlauf über 9,9 km an, der Startschuss fällt am 31.12. um 13.00 Uhr. Interessierte Läufer bitte melden. Die Regeln sind klar: **Erst** Lockerung, **dann** locker laufen!

Ein herzliches Dankeschön gebührt Frau Drews und Herr Sauermann, ohne deren praktische und tatkräftige Unterstützung Saschas Superlauf bei der City-Nacht organisatorisch nicht geklappt hätte. Beide hatten sich sehr engagiert. Merci!

■ (jo)

Den Artikel schrieb für uns Jo, Lauftherapeutin und engagierte Trainerin der Laufgruppe. Es ist beachtlich, dass Sascha als zweiter Läufer an einem Rennen teilnehmen konnte, auch wenn er dazu seinen Regelurlaub nutzen musste. Auch sonst setzt Jo Einiges in Bewegung, indem sie Besucher zur Laufgruppe mitbringt. Schön, dass dies möglich gemacht wird. Die Läufer konnten so positive Erfahrungen mit Externen machen, die Besucher lernten uns als normale Menschen kennen und viele Vorurteile wurden abgebaut. Nicht nur Laufkollegen waren zu Besuch, auch Prominenz aus der Laufszene wie Horst Milde und Manfred Steffny,

Herausgeber der Laufzeitschrift „Spiridon“ und beide selbst erfolgreiche Laufsportler, waren hier vor Ort. Sie sind von Plötzensee angenehm überrascht. Horst Milde, der den Berlin-Marathon und andere Stadtläufe aufgebaut hat, berichtet auf seiner Website positiv über Anstalt und Laufgruppe, so wird auch ein gutes Bild der JVA transportiert. (germanroadraces.de) Er regte außerdem an, wieder an alte Zeiten anzuknüpfen. Damals nahmen Läufer sogar aus der JVA Moabit am Marathon und anderen Wettkämpfen in Berlin teil. Die Jugendstrafanstalt konnte zu einem Rennen in Hessen Teilnehmer an einem Staffellauf

schicken. Die Läufer und die GIV nahmen die Anregung auf und werden dran bleiben (s. S. 42). Saschas und Davids Laufteilnahme sind also ein guter Anfang, der ausgebaut werden sollte, genauso wie der Kontakt nach draussen, den Jo und die JVA ermöglichen.

Die anderen Gruppen, die hier durch den enormen Einsatz von Liz (Kunst), Fathi (Fußball), Jürgen (Musik) und neuerdings Lukas (Yoga) stattfinden, haben ebenfalls ihr Potential, sich positiv auf den Vollzug auszuwirken. Schön, dass die Anstaltsleitung sich dafür offen zeigt und Alle unterstützt. Sicher bleibt das so oder wird besser ...

Soso, Yoga. Yoga für Knackis. Esoterische Erleuchtung durch gymnastische Übungen, ein „Sport“ für wohlhabende Mittelstandsbürger und Hausfrauen mit zu viel Zeit und „innerer Leere“?

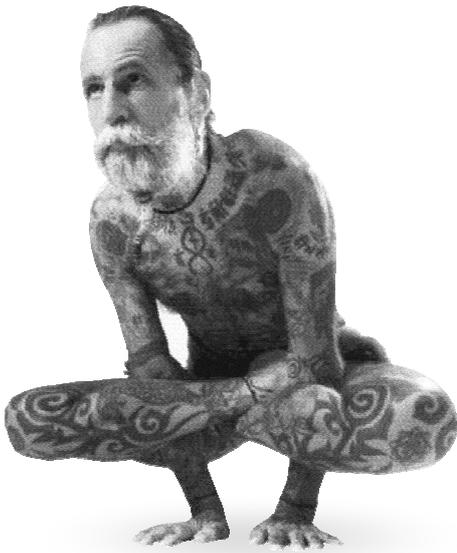
Lukas, der neue Yoga-Lehrer, sieht das anders:

„Vor einigen Jahren hatte ich eine Phase, in der mein Leben ohne Struktur war und ich nichts Rechtes mit mir anzufangen wusste.“ Das kennen viele von uns Gefangenen, aber ein Grund, Yoga zu machen? Lukas erzählt weiter: „Ich war damals schon sportlich aktiv und wollte etwas Neues probieren, deshalb fing ich mit Ashtanga-Yoga an. Nach einigen Monaten hatte ich erste Erfolge, ich fand zu mir und erlebte eine tiefe Entspannung. Auch mein Leben bekam eine neue Struktur.“ Genauso erleben ihn die Teilnehmer des Yoga-Kurses: gefestigt, klar und offen, mit wachem Interesse an den Teilnehmern. Nachdem er in Indien eine umfassende Ausbildung zum Yogalehrer gemacht hat kam Lukas nach Berlin, um zu studieren. Gleichzeitig unterrichtet er Ashtanga Yoga, auch hier in der JVA Plötzensee.



Was ist Ashtanga überhaupt, wie „funktioniert“ das?

Beim Yoga gibt es verschiedene Praktiken, die alle einen medizinischen und meditativen Hintergrund haben. So gibt es die ruhigeren Arten, die eher im Herumliegen und Sitzen stattfinden, wo nur die Atmung und der Geist beachtet werden, aber auch die etwas unruhigeren, in denen aktiv Dehn- und Streckübungen gemacht werden und die Atmung sich den Bewegungsabläufen anpasst. Ashtanga gehört zu letzteren Yogapraktiken, wo wir nicht mehr brauchen als ein Handtuch, weite, leichte Kleidung und etwas guten Willen, alles wenigstens zu versuchen. Wir lernen bei Lukas, in verschiedenen Asanas (Übungen) unsere Muskeln, Sehnen und den Körper an sich zu dehnen. Dabei führt Lukas jede Übung vor und zeigt, wie es geht. Damit entwickeln wir ein Körpergefühl und staunen öfters, wie sehr sich der Körper verbiegen kann, ohne Schaden zu nehmen. Insgesamt ist der einstündige Kurs ziemlich anstrengend. Schon die erste Übung, der Sonnengruß, treibt Schweißperlen auf die Stirn. Trotzdem ist bereits nach wenigen Malen der Sonnengruß einfach zu machen und der Entspannungseffekt zu spüren. Auch zwischen den anderen Asanas wird er gemacht, um den Körper warm und geschmeidig zu halten. Damit wird die Verletzungsgefahr viel kleiner und die Atmung passt sich dem Bewegen an. Auch die Sportler unter den Teilnehmern sind dabei überrascht, welche Muskeln es im Körper noch so gibt, die ein anderes Training nicht erreicht. Es tut aber gut, sie zu spüren und ein Gefühl für sie zu entwickeln.



Einige der Übungen fordern das Gleichgewicht heraus und sind Vorbereitung, später Haltungen anzunehmen, wie sie die Bilder zeigen. Während dem Training breitet sich eine Entspannung im Körper aus, die verblüffend tief geht und friedlich stimmt. Genau das ist ein Ziel, das laut Lukas im Ashtanga verfolgt wird. Durch das bewusste Atmen bei den Übungen fällt die Anspannung erst leichter, dann immer mehr weg. Die Dehnungen und Anspannungen fühlen sich einfacher an und so machen die Asanas schnell auch Spaß. Kommt Yoga nun nur für Sportler, Gesunde und Dehnungskünstler in Frage? Nein, sagt sogar Frau B., Sozialarbeiterin in Plötzensee. Durch die Übungen tut man etwas für sich und findet schneller Zugang zu seinen Problemen, somit auch zu Lösungswegen. Sie empfiehlt ihren Gefangenen die Teilnahme und bewertet diese positiv bei Lockerungsprüfungen. Lukas betont zusätzlich, dass gerade auch Untrainierte, Unbewegliche und Verletzte viel aus dem Ashtanga ziehen können. Wer im Rücken oder Knie Beschwerden hat, sollte aber Lukas vorher informieren, er findet sicher eine Asana, die den Heilungsprozess fördert und unterstützt. Ohnehin sind die Verletzungen bei regelmäßigem Yogatraining insgesamt weniger, da der Mensch ein besseres Körperempfinden hat. Insgesamt also ein Sport, der fit macht, für Tiefenentspannung sorgt und einen sein Be- und Empfinden erleben lassen kann. Er ist daher eine große Bereicherung unseres Gruppenangebotes. Wir freuen uns, dass Lukas diesen Kurs gerne anbietet, auch wenn keine vertragliche Regelung existiert. Vielleicht ermöglicht die Leitung Lukas eine solche?



Der Yogakurs findet Mittwochs zwischen 16:00 und 17:00 Uhr in der Sporthalle statt.

Anmeldungen per Vormelder an ZB1 / Frau Drews.

Seminare

Rechts- und Kassenseminar

Wir berichteten bereits in der letzten Ausgabe über in der Anstalt angebotene Seminare zur Existenzgründung, die von der Fa. Cossmann & Partner Consulting entwickelt und sozusagen artgerecht an den Mann gebracht wurden. Erfreulicherweise setzte sich diese Tätigkeit wie erhofft fort, sodaß dieser Tage nicht nur eine Neuauflage des Selbstständigenlehrganges erfolgreich über die Bühne ging, sondern auch zwei neue Module abgehalten werden konnten. Wieder erfreuten sich alle Seminare regen Interesses, was vielleicht auch daran liegen könnte, daß die Bandbreite des Stoffes nochmals erweitert wurde; neben einem sehr ins Praktische tendierenden Seminar für Kassen- und Kassierertätigkeiten umriss das Rechtsseminar einen sich an lebensnahen Problematiken orientierenden Durchmarsch durch diverse Regionen Justitias.

Für das Kassenseminar wartete der Referent, Herr Lucke, bereits zu Beginn mit allerlei technischen Gerätschaften auf, wobei von der klassischen „Tante Emma – Ladenkasse“ bis hin zu hochmodernen Touchscreen-Computern, wie man sie beispielsweise bei Fastfoodketten findet, alles vertreten war. In jedem Fall konnte aufgrund der Anzahl der Kassen gewährleistet werden, daß man jeweils zu zweit an einem Gerät übte, was anhand der praxisorientierten Aufgabenstellung auch notwendig war. Regelmäßiges Rotieren gewährleistete zudem, daß jeder mal an jedem System arbeiten konnte; so wurden nicht nur gerätetypische Unterschiede erlernt, sondern auch eine optimale Vorbereitung auf die Abschlussprüfung, die an zwei verschiedenen Kassen durchgeführt werden sollte, erreicht.

Wer aber anfangs vielleicht noch glaubte, der Seminarinhalt beschränke sich größtenteils aufs Einscannen und Eintippen, durfte sich eines Besseren belehren lassen: Zunächst wurde ein jeder der Teilnehmer behutsam dazu animiert, sich Resten seiner Schulbildung zu entsinnen und mithilfe dieser Quittungen mit und ohne Mehrwertsteuer auszustellen. Hierbei versäumte es Herr Lucke auch nicht, auf die im Laufe der Zeit äußerst verwirrend gestalteten gesetzlichen Regelungen, bei welchem Produkt welcher Prozentsatz an Mehrwertsteuer zu gelten hat, hinzuweisen – bezeichnend für die immer wieder zu beobachtende Willkür der Gesetzgebung.

Anschließend durfte es dann auch an den Kassen zur Sache gehen. Neben dem Zuordnen unterschiedlichster Artikel in dementsprechende Warengruppen wurde

sich auch nachträglich einzugebender Befehle wie Einzel- oder Gesamtstorno, Rabatte auf Artikel oder gleich auf den gesamten Einkauf mittels Kundenkarten, Pfandgutschriften etc. angenommen. Ob besagte Waren dabei eingescannt oder eingetippt werden mussten, variierte von Kassensystem zu Kassensystem; mitunter stieß man allerdings bei den vermeintlich einfacher zu handhabenden Scannerkassen auf extra unkenntlich gemachte EAN-Codes, so dass auch hier das gute, alte Tippen ausgiebig zu üben war. Mechanische Wartungsarbeiten wie das korrekte Einlegen von Bonrollen etc. wurde ebenfalls Beachtung geschenkt – was in der Theorie einfach klingt, entpuppte sich als komplexe Fingerübung, die aber nach und nach von allen bewältigt wurde. Wer das System halbwegs verstanden hatte, konnte sich gar zu kleinen Spielereien durch Abänderung der EAN-Bezeichnungen im Display hinreißen lassen, was zu vergnüglichen „Sonderartikeln“ führte.

Abgeschlossen wurden diese Übungen mit einer benoteten Prüfung, zu welcher an zwei Kassen jeweils ein kompletter Einkauf sowohl mit Dekowaren als auch aus einem Katalog auszuwählender Spezialartikel durchgeführt werden musste. Auch das berüchtigte Ausstellen einer Quittung durfte nicht fehlen. Die Prüfungsdauer betrug pro Teilnehmer ca. 25 Minuten. Die dabei erzielten Leistungen fielen sehr positiv aus; fast alle Teilnehmer bestanden und bekamen ihre Leistung wie auch bei den vorangegangenen Seminaren zertifiziert. Auch der Autor schlug sich dabei recht wacker. Die Zertifikatsausgabe einige Tage später verwunderte zunächst, weil ein Zusammenhang zum ausstellenden Institut nicht wirklich auszumachen war; glücklicherweise wurde ein dementsprechender Zusatz noch nachgeliefert. Für Kassierertätigkeiten in der Arbeitswelt sicherlich kein schlechter Nachweis – wir hoffen, daß ihn der ein oder andere Kursteilnehmer in seinem beruflichen Fortkommen nutzen kann.

Das Rechtsseminar wiederum wurde von Herrn Cossmann persönlich geleitet – als langjähriger ehrenamtlicher Richter u.a. am Bundessozialgericht sicherlich die optimale Wahl, zumal er es angesichts der riesigen Bandbreite des Stoffes verstand, diesen sowohl strukturiert als auch verständlich an den Mann zu bringen. Keine leichte Aufgabe, bedenkt man die oftmals umständliche Verklausulierung unserer Gesetze und Normen. Auch musste man sich von Anfang an der Tatsache bewusst sein, daß aufgrund der relativen Kürze der Zeit (wieder waren drei Tage, vom 22. bis zum 24. Juli, an-

gesetzt) längst nicht alle Rechtsgebiete berührt werden konnten. Erstaunlich und erfreulich, daß sich trotzdem vieler individueller Fragen angenommen wurde. Hierbei gelang es Herrn Cossmann, diese für den jeweils Vorbringenden sicher hochinteressanten, den Rest der Teilnehmerschaft aber oftmals nicht betreffenden Fragen nicht nur zu beantworten, sondern daraus auch gleich den jeweils zugrunde liegenden Rechtskontext aufzubereiten, was dazu führte, daß sich durch Fallbeispiele quasi simultan so manche Reglementierung erschloss.

Da die Grundlagen der erfragten Fälle wie zu erwarten nahe an individuellen Befindlichkeiten der Teilnehmer lagen, sich mithin im Straf-, Zivil- oder Arbeitsrecht aufhielten, mag es als sinnvolle Ergänzung angesehen werden, daß sich der anfänglich gemeinsam zu erarbeitende Part des Seminars mit dem Grundgesetz befasste. Anhand umfangreicher Lernmaterialien konnte hier nicht nur Augenmerk auf die Grundrechte, sondern auch auf den Gesamtaufbau und die Zusammensetzung des für unser Rechtssystem wichtigsten Gesetzes genommen werden. So war es augenscheinlich für viele Teilnehmer Neuland, daß das Grundgesetz neben scheinbar profanen Dingen wie der Farbgestaltung der Flagge ebenfalls die in der Ewigkeitsklausel festgelegte Unabänderlichkeit der wichtigen Eckpfeiler des Gesetzes beinhaltet. Auch die politisch momentan wieder mal heftig diskutierte Frage nach dem Verfassungscharakter des Grundgesetzes klang hierbei auf, konnte aufgrund der Kürze der Zeit leider aber nicht vertieft werden. Gleichwohl dürfte einem jeden Seminarteilnehmer anhand der Schwerpunktsetzung klar geworden sein, daß verfassungsmäßig garantierte Grundrechte trotz ihrer damit verbundenen Bedeutung im System Knast gerne mal ein Nischendasein fristen. Ob diese vielleicht durch erstmalige Inaugenscheinnahme der Grundrechte gewonnene Erkenntnis beim Einzelnen jetzt aber Folgen wie Wertschätzung oder Eintreten nach sich ziehen wird, sei an dieser Stelle einmal dahingestellt. Daß der Exkurs jedoch einen bleibenden Eindruck hinterlassen hat, wollen wir gerne glauben. Zumindest aber wurde die Teilnahme am Kurs zertifiziert (diesmal sofort bestandungsfrei) und kann, einer Bewerbungsmappe beigefügt, bestimmt den erwünschten Eindruck schinden.

Insgesamt lässt sich wie auch schon im Vorfeld attestieren, daß die Ausweitung des Seminarprogramms in der Anstalt eine rundum löbliche Maßnahme darstellt und laut Herrn Böhme vom BQ auch weiterhin forciert werden soll – so ist man bestrebt, neben regelmäßigen Wiederholungen der bislang durchgeführten Kurse auch noch Neuerungen (wie bspw. ein Seminar für Buchführung) einzuführen. Wir empfinden diese Mischung aus Theorie und Praxis als sehr ausgewogen. An dieser Stelle soll auch nicht versäumt werden, der duldsamen Unterzentrale von Haus C für den regelmäßigen Durchlass der zur Nikotinsuchtbefriedigung ins Freie strömenden Teilnehmer zu danken. ■ (as)

Die nächsten Seminare in der JVA Plötzensee:

Existenzgründung

Leitung: Herr Cossmann

vom 30.09. bis 02.10.2013

jeweils 8:45-15:00 Uhr

Rechtsseminar

Leitung: Herr Cossmann

am 10. und 11.10.2013

jeweils 8:45-15:00 Uhr

Kassenpass

Leitung: Herr Lucke

am 21. und 22.10.2013

jeweils 8:45-15:00 Uhr

Buchführung- und Rechnungswesen

Leitung: Frau Jung

vom 04. bis 08.11.2013

jeweils 8:00-12:00 und 13:00-17:00

Informationsverarbeitung

Leitung: Herr Schulz

vom 02. bis 06.12.2013

jeweils 8:00-12:00 und 13:00-17:00 Uhr

Anmeldung zum jeweiligen
Seminar zwei Wochen vor Beginn
per Vormelder/Antrag an
Herrn Böhme (BQ1).

Post, Waschmaschinen? Ob „sie“ es jemals packen? Vorbildliche Organisation zeigt sich in der Praxis

Seit vielen Monaten gibt es viele Baustellen in der JVA Plötzensee. Wir beschreiben heute nur zwei Dauerbaustellen: Die Waschmaschinenproblematik und den Postversand. Um den neuen Anforderungen nach der Fusion gerecht zu werden wurden mehrere Arbeitsgruppen in der Verwaltung gebildet, die die Neuorganisation auf einen guten Weg bringen sollten. Nun behaupten Kritiker und böse Zungen, dass sie es umso weniger hinkriegen, je mehr Verwaltungsleute an einem Problem arbeiten. Da wir wissen, dass unsere Leitungsebene sich stets für „ihre Männer“ aufopferungsvoll einsetzt, sollten wir aber Vertrauen haben, dass sich durch diesen persönlichen Einsatz alle Vorurteile in Luft auflösen werden. Möglicherweise können wir tatsächlich einmal Wäsche in den Häusern waschen und Post empfangen und versenden, wie es im wahren Leben draussen möglich ist.

Nun wissen wir Redakteure, dass in den anderen Berliner Vollzugsanstalten beide Probleme zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst sind. Erinnern wir uns an Tegel: Dort gibt es in jedem Haus ein Waschcenter, in dem Knacki einmal pro Woche seine Wäsche abgibt und abends wieder gewaschen und getrocknet in Empfang nimmt. Erinnern wir uns an Moabit: Dort bekamen wir unsere Post (Briefe, Zeitungen und Zeitschriften, ja selbst Pakete von DHL oder Hermes) zeitnah und ohne Verzögerungen. Nur wenn die Staatsanwaltschaft eine Postkontrolle machte dauerte es lange.

Wollten wir Pakete versenden, dann schrieben wir einen Vormelder. Kurz darauf konnten wir die Pakete in der Hauskammer packen. Am nächsten Tag verließen sie die Anstalt. Auch Einschreiben mit und ohne Rückschein ließen sich problemlos versenden, die nötigen Formulare waren in jedem Haus vorrätig. Sogar mit der PIN AG konnten Briefe versandt werden, wenn man die entsprechenden Briefmarken besaß und dadurch Gebühren sparte.

Hier haben die Beamten schon davon gehört, dass es Einschreiben geben soll und auch ein Paketversand möglich sein könnte. Wie das alles von Plötzensee aus funktioniert weiß aber keiner, entsprechende Verfügungen scheinen nicht existent. Briefmarken für die PIN AG gibt es schon gar nicht, normale Marken auch nur mit kurioser Regelung und Stückelung über den Einkauf. Um nun eine Anregung zu geben, es ähnlich erfolgreich wie die JVA Moabit zu gestalten, schrieb die Redaktion Moabit an. Wir baten die dortige Leitung, uns das Geheimnis eines ordentlichen Postverkehrs mitzuteilen, um zusammen mit den Insassenvertretern der Anstalts-

leitung diesen Ablauf auch hier vorzuschlagen. Schließlich ist es kein Zaubertrick, den der Zauberer Moabit nicht verraten darf. Moabit antwortete prompt und schrieb: „Wir sind prinzipiell gerne bereit, unsere diesbezüglichen Abläufe im Sinne eines Erfahrungsaustausches nach außen zu kommunizieren, jedoch bitte ich um Verständnis, dass eine solche Diskussion nur im Benehmen und unter Regie der Leitung der JVA Plötzensee erfolgen kann.“ Unser Schreiben wurde der Leitung Pls übersandt und weiter ruht still der Vollzug und der Versand.

Als nächstes wollten wir in Tegel nachfragen, wie es mit den Waschcentern funktioniert. Da aber Herr Savickas in der Sitzung mit der GIV am 16.07.2013 nach telefonischer Rückfrage bei den Verantwortlichen mitteilte, dass Strom verlegt wurde und die Kondensatoren zum Abscheiden des Wassers aus der Trocknerluft bestellt seien, machten wir diese Nachfrage nicht. Im August sollten dann die Waschmaschinen angeschlossen und betriebsbereit sein. Scheinbar wurde nicht nur der nötige Starkstromanschluss verlegt, sondern auch die Kondensatoren, denn weiterhin gibt es keine Waschmöglichkeit in den Häusern. Man munkelt sogar, dass nicht einmal geklärt ist, wie die Wäsche gewaschen werden soll. Da könnte eine Nachfrage in der JSA eventuell Abhilfe schaffen. ■ (ef)

Rechtliche Anmerkung

Vorsätzlich handelt ein Beamter, der bewusst und gewollt den Tatbestand verwirklicht, der seine Pflichtverletzung ausmacht, und der sich über die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens im Klaren ist. Dies gilt auch, wenn er die vorgesehene Amtshandlung unterlässt. Grobe Fahrlässigkeit kann angenommen werden, wenn ein Beamter die Rechtslage falsch beurteilt, und zwar wenn der Rechtsfehler klare und unzweideutige Vorschriften und/oder eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung betrifft und/oder ob er leicht vermeidbar gewesen wäre, wenn der Beamte eine ihm zugängliche Kommentierung zu Rate gezogen oder die Auslegungshilfe sachkundiger Kollegen gesucht hätte. Bei der Postzustellung ist die Rechtslage klar geregelt in § 30 StVollzG und die höchstrichterliche Rechtsprechung ist eindeutig. Somit verwundert, wieso das dienstpflichtwidrige Verhalten der zuständigen Verwaltungsebene nicht vom Dienstherrn geahndet und geändert wird. Auch ergeben sich durch die nicht erlassenen Hausverfügungen Schadensersatzansprüche (vergl. §§31,89,839 BGB u. § 78 BBG sowie Art.34 GG). An Gesetze müssen sich hier wohl nur Insassen halten?



Bei Blitzlockerungen

Ein Mitgefangener musste Freitags wegen seinem 2. Herzanfall in 4 Monaten (der vierte insgesamt) bei knappem Personalbestand mit Bewachung ins Krankenhaus. Es war VL Savickas möglich, am Samstag per Telefon diesen Gefangenen zu lockern. Ebenfalls telefonisch wurde danach die abgestellte Wache wieder in den Dienst in der Anstalt abgeordnet. Was auch immer Herrn Savickas bewogen hat, Personalmangel in der Anstalt oder menschliche Erwägungen, es zeigt, was alles möglich ist. Beachtlich und weiter so, auch ohne Herzanfall!

Bei Arbeitsplätzen für Gefangene

- Im Schnitt 85 % der Insassen stehen in Arbeit
- Zugänge werden zügig in Arbeit vermittelt
- Vereinzelt begründete Wechsel des Arbeitsplatzes werden schnell ermöglicht
- In den Arbeitsbetrieben ist das Klima in der Regel gut, der Werkdienst normalerweise aufgeschlossen und umgänglich

Bei dem Personaleinsatz in diesem Jahr

Trotz Urlaubszeit und zunehmender Personalknappheit wird versucht, Einschlüsse durch geschickten anstaltsübergreifenden Einsatz unserer BetreuerInnen zu vermeiden und -soweit möglich- „gerecht“ zu verteilen. So gab es bisher erheblich weniger frühzeitigen Einschluss als die Jahre zuvor. Besonderen Dank an den AVD, der dabei „mitspielte“!

Tipp: Ausreichend Personal hilft dauerhaft...

Bei der Privatwäsche

Trotz unterschiedlichster Schwierigkeiten und mit kollegialer Aushilfe der Beamten in der Wäscherei Plötze (alt) versucht die Wäscherei unsere Privatwäsche schnell und ordentlich zu reinigen. Herr Wunderlich und sein Team Gefangener bewirken mit ihren stark eingeschränkten Mitteln Beachtliches. Gute Arbeit!

Tipp: Ausreichend Werkdienst-Personal hilft dauerhaft ...

Bei der Gemüseversorgung der Gefangenen

Dank der Anpflanzungen in der Gärtnerei gibt es für uns preiswertes Gemüse bester Qualität, insbesondere Tomaten. Auch die Sträuße für unsere Besucher wurden dieses Jahr wieder liebevoll zusammengestellt. Eine gute Einrichtung!

Bei „Schöner Wohnen Vollzug“

Wer andere Berliner Vollzugsanstalten kennt, der ist überrascht, wie locker hiesiger Umgang ist, wie frei Gefangene sich bewegen können und wie schön grün die Anstalt gehalten wird. Noch hat Plötze (neu) den Ruf, es wäre „Schöner Wohnen“, aber Heidering droht uns einzuholen. Auch ohne warmes Wasser aus der Wand...

Unser Sommermärchen

Fest

Es hub an im Jahre Justitias 2013, als sich die herrschende Kaste des Plötzenseer Territoriums ob unermesslicher Huld dazu durchrang, die altehrwürdige Tradition wiederkehrender Bewohnerbespaßung in Form angeordneter Heiterkeit, auch unter dem Namen Sommerfest deklariert, abermals auszurichten.

Gaudeamus igitur!* Während also auf der Börde der Delinquenz allenthalben frenetischer Jubel ausbrach, die temporären Bewohner zahlreicher Stollen sich gewissermaßen schluchzend vor Glück in den Armen lagen, begab sich die Fest(spiel)leitung vom Grünen Hügel der ZB und stemmte titanengleich die Herkulischen Arbeiten, die es zur adäquaten Vorbereitung der Festivität zu verrichten galt. Zwei Nachmittage wollten immerhin gut gefüllt sein, da man jeweils nur zwei Häusern gleichzeitig die Teilnahme gewährte. Da ward also für mannigfach Schabernack und Schalmei zu sorgen, wobei für Letzteres dankenswerterweise ein gut eingespieltes Grüppchen an Klampfen, Keyboards und Schlagwerk garantierte. Rap und cleaner Gesang, garniert mit allerlei plakativen Gunstbezeugungen an Entscheidungsträger, wurden dann gegen Ende der Darbietungen jeweils durch die musikalische Urkraft von Mr. B. gekrönt, wie jedes Jahr das unbestrittene Highlight des Festes. Man gebe dem Mann und seiner Truppe einen Plattenvertrag!

Itzo darf sich der Verpflegung der Flanierenden gewidmet werden – und so vermelden wir, daß ein durchaus delectierendes Angebot dreierlei Wurstwaren lockte, die umso mehr mundeten, als sie Spende der Berliner Tafeln waren, so dass die Festgäste keinen müden Obolus zu berappen hatten und stattdessen ausgerechnet den Menschen die Lebensmittel weg fraßen, die ... aber lassen wir das, schließlich gab's auch noch Kartoffelsalat und Obst! Selbst Knabberzeug und temporär vor Maulfäule bewahrendes TicTac war aufzutreiben! Und als dann kurz vor dem jeweiligen Abendrot zum Eisfassen geblasen wurde, brach sich die frenetische Euphorie endgültig ungezügelt Bahn. Übrigens auch in Form von einigen Tolldreisten, die es mit der ihnen zugeachten Stückzahl wohl nicht ganz so genau nahmen. Ob das übermäßige Einverleiben von Eis bei den Betreffenden zu Magenkoliken geführt hat, wissen wir nicht, stünden dem aber vermutlich auch nicht gänzlich frei von Schadenfreude gegenüber.

* Gaudeamus igitur = So lasst uns also freuen

Auf diese Weise gut genährt wollte sich so manch anabolikageschwängelter Astralleib (und die anderen) sportlichen Betätigungen hingeben. Hierzu war im Vorfeld auch so mancherlei Aktion angekündigt worden; Laufwettbewerbe sollte es geben, Torwandschießen und Tischtennisduelle. Was dann geschah, verschwimmt im Nebel der Obskuritäten. Wir vermuten, daß die Kombattanten sich auf eine höhere Bewußtseinsebene begeben haben und auf diese Weise quasi spirituell um die Wette liefen, Timo Boll ein Schnippchen schlugen etc. Physisch fand außer einer doch noch irgendwie durchgezogenen Laufveranstaltung am zweiten Festtag jedenfalls nicht wirklich etwas statt. Bedauerlich.

Dafür war Kunstdozentin Liz vor kasachischen Salzbanden gerettet und rechtzeitig zur Sause zurück ins gleichschrittgeprüfte Schland verfrachtet worden. Kunst sollte stattfinden – und zwar ganz viel davon, unverzüglich! Das erste Kunststück der sich nach Kräften (der Wurstwaren) bemühenden Gruppe war es indes, die angeschleppten Materialien vor der Zerstörungskraft der ein ums andere Mal über die Wallstatt tobenden Windböen zu bewahren. Klappte nur bedingt. Dann war aber schließlich alles mehr oder weniger wetterfest gemacht und die Kreativität konnte Einzug halten. Dank einer verblüffend simplen Technik gelang es sogar ausgewiesenen Kunstlegasthenikern wie dem Autor, Gebilde aufs Papier zu werfen, die sich sehen lassen konnten.

Währenddessen fieberte das feiernde Volk ungeduldig dem Herannahen der Obrigkeit entgegen; was wäre ein Fest nach Plan auch ohne die temporäre Verquickung der Befehls- und Befehlsempfängerebenen!? Leider konnte dieses Jahr nicht auf ganz soviel Anstaltsprominenz zurückgegriffen werden; einzig BL A, Hr. D., sorgte für das optische Ausrufezeichen und hätte es auch dieses Mal wieder in so ziemlich jeden Fellini geschafft. Auch der Anstaltsbeirat gab sich partiell die Ehre, wie zudem Klerus und Mitwirkende verschiedenster Gruppencouleur. Durch all das Treiben entwickelte sich dann doch noch die Eigendynamik, die unser Sommerfest nicht mehr ganz so erzwungen wirken ließ. Frau Drews als Hauptorganisatorin gebührt daran der Löwenanteil des Lobes – wir wollen hoffen, daß die Tradition Fortbestand finden wird. Auf ein Neues in 2014 – dann vielleicht auch wieder mit von der Redaktion zu verwendenden Photos. ☺

■ (as)

Fußball-Wohltätigkeitsturnier in der Jugendstrafanstalt



Am 17. August 2013 fand zum 39. Mal das traditionelle Fußball-Wohltätigkeitsturnier der Jugendstrafanstalt Berlin statt. In diesem Jahr beteiligten sich neben einer **JSA-Auswahl** 3 Teams von „Draußen“. Für die Mannschaft **Lichterfelder FC** und **Karlshorster Kindl** war es das 7. Turnier. Das Freizeit-Team „**Extreme Guns**“ startete zum 2. Mal.

Bei herrlichem Sonnenschein und guten Platzbedingungen wurde das Turnier um 9.15 Uhr durch den Anstaltsleiter Herrn Luxa eröffnet. Es kam zu vielen spannenden und abwechslungsreichen Spielen. Die Teams spielten im Modus „Jeder gegen Jeden“, so dass es zu 6 Begegnungen kam. Das Eröffnungsspiel zwischen der JSA Berlin und Lichterfelde wurde klar vom Gastgeber dominiert und mit 4:0 gewonnen.

Auch die 2. Begegnung zwischen dem Titelverteidiger „Extreme Guns“ und Karlshorst endete 4:0. Beide Sieger-Teams konnten auch ihre nächsten Spiele gewinnen, so dass es zu einem echten Endspiel kam. Hier hätte der JSA ein Remis zum Turniersieg gereicht. Leider wurde das Finale dann aber mit 0:1 verloren. Ein Elfmeter entschied das ausgeglichene Spiel zweier gleichwertiger Mannschaften. Die „Extreme Guns“ konnten somit ihren Vorjahreserfolg wiederholen und wurden verdient Pokalsieger. Im Spiel um Platz 3 setzte sich Lichterfelde 1:0 gegen Karlshorst durch.

Endstand:

1.	Extreme Guns	9 Punkte	8:2 Tore
2.	JSA Berlin	6 Punkte	8:2 Tore
3.	Lichterfelder FC	3 Punkte	3:7 Tore
4.	Kindl Karlshorst	0 Punkte	1:9 Tore

Die Siegerehrung wurde vom Anstaltsleiter Herrn Luxa durchgeführt. Alle Mannschaften konnten mit einem Pokal belohnt werden und auch die Schiedsrichter und der Berliner Fußball-Verband bekamen für ihren unermüdlichen Einsatz und die große Unterstützung Erinnerungsgeschenke.



Durch Spenden der Gästeteams sind wir auch diesmal in der Lage, Holzspielzeug in unseren Werkstätten herstellen zu lassen. In der Weihnachtszeit können wir dann wieder viele Kinder in einer Integrations-Kita überraschen. Die Sportabteilung möchte sich auf diesem Wege recht herzlich bei allen Kolleginnen und Kollegen bedanken, die uns beim Gelingen dieser Veranstaltung geholfen haben, die uns beim Gelingen dieser Veranstaltung geholfen haben. Wir freuen uns schon aufs nächste Jahr. Zum Jubiläum, dem 40. Fußball-Wohltätigkeitsturnier, erwarten wir noch mehr Mannschaften.

M. Siebert / Abt. Sport JSA ■ (ms)

Wir veröffentlichen auch Texte und Berichte von Insassen aus der JSA. Diese könnt Ihr der Redaktion über Frau Deininger oder direkt zukommen lassen.

Rechte haben! Recht bekommen?

Wir wollen Euch einen Überblick über die Möglichkeiten des Rechtswegs geben. Dass uns unsere Rechte nicht automatisch zugestanden werden ist Alltag.

Trotzdem gibt es Wege, sein Recht zu bekommen. Auf den folgenden Seiten stellen wir diese Wege kurz vor. Dabei erheben wir nicht den Anspruch, umfassend und bis ins Detail genau alles dar zu stellen, noch weniger wollen wir eine Rechtsberatung geben. Wir wollen anregen, Euch mit der Thematik auseinanderzusetzen und zu fragen, wie Ihr Eure Rechte durchsetzen könnt und wann das sinnvoll ist, um eine Wiedereingliederung zu erreichen. Bei Rückfragen steht die Redaktion gerne zu Verfügung und wir werden bei Interesse und Nachfragen in den nächsten Ausgaben manche Problematik nochmals und genauer beleuchten.

Als Inhaftierte sind wir auf den ersten Blick einem unverständlichen System ausgeliefert, welches durch jahrelange Erfahrung Übung darin hat, seine oft fragwürdige Rechtsauslegung vor Gerichten und Senatsverwaltung zu beschönigen oder, in Zusammenarbeit mit diesen, zu rechtfertigen. Dabei hilft der Anstalt, dass wir Gefangenen uns nicht auskennen und bestimmte Formulierungen in Gesetz und Vorschriften für uns missverständlich sind.

Oft haben wir wenig Motivation, uns auf längere scheinbar sinnlose juristische Streitigkeiten einzulassen. Befördert wird diese Haltung durch die Anstaltsbediensteten, die auf Klagen oft mit „Nun erst recht“ Repression reagieren oder sie einfach verzögern und aussitzen.

Warum sollten wir trotzdem unsere Rechte einfordern und nötigenfalls sogar durchklagen? Wie geht das überhaupt? Welche Sachen kann ich alleine machen, wo brauche ich einen Rechtsbeistand? Mit welchen Folgen muss ich rechnen und bin ich dazu bereit? Welche konkreten Rechte habe ich überhaupt? All diese Fragen versuchen wir auf den nächsten Seiten zu beantworten.

Ein Model, wie eine Klage aussehen könnte, ist ab Seite 21 vorgestellt, damit man sich einfach ein Bild davon machen kann, worauf es ankommt. Einige Beispiele sind im Text angeführt, um die allgemeine Schilderung anschaulicher zu machen. Es lohnt sich also, alles aufmerksam zu lesen.

Zuerst erhält jeder Gefangene einen Vollzugsplan von der EWA. Der enthält ziemlich genau, worauf der

Gefangene ein Recht hat. So steht zum Beispiel die Frist zur Fortschreibung darin, mit der sich die Justizverwaltung selbst bindet. Auch die Behandlungsmaßnahmen stehen normalerweise detailliert im Vollzugsplan und man hat ein Recht darauf.

Erstaunlicherweise hält sich aber die JVA, in die man aufgrund der EWA-Einweisung kommt, selten an diese Vorgabe der EWA. Als Gefangener ist man in der Regel gezwungen, diese Rechte erneut zu beantragen. Weil sich die Verwaltung selber mit ihren Vorgaben gebunden hat müsste es leicht sein, die beantragte Gruppe, Straftataufarbeitung oder Lockerungsprüfung zu erhalten. Die Justiz schreibt selbst vor, was sie erwartet und was die JVA leisten soll.

Also stellt der Gefangene einen schriftlichen Antrag. In diesen Anträgen sollte man eine Frist setzen, in der eine Bearbeitung erwartet wird, sonst neigt die Anstalt gerne zum Aussitzen oder Verzögern. Oft wird versucht, uns auf nächste Woche, nach dem Urlaub oder nach der Konferenz zu verträsten, oder es wird ein anderer Fachdienst vorgeschoben. Wie geht es nun weiter?

Meist gar nicht, weil der GL keine Zeit haben will, die Gruppe erst nächstes Jahr stattfindet oder es gerade eben nicht geht. Das sollte man sich schriftlich geben lassen, gegebenenfalls die mündliche Eröffnung mit Datum und Uhrzeit kurz notieren. Hilfreich ist, eine kurze Abschrift des (Gedächtnis) Protokolls dem GL zukommen zu lassen, es könnte ja sein, man hätte ihn falsch verstanden. Nach § 37 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) besteht ein Anspruch auf schriftliche Bescheidung, wenn der Gefangene sie unverzüglich verlangt und ein rechtliches Interesse daran hat. In der Bescheidung sind die wesentlichen rechtlichen Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.

Nun kann man erneut einen Antrag nach § 108 StVollzG stellen, der aber **nicht** die Frist zur Einlegung der Klage nach § 109 StVollzG hemmt. Auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde hilft selten wirklich weiter. Wenn man nun konsequent an seiner Resozialisierung arbeiten will bietet sich der Rechtsweg an, idealerweise begleitet von einem Anwalt, der sich mit Strafvollzugsrecht auskennt.

Um Kosten zu sparen kann man vieles selbst alleine auf den Weg bringen. Dazu wendet man sich an den Urkundsbeamten, der jede Woche in der Anstalt eine Sprechstunde hat. Fristen beachten: Nach schriftlicher Bescheidung des Antrages muss innerhalb von **zwei**

Wochen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 ff StVollzG gestellt werden, also bei Gericht oder dem Urkundsbeamten **eingegangen sein!**

Dieser Antrag muss enthalten, wer die Klage erhebt, gegen welche JVA sie sich richtet und welche Entscheidung angefochten wird. Das lässt sich relativ kurz darstellen und sollte wenn möglich durch Kopien oder Unterlagen belegt werden. Sinnvoll ist, den Streitwert begrenzen zu lassen, da dadurch die Gerichtskosten überschaubar bleiben. Der Urkundsbeamte klärt über die Prozesskostenhilfe auf, die ebenfalls beantragt wird.

In der Begründung sollte kurz und knapp stehen, was warum beantragt wurde. Ebenso die Begründung, mit der die Anstalt den Antrag abgelehnt hat und das diese Ablehnung Rechte verletzt.

Abschließen sollte die Klage mit dem Antrag, die JVA zu der Maßnahme oder Genehmigung zu verpflichten, bzw. die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung festzustellen. Das klingt nun etwas verwirrend, deshalb schildern wir kurz, welche verschiedenen Klagen es hauptsächlich je nach angefochtener Maßnahme gibt:

- 1) **Anfechtungsantrag**, der die Aufhebung einer Maßnahme anstrebt;
- 2) **Verpflichtungsantrag**, der die Verpflichtung zum Erlass einer Maßnahme und die Aufhebung eines bereits erteilten Bescheides anstrebt;
- 3) **Vornahmeantrag (für eine Maßnahme)**, der sich gegen die Untätigkeit der Anstalt trotz vorliegendem Antrag auf eine begünstigende Maßnahme richtet;
- 4) **Vornahmeantrag (gegen eine Maßnahme)**, der die Unterlassung einer belastenden oder rechtswidrigen Maßnahme zum Ziel hat; **Feststellungsantrag**, der zulässig ist, wenn die bereits erfolgte Maßnahme rechtswidrig ist oder Grundrechte eingeschränkt hat. Hier muss allerdings ein Rechtsschutzinteresse geltend gemacht werden (Wiederholungsgefahr z. B.).

Damit die Klage nicht einfach von der Anstalt, die meist einen guten Draht zu den Strafvollstreckungskammern hat, als unzulässig diskreditiert wird, sind einige Punkte zu beachten.

Der Antragsteller muss eine Verletzung in seinen Rechten geltend machen. Dazu müssen Tatsachen aufgeführt werden, die diese Verletzung wahrscheinlich machen. Da die Strafvollstreckungskammer gerne die Begründungen der Anstalt übernimmt ist es wichtig, selbst die Tatsachen ausführlich zu schildern und Beweisangebote zu stellen. Zwar muss die StVK bei Mängeln auf-

klären, aber sicherheitshalber sollte der Antragsteller eigens darauf hinweisen, dass er (juristischer) Laie ist und um rechtliche Hinweise bittet, falls der Antrag nicht den gesetzlichen Ansprüchen genügen sollte.

Es müssen also in jedem Fall die angegriffene Maßnahme und alle Tatsachen, die für den Antragsteller gegen die Rechtmäßigkeit der Maßnahme sprechen, in dem Antrag genannt werden. Dazu reicht es aus, diese aufzuzählen und verständlich zu schildern. Eine juristisch begründete Ausführung ist nicht notwendig, es reicht eine verständliche Formulierung, die jeder hinkriegt.

Eine Besonderheit ist der Eilantrag nach § 114 Abs. 2 StVollzG, der den Hauptantrag erweitert. Wenn ein Grundrecht eingeschränkt wird muss die Kammer bei Verpflichtungs- und Vornahmeanträgen eine vollständige Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durchführen (analog Az. 1BvR 2794/10 des BVerfG). Es führt aber keine Beweisaufnahme durch (erst in der Hauptsache), daher muss der Antrag glaubhaft möglichst weitgehend belegt werden. Dies gilt vor allem bei beantragten Lockerungen und anderen beantragten begünstigenden Maßnahmen, die die Anstalt nicht bescheidet oder bearbeitet. Ein klassischer Fall ist eine Bunkerstrafe. In diesen Fällen ist ein Antrag normalerweise stets ein Eilantrag und wird von der StVK so zu behandeln sein. Ebenso, wenn eine belastende Maßnahme wie z. B. Einschluss bis zur Feststellung der Rechtswidrigkeit ausgesetzt werden soll. Die Eilbedürftigkeit ist aber immer im Antrag zu begründen (siehe Seite 15).

„Wann muss ich also welchen Antrag stellen?“

Damit das etwas klarer wird wollen wir kurz einige Beispiele zu den einzelnen Antragsformen beschreiben.

Der Anfechtungsantrag:

Wie oben beschrieben hat er das Ziel, eine belastende Maßnahme, die einen Verwaltungsakt darstellt, ersatzlos aufzuheben. So wurde bei mir zum Beispiel bei der Verlegung nach Charlottenburg das Überbrückungsgeld-Soll auf den einfachen Satz heruntergesetzt, obwohl ich unterhaltsverpflichtet bin.

Dagegen musste ich klagen, da dieser Verwaltungsakt rechtswidrig war und eine Rechtsfolge (hier: niedrigeres Überbrückungsgeld) hatte. Die Anstalt lenkte dann ein und setzte den Satz wieder hoch. Auch die Unterbringung in einem unzulänglichen Haftraum oder eine Hausstrafe können Anlass für einen Anfechtungsantrag geben.

Beispiel: Gegen die Verhängung einer Hausstrafe oder ein Verbot wird geklagt



Der Verpflichtungsantrag:

An sich ist der Verpflichtungsantrag eine erweiterte Form der Anfechtungsklage. Er hat zum Ziel, einen ablehnenden Bescheid aufheben zu lassen und zusätzlich die Anstalt durch das Gericht zum Erlass der beantragten Maßnahme zu verpflichten. Der (ablehnende) Bescheid ist stets ein Verwaltungsakt, die Maßnahme muss es aber nicht sein. Mit dem Verpflichtungsantrag wird um einen (abgelehnten) begünstigenden Verwaltungsakt gestritten, mit dem einfachen Anfechtungsantrag gegen einen (erlassenen) belastenden Verwaltungsakt. Es handelt sich analog zum Verwaltungsverfahren um einen Leistungsantrag, die Verwaltung soll zu einer Leistung verpflichtet werden.

Beispiel: Gegen die Ablehnung eines Ausgangs wird geklagt, aber gleichzeitig beantragt, die Anstalt zur Gewährung des beantragten Ausgangs zu verpflichten.

Der Vornahmeantrag:

Wenn ein Antrag nicht bearbeitet wird kann in der Regel nach drei Monaten der Vornahmeantrag gestellt werden. Damit soll die Anstalt verpflichtet werden, den gestellten Antrag zu bescheiden. Bei Anträgen auf Lockerungen, die man mit Fristsetzung gestellt hat, kommt ein Eilantrag in Frage, wenn man die Eilbedürftigkeit begründet, z. B. bei Beerdigungen oder anderen Anlässen, die einmalig und termingebunden sind.

Beispiel: Im Dezember habe ich einen Antrag auf Angleichung der Telio-Gebühren an unsere Leitung gestellt, der natürlich nicht bearbeitet wird. Eine Erinnerung nutzte ebenfalls nicht (siehe Ausgabe 3/13). Der Vornahmeantrag wurde seit Anfang April allerdings auch nicht bearbeitet, sodass ich erstmal eine Untätigkeitsrüge gemacht habe (normalerweise an das betreffende Gericht). Bei Telio deckeln sich also die Beteiligten gegenseitig, fast wie in einer OK-Gruppierung. Inzwischen wird bearbeitet, aber langsam. Der nächste Schritt wäre der Gang zum Bundesverfassungsgericht.

Der Unterlassungsantrag (eigtl. Vornahmeantrag):

Dieser Antrag richtet sich gegen eine angedrohte oder durchgeführte Maßnahme, wenn diese rechtswidrig oder Grundrechte verletzend ist. Auch sogenannte Realakte, die keine Verwaltungsakte sind, können angegriffen werden, wenn Wiederholungsgefahr besteht.

Damit ist zum Beispiel eine Einlassverweigerung bei Besuchern angreifbar, wenn diese zwar aus dem Ausland kommen, aber wegen wenigen Minuten Verspätung abgewiesen werden, da sich das beim nächsten Besuch wiederholen kann. Auch vorbeugend gegen eine angedrohte Maßnahme ist der Antrag nach Artikel 19 Abs.4 GG als zulässig anzusehen. Das Rechtsschutzbedürfnis muss begründet werden.

Der Feststellungsantrag:

Dieser Antrag kommt zum Tragen, wenn ein Anfechtungsantrag oder Verpflichtungsantrag nicht mehr zulässig sind, weil sich deren Hauptsache erledigt hat. Wenn der Antragsteller dann geltend macht, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer erledigten Maßnahme oder deren Unterlassen seinem Rechtsschutzinteresse dient, muss die StVK nach § 115 Abs.3 StVollzG die Rechtswidrigkeit feststellen.

Ebenso kann er mit einem Verpflichtungsantrag gekoppelt werden, wenn beispielsweise in diesem ein bestimmter Zeitraum für Ausführung/Urlaub beantragt wurde, der sich durch die Bearbeitungszeit der Klage „erledigt“, aber die Ablehnung bzw. das Unterlassen der Maßnahme das Rechtsschutzinteresse berührt. Auch für spätere zivilrechtliche Schadensersatzansprüche ist oft ein Feststellungsantrag hilfreich.

An sich also gar nicht so schwierig, seinen Rechten auch etwas Gehör zu verschaffen, oder? Wir hoffen, Euch damit einige Denkanstöße und Anregungen zu geben. In den weiteren Artikeln in diesem Heft wollen wir einige Beispiele und Erläuterungen auflisten: welche Klagen machen wann Sinn, welche Folgen haben sie, und wie die Kammern und die Anstalten oft versuchen, Klagen zu umgehen oder zu verhindern.

Wenn manche Frage unbeantwortet bleibt, dann stellt sie uns. Wir werden in den nächsten Ausgaben gerne darauf eingehen und weitere Informationen zu dem Thema bringen. Wenn Ihr eigene Erfahrungen und Anregungen habt, oder schon ein Problem durchgeklagt habt, so dokumentieren wir das gerne.

Wenn eine Klage nicht gleich Erfolg hat oder die Kammer wie die Anstalt entscheidet, so gibt es den Weg der Rechtsbeschwerde. Wie der zu gehen ist beschreiben wir auf den nächsten Seiten. Leider ist es oft so, dass die erste Instanz für die Anstalt entscheidet.

Die Anstalt hat seit Jahren Erfahrung sowohl mit Klagen als auch mit den zuständigen Kammern, extra dafür beschäftigt sie einen Juristen. Die Justizbehörde spekuliert darauf, dass unsereiner zu wenig Geduld, Geld und Zeit hat, den Klageweg weiter zu gehen.

Oft versucht die Anstalt, Klagen abzuwehren, indem sie nachträglich Vollzugspläne ändert, neue Bescheide erteilt oder einfach neu aber genauso rechtswidrig formuliert. Sehr oft machen die Mitarbeiter auch Versprechungen. Deren Einhaltung ist aber meist fragwürdig, vor allem, wenn sie Zusagen enthalten.

Über die Folgen von Klagen ab Seite 25 mehr.

■ (ef)

Der Eilantrag

Bei vielen Streitfällen mit der Vollzugsbehörde ist Zeit der entscheidende Faktor, um seine Rechte effektiv durchsetzen zu können. So ist es bei der Ablehnung eines Antrages auf Vollzugslockerungen zu einem bestimmten Zeitpunkt (Ausgang am X.X.XX, also in 2 Wochen) notwendig, dass das Gericht vor Ablauf dieser Zeitspanne eine Entscheidung fällt. Andernfalls wäre der grundrechtliche Anspruch auf effektiven Rechtsschutz faktisch ausgehebelt. Es ist sinnvoll, seinen Antrag nach § 114 Abs. 2 u. 3 StVollzG auf gerichtliche Entscheidung mit dem kleinen Zusatz „Eilsache - Sofort Vorlegen“ (siehe Seite 21) zu versehen.

Grundsätzliches:

Die Eilbedürftigkeit zwingt sich in allen Fällen auf, in denen durch eine verzögerte Entscheidung des Gerichts ein irreparabler Nachteil für den Gefangenen entstehen könnte, oder in denen die Aufrechterhaltung einer ohnehin rechtswidrigen Maßnahme eine erhebliche Belastung für den Gefangenen bedeuten würde. Das Gericht muss zur Durchsetzung des verfassungsrechtlich garantierten Rechtsschutzes (Artikel 19 Abs. 4 GG) die Möglichkeit haben, durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung schwere Nachteile und/oder Rechtsbeschränkungen vom Antragsteller abzuwenden. Hierzu ist es darauf angewiesen, dass der Antragsteller die Eilbedürftigkeit durch die Angabe von Tatsachen **unmissverständlich** aufzeigt, **unbedingt** aber auch **den Sachverhalt glaubhaft macht**, d. h. möglichst weitgehend belegt. Das Gericht kann nämlich keine Beweisaufnahme durchführen.

Der Eilantrag muss die angefochtene/begehrte Maßnahme (den Verwaltungsakt), deren Inhalt, ihren Zeitpunkt und ihre Begründung bezeichnen. Ohne eine genaue Kenntnis über die Streitangelegenheit kann das Gericht keine Interessenabwägung durchführen und somit -verständlicherweise- auch keine einstweilige Anordnung erlassen. Bei der Interessenabwägung hat das Gericht zu prüfen, ob das Interesse des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und dessen Rechtsschutzbedürfnis höher zu bewerten ist, als z.B. das im StVollzG festgeschriebene Bedürfnis der „Öffentlichkeit“ am sofortigen Vollzug einer (belastenden) Maßnahme.

Eilentscheidungen des Gerichts tragen den Charakter der Vorläufigkeit, d. h. der Erlass einer einstweiligen Anordnung kann das Hauptsacheverfahren (Antrag nach § 109 StVollzG) nicht ersetzen. Auch wenn der Eilantrag bereits vor der Einleitung des regulären 109er-Verfahrens gestellt und beschieden werden kann, muss der Gefangene die Vollzugsmaßnahme in jedem Fall auch durch einen Hauptsacheantrag nach § 109 StVollzG (über den später entschieden wird) anfechten.

Entscheidungen in Eilsachen sind unanfechtbar!

Ausnahme: Die Entscheidung ergeht zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache des 109er-Verfahrens; nur in diesen (seltenen) Fällen ist eine weitere Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht möglich. Bei Grundrechtsverletzungen ist aber nach § 32 BVerfGG eine Verfassungsbeschwerde möglich, dazu mehr auf Seite 18.

Beachtet werden sollte bei Stellung eines Eilantrages, dass § 114 Abs. 2 Satz 1 eine andere Prüfung als Satz 2 erfordert. Bei Satz 2, der von der StVK oft automatisch angenommen wird (zum Nachteil des Antragstellers), begehrt der Antragsteller die Verpflichtung zum Erlass einer von der Anstalt unterlassenen oder abgelehnten Maßnahme und es kommt nur ein vorläufiger Rechtsschutz unter den Voraussetzungen der §§ 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, 123 Abs.1 VwGO in Betracht. Geht es dagegen um die gerichtliche Prüfung, ob der Aussetzung einer angefochtenen Maßnahme (Disziplinarstrafe z. B.), weil die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird, im vorliegenden Verfahren ein höher zu bewertendes Interesse am sofortigen Vollzug der Maßnahme entgegensteht, so kann das Gericht auch nach §§ 80, 123 VwGO eine einstweilige Anordnung erlassen. Eine zeitweise Verhinderung einer Maßnahme durch das Gericht ist

keine Vorwegnahme der Hauptsache! Da die Kammern gerne diese erforderliche Interessenabwägung unterlassen sollte ein Antrag nach § 114 Abs. 2 StVollzG den Unterschied deutlich machen. Ein öffentliches Interesse, eine Maßnahme sofort zu vollstrecken, wird von der JVA schnell konstruiert, hält aber nicht immer der gerichtlichen Überprüfung stand. ■ (ef)



HINWEIS



Die in unserem Schwerpunktthema erläuterten Ausführungen geben lediglich einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet. Sie erheben daher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können auch nicht den Besonderheiten eines Einzelfalls umfassend gerecht werden. Sie dienen nicht einer Rechtsberatung, sondern stellen nur die rechtlichen Möglichkeiten dar. Die Redaktion empfiehlt daher stets die Hinzuziehung eines versierten Rechtsbeistandes, wenn den Ausführungen gefolgt werden soll.

Die Rechtsbeschwerde

Für die Rechtsbeschwerde gelten ähnliche Grundsätze wie bei Revisionen, d. h. eine Überprüfung der Rechtsfragen. Die Rechtsbeschwerde kann nur damit begründet werden, dass der Beschluss der Strafvollstreckungskammer gegen geltende Gesetze oder die obergerichtliche Rechtsprechung verstößt.

Zulässig ist die Rechtsbeschwerde stets dann, wenn der Beschluss der StVK im Widerspruch zur Rechtsprechung anderer Gerichte steht („zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“) oder ein vergleichbarer Sachverhalt von den Gerichten bisher noch nicht „rechtsschöpferisch“ behandelt wurde („zur Fortbildung des Rechts“).

Die Rechtsbeschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des StVK-Beschlusses bei genau der StVK eingelegt werden, deren Entscheidung angefochten wird (Zugang am 2.7. Fristende am 1.8.). Gleichzeitig ist auch darzulegen, inwieweit die angefochtene Entscheidung bemängelt wird und zu begründen, welche Änderungen beantragt werden.

Soweit der nun als „Beschwerdeführer“ bezeichnete Gefangene beispielsweise Mängel bei der Sachverhaltsaufklärung rügt, muss er alle Tatsachen angeben, die von der StVK im Rahmen ihrer *gesetzlichen Aufklärungspflicht* zu ermitteln gewesen wären und auch auf welche Weise dies hätte geschehen können (z.B. durch Akteneinsicht, Zeugen, Gutachten). Darüber hinaus muss der gefangene Beschwerdeführer darlegen, was diese Beweismittel aufgezeigt hätten (z.B. der Zeuge X hätte ausgesagt: „...“) und weshalb das Gericht eben diese Beweismittel hätte verwenden müssen.

Die Einlegung der Rechtsbeschwerde kann der Gefangene nicht selbst vornehmen. Er ist dabei auf den/die Urkundsbeamten/in (UKB) in der JVA oder einen Rechtsanwalt angewiesen, der den Schriftsatz direkt zur Geschäftsstelle des Gerichts einreicht und die Verantwortung für deren Inhalt übernimmt.

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Kammergerichts ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Geprüft wird lediglich das, was in dem Rechtsbeschwerdeschriftsatz bemängelt und beantragt wurde. Wird die Rechtsbeschwerde als zulässig und begründet erachtet, hebt der Strafsenat die angefochtene Entscheidung der StVK auf. Der Senat entscheidet entweder selbst über die Streitangelegenheit oder er weist die StVK zu einer neuen Entscheidungsfindung an. Die StVK ist hierbei an die Rechtsauffassung des Rechtsbeschwerdegerichts gebunden.

Möchte das Kammergericht in seiner Entscheidung von der Rechtsprechung anderer Gerichte abweichen, so hat es dem Bundesgerichtshof (BGH) eine Beschlussvorlage zu übersenden, die dieser entweder annimmt oder verwirft (§ 121 Abs. 2 GVG).

Die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts selbst ist unanfechtbar und verbindlich.

Sollte sich der Beschwerdeführer durch die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts in seinen Grundrechten oder seinem Resozialisierungsanspruch verletzt sehen, so steht ihm der Weg zu den Verfassungsgerichten (als sog. „Superrevisionsgericht“) frei, wo er Verfassungsbeschwerden erheben kann.

■ (hb)

DANKSAGUNG

Wir weisen darauf hin, dass viele Informationen und Rechtshinweise in diesem Heft aus dem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK StVollzG) stammt.

Dieser wurde 2012 in der 6. Auflage von Prof. Dr. Feest und Richter am LG Dr. Lesting herausgegeben und ist stets ein guter Helfer in der Haft.

Wir bedanken uns bei Professor Dr. Feest, Dr. Lesting und deren engagierten Mitarbeitern.

LITERATUREMPFEHLUNG

Prof. Dr. Feest empfiehlt zur weitergehenden Lektüre:

- *Ulrich Kamann: Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug, 2. Auflage, Zap-Verlag, Recklinghausen 2008*
- *Volckart/Pollähne/Woynar: Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug, Heidelberg 2008*
- *Klaus Laubenthal: Strafvollzug, 6. Auflage, Würzburg 2011*
- *Die vier Kommentare zum StVollzG: AK-Feest/Lesting 2012; Arloth 2011; Schwind u.a. 2009; Calliess/Müller-Dietz 2008*

Die Vollzugsplanfortschreibung gerichtlich prüfen lassen?

Ganz häufig entsprechen die Vollzugspläne und Fortschreibungen nicht den Vorstellungen der Gefangenen. Da stellt sich die Frage, ob diese Fortschreibungen gerichtlich überprüft werden können. Natürlich können die Gerichte auch Fortschreibungen prüfen, nur machen sie es nicht gern.

In folgenden Fällen muss die Kammer einen Antrag aber mindestens prüfen:

- 1.) **Das Recht auf einen Vollzugsplan (VP), auf regelmäßige Fortschreibung und die Aushändigung einer Kopie ist mit einem Verpflichtungsantrag einklagbar.**
- 2.) **Wenn im Vollzugsplan Fristen vorgesehen sind, Behandlungsmaßnahmen konkret darin stehen, und diese Selbstbindung nicht von dem Sachbearbeiter (GL/BL) umgesetzt wird, dann kann die Fortschreibung angefochten werden (meist mit Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag).**
- 3.) **Ein fehlerhafter Ermessensgebrauch zwingt die Kammer, die Fortschreibung neu anzuordnen (Anfechtungsantrag).**

Ermessensfehler sind:



Das bedeutet in der Regel, dass die Kammer die Anstalt verpflichtet wird, die Fortschreibung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu erstellen. Die Kammer wird aber nie selbst den Vollzugsplan fortzuschreiben, dazu fehlt ihr das Recht. Die Kammer prüft nur, ob die Interessen des Vollzuges gegen die Interessen des Gefangenen **sorgfältig abgewogen wurden**. Die Tatsachen, die in der Fortschreibung stehen, **werden nur auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft**. Es müssen **alle entscheidungsrelevanten** Punkte in der Fortschreibung enthalten sein.

Wenn diese fehlen, sollten die Punkte in einer Klage ausführlich beschrieben und nachgewiesen werden. Wenn also zum Beispiel die Teilnahme an einer Gruppe, die die EWA vorgeschrieben hatte, nicht in der Fortschreibung steht, so ist sie unvollständig und daher rechtswidrig. Wie die Teilnahme gewertet wird überlässt die Kammer aber der Anstalt. Ein Sonderfall ist die Reduzierung des Ermessensspielraumes auf Null. Hier ist jede andere Entscheidung als die beantragte offensichtlich rechtswidrig. Nur dann kann die StVK die Anstalt verpflichten, die beantragte Maßnahme zu erlassen.

Immer jedoch muss die Kammer bei Überprüfung von Ermessensentscheidungen diese darauf prüfen, ob die gesetzlichen Grundlagen der Ermessensausübung vom Sachbearbeiter beachtet werden, und festlegen, wo im Einzelfall die Grenzen liegen, ab denen der Ermessensspielraum eingeschränkt ist (s. a. § 114 VwGO). Das tut sie oft erst, wenn der Gefangene darauf besteht und es entsprechend begründet. Deshalb will ich kurz erläutern, was unter fehlerhaftem Ermessen verstanden wird.

Ein **Ermessensnichtgebrauch** liegt vor, wenn die JVA andere -gesetzlich vorgesehene- Entscheidungsmöglichkeiten nicht prüft. Zum Beispiel, ob bei beantragtem Urlaub, den die JVA ablehnen will, nicht auch ein Ausgang oder eine Ausführung den Antragszweck erfüllt.

Eine **Ermessensüberschreitung** liegt vor, wenn die JVA eine Rechtsfolge wählt, die der Gesetzgeber nicht vorgesehen hat, also vielleicht 7 Wochen Arrest verhängt, obwohl nur vier Wochen im Gesetz vorgesehen sind. Eine **Unterschreitung des Ermessens** ist demnach, wenn die JVA mehrere Möglichkeiten hat (Urlaub, Ausgang, Ausgang begleitet, Ausführung), aber stets nur schematisch „Lockerungen“ ablehnt.

Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die JVA aus unredlichen Motiven nicht alle Gesichtspunkte in die Entscheidung einbezieht, die sie berücksichtigen müsste, um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, zum Beispiel positiv absolvierte Gruppen nicht erwähnt. Auch wenn Aspekte einbezogen werden, die nicht nach dem Zweck des Gesetzes eingestellt werden dürfen („dick“ oder „dünn“ z.B.), ist das ein fehlerhaftes Ermessen. Passiert ihr das sozusagen ohne böse Absicht, so ist es ein **Abwägungsmangel**. Beides überschneidet sich manchmal und man kann dem Gericht ruhig mitteilen, wenn man böse Absicht unterstellt (und warum). Ein **sonstiger Rechtsfehler** ist umstritten zuzuordnen. Dabei handelt es sich um Verstöße gegen höherrangiges Gesetz, zum Beispiel Resozialisierungsgebot, Gebot der Verhältnismäßigkeit oder gegen andere Grundrechte.

■ (ef)

Die Verfassungsbeschwerde

Das schwerste Geschütz um sein Recht zu bekommen, ist die Verfassungsbeschwerde. Um diese einzulegen sind in der Regel einige Voraussetzungen zu erfüllen. Wir können das Thema hier nur kurz anreißen, da uns wichtige Informationen (noch) nicht zugänglich sind. Leider ist die Redaktion mangels Unterstützung unserer „Verantwortlichen“ noch sehr schlecht mit Literatur und Informationsmöglichkeiten ausgestattet. Wir werden in einer der nächsten Ausgaben ausführlich und auf guter Grundlage die Verfassungsbeschwerde vorstellen.

Um eine Klage vor dem Verfassungsgericht einzureichen muss normalerweise der Rechtsweg vollständig ausgeschöpft sein, man muss also durch alle Instanzen geklagt haben. Es ist aber schon vorher Verfassungsbeschwerde und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG möglich, wenn das Gesetz kein weiteres Rechtsmittel vorsieht. In § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG steht „Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar“, also ist mit ablehnendem Bescheid der Rechtsweg erschöpft. Einen Beschluss zu solch einem Antrag dokumentieren wir auszugsweise weiter unten.

Innerhalb eines Monats nach ablehnendem Bescheid muss die Verfassungsbeschwerde mit ausführlicher Begründung und Kopien sämtlicher ergangener Beschlüsse aus den Vorinstanzen gestellt werden und die konkreten Verletzungen der Grundrechte geltend gemacht werden („Der Antragsteller rügt die Verletzung seiner Grundrechte aus Art.1, Art. 2, Art.3 Abs. 1 sowie Art. 19

Abs. 4 GG“ zum Beispiel). Dabei beschränken sich diese nicht nur auf das Grundgesetz, sondern auch auf ergangene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, die Grundrechte konkretisieren.

In der Eingangsregistratur des BVerfG wird geprüft, ob es sich tatsächlich um eine Verfassungsbeschwerde handelt, in strittigen Fällen wird schriftlich beim Antragsteller nachgefragt. Dann geht die Verfassungsbeschwerde weiter an das zuständige Dezernat, wo eine zweite Prüfung erfolgt. Bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden wird dort ohne schriftliche Begründung die Klage abgewiesen. Bei berechtigten Klagen, die die Voraussetzungen für eine Verfassungsbeschwerde nicht erfüllen, wird in einer begründeten Ablehnung der Beschwerde ausführlich dargelegt, wie der Klagezweck erreicht werden kann.

Noch kurz zu den Kosten: Nur bei offensichtlichem Missbrauch des Klageweges wird eine Gebühr erhoben (bis 2.600 €), ansonsten ist das verfassungsgerichtliche Verfahren kostenfrei. Da man sich aber sinnvoller Weise an einen versierten Fachanwalt für Vollstreckungsrecht wenden sollte kommen Rechtsanwaltsgebühren dazu, wenn die Klage abgewiesen oder verloren wird. Auch hier gibt es aber Prozesskostenhilfe.

Wir hoffen, Euch hiermit einen kleinen Überblick über die Verfassungsbeschwerde gegeben zu haben. Wie gesagt, in einer der nächsten Ausgaben berichten wir ausführlicher und konkreter.

■ (ef)

DOKUMENTATION

Gericht: BVerfG 2. Senat 2. Kammer	Quelle: 
Entscheidungsdatum: 09.11.1993	Normen: Art 19 Abs 4 GG, § 114 Abs 2 S 1 StVollzG, § 114 Abs 2 S 2 StVollzG, § 123 Abs 1 VwGO, § 93c Abs 1 S 1 BVerfGG
Aktenzeichen: 2 BvR 2212/93	
Dokumenttyp: Kammerbeschluss	

Stattgebender Kammerbeschluss: Verletzung der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gegen belastende Maßnahmen im Strafvollzug

Orientierungssatz

1. Weist ein Gericht den erkennbar auf StVollzG § 114 Abs 2 S 1 gestützten Eilantrag eines Strafgefangenen unter Hinweis auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache zurück, so ist GG Art 19 Abs 4 verletzt, wenn der Entscheidung eine nicht nachvollziehbare Wertung des einstweiligen Rechtsschutzbegehrens als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung iSv StVollzG § 114 Abs 2 S 2 zugrundeliegt.
2. Hier: Deutung des Antrags eines Strafgefangenen, die von der JVA angeordnete Ablösung von der bisherigen Arbeitsstelle auszusetzen, als Antrag auf Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes.

Fundstellen

NStZ 1994, 101-102 (red. Leitsatz und Gründe)
NJW 1994, 717-719 (red. Leitsatz und Gründe)
BStVKunde 1994, Nr 6, 4 (red. Leitsatz und Gründe)

II.

- 4 Mit Schreiben vom 18. September 1993 und 27. September 1993 hat der Beschwerdeführer sinngemäß gegen den Beschluß des Landgerichts Regensburg Verfassungsbeschwerde erhoben und zugleich den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG beantragt. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 1, Art. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG. Der ablehnende Beschluß des Gerichts sei ihm erst vier Wochen nach Antragstellung zugestellt worden, schon dies verstoße gegen das Willkürverbot. Außerdem habe das Gericht die rechtswidrige Anordnung der Anstalt zu Unrecht aufrechterhalten.

...

- 9 Die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes kann grundsätzlich Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein (vgl. BVerfGE 69, 315 <339 f.>; 77, 381 <400 f.>). Gegen die angegriffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben (vgl. § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG). Der Rechtsweg im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist daher erschöpft. Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht nicht entgegen, daß die Strafvollstreckungskammer noch nicht über den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung entschieden hat und demzufolge der Rechtsweg im Verfahren der Hauptsache noch nicht erschöpft ist. Denn soweit der Beschwerdeführer die Behandlung seines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz durch das Gericht rügt, macht er eine Grundrechtsverletzung geltend, die nur für das vorläufige Verfahren bedeutsam ist und im Hauptsacheverfahren nicht mehr ausgeräumt werden kann (vgl. BVerfGE 69, 315 <340>).

...

Rechtmäßigkeit der Maßnahme überwiegt. Bei dieser Abwägung fällt der Rechtsschutzanspruch des Bürgers um so stärker ins Gewicht, je schwerer die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Exekutive Unabänderliches bewirkt (vgl. BVerfGE 37, 150 <135>; 35, 382 <402>). Ein Gericht verletzt Art. 19 Abs. 4 GG durch die Auslegung des Prozeßrechts, wenn dadurch ein gesetzlich gegebener Rechtsbehelf ineffektiv wird (vgl. BVerfGE 40, 272 <274 f.>; 54, 94 <96 f.>; 78, 88 <96>). Das gilt insbesondere, wenn der Rechtsschutzanspruch des

Bürgers aus Art. 19 Abs. 4 GG unter den dargelegten Voraussetzungen die Gewährung des Rechtsbehelfs erfordert.

...

Hauptsacheverfahren verschont zu bleiben. Dieses einstweilige Rechtsschutzbegehren wäre - wie oben dargelegt - allein nach § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG zu prüfen gewesen. Insoweit würde eine antragsgemäße Entscheidung auch nicht die Hauptsache vorwegnehmen. Denn Hauptsache ist nicht die Zuweisung eines Arbeitsplatzes - sei es eines neuen oder des bisherigen - sondern die Aufhebung der von der Anstalt angeordneten Ablösung des Beschwerdeführers von seinem bisherigen Arbeitsplatz. Allein die Vollziehung dieser Verfügung sollte im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorläufig ausgesetzt werden. Die zeitweise Verhinderung einer Maßnahme stellt aber für sich allein noch keine Vorwegnahme der Hauptsache dar (vgl. BVerfGE 12, 36 <42 f.>) und ein Fall, in dem bereits die Aussetzung einer Maßnahme aufgrund des Zeitablaufs die Hauptsacheentscheidung hinfällig machen würde (vgl. dazu die Konstellation der Entscheidungen BVerfGE 34, 160 <162 f.>; 46, 160 <164 f.>; 67, 149 <151>), scheidet von vornherein aus.

...

Der angegriffene Beschluß war daher aufzuheben. Die Sache war an das Landgericht zurückzuverweisen, das, wie es das Ziel des vorläufigen Rechtsschutzes gebietet, binnen kurzem über den Antrag erneut zu entscheiden haben wird. Dabei wird das Gericht im Rahmen der nachzuholenden Interessenabwägung auch die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren miteinzubeziehen haben. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, daß es dabei nicht entscheidend darauf ankommt, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Arbeitsplatzes hat, sondern zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer die ihm zugewiesene und von ihm - nach seinem eigenen Vortrag - offensichtlich beanstandungsfrei ausgeführte Tätigkeit ermessensfehlerfrei entzogen worden ist.

Ein auf Verhinderung von Rechtsschutz gerichtetes Verhalten

LEITSATZ

„Die Kombination der Annahme, das gegen eine Vollzugsplanfestsetzung gerichtete Rechtsschutzbegehren erledige sich auch dann mit der Fortschreibung des Vollzugsplans, wenn die angefochtene Festsetzung im fortgeschriebenen Vollzugsplan unverändert geblieben ist, mit derjenigen, ein Fortsetzungsfeststellungsantrag könne im Verfahren der Rechtsbeschwerde nicht mehr gestellt werden, verletzt den Gefangenen in seinem Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes.“

BVerfG (3.Kammer des Zweiten Senats), Beschluss vom 19.12.2012- 2 BvR 166/11, NStZ-RR 2013, 120-122

Worum geht es dabei? Ein Gefangener klagte gegen seinen Vollzugsplan, um eine erneute Prüfung von Lockerungen darin aufnehmen zu lassen. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen und die Rechtsbeschwerde wurde als unzulässig verworfen. Die Begründung war, dass der Vollzugsplan inzwischen fortgeschrieben wurde und somit die Klage gegen den ersten, nun ungültigen VP „sich in der Hauptsache erledigt habe“. Da die Fortschreibung aber inhaltlich dem ersten Vollzugsplan, gegen den geklagt wurde, entsprach, sah das Bundesverfassungsgericht den effektiven Rechtsschutz aus Artikel 19 IV Grundgesetz verletzt.

Dazu auszugsweise die Begründung:

„(...) II. a) Art.19 IV GG gewährleistet effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. (...) Die Rechtsmittelgerichte dürfen ein von der jeweiligen Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht durch die Art und Weise, in der sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu einer Sachentscheidung auslegen und anwenden, ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer leer laufen lassen; der Zugang zu den in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanzen darf nicht von unerfüllbaren oder unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht oder in einer durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert werden (...). Der rechtsuchende Bürger muss zudem erkennen können, welches Rechtsmittel für ihn in Betracht kommt und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen es zulässig ist. Er darf nicht mit einem für ihn nicht übersehbaren „Annahmerisiko“ und dessen Kostenfolgen belastet werden (...).

bb)(1) (...) Auf eine in dem genannten Zeitraum eintretende Erledigung kann eine JVA gezielt hinwirken, indem sie ihren Fortschreibungsrhythmus dem Ablauf etwaiger gerichtlicher Verfahren anpasst. Durch die Kombination von Rechtsauffassungen, auf die das OLG sich stützt, wird sie in weitem Umfang in den Stand versetzt, eine obergerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Festsetzungen im Vollzugsplan zu verhindern, weil sie es in der Hand hat, durch terminlich entsprechend platzierte Fortschreibungen des Vollzugsplans jeder Rechtsbeschwerde die Erfolgsaussicht zu entziehen, ohne der Beschwerde abzuheften und damit implizit einzuräumen, dass die Position des Gefangenen zutreffend war. (...)

bb)(2) Bereits die Eröffnung einer solchen Einwirkungsmöglichkeit muss -unabhängig davon, ob im Einzelfall tatsächlich ein auf Verhinderung von Rechtsschutz

gerichtetes Handeln der JVA vorliegt- erhebliche Bedenken im Hinblick auf Art. 19 IV GG wecken. Da auch bei inhaltlich nicht veränderten Fortschreibungen eine Erledigung angenommen wird, kann ein Vollzugsplan im Extremfall über Jahre hinweg inhaltlich unverändert bleiben, ohne dass der betroffene Gefangene eine Chance hätte, die Sache einer obergerichtlichen Klärung zuzuführen. Damit unterscheidet sich diese Konstellation erheblich von den Fällen, in denen sich die angegriffene Maßnahme dadurch erledigt, dass die JVA dem Begehren des Gefangenen nachkommt. Sie unterscheidet sich auch von Fällen, in denen die Erledigung durch eine Maßnahme erfolgt, die der Betroffene im Grundsatz mit Aussicht auf Erfolg gerade auch unter dem Gesichtspunkt angreifen kann, dass sie (die Maßnahme) -auch mit ihrem erledigenden Gehalt- überhaupt ergriffen wurde. Während der Gefangene sich etwa gegen eine Verlegung in eine andere JVA, die unter Umständen gleichfalls mit Erledigungswirkungen verbunden ist, in der Weise zur Wehr setzen kann, dass er unabhängig von deren weiteren Modalitäten die Verlegung als solche mit einem Antrag nach § 109 StVollzG angreift, wird im Fall der Erledigung durch Vollzugsplanfortschreibung ein von den Inhalten der Fortschreibung unabhängiger Angriff auf die Fortschreibung in der Regel aussichtslos sein, denn mit der regelmäßigen Fortschreibung der Vollzugsplanung als solcher, unabhängig von den Inhalten, verletzt die JVA keine Rechte des Gefangenen, sondern erfüllt eine gesetzliche Pflicht. Die Zuschreibung einer änderungsunabhängigen Erledigungswirkung in Bezug auf Rechtsschutzanliegen, die die vorausgegangene Fassung des Vollzugsplans betreffen, begründet daher im Zusammenwirken mit der Annahme, dass § 115 III StVollzG nicht für das Rechtsbeschwerdeverfahren gilt, in besonderer Weise die Gefahr eines für die betroffenen Gefangenen nicht beherrschbaren systemischen Versagens der durch § 116 StVollzG grundsätzlich auch für die Vollzugsplanung eröffneten gerichtlichen Kontrolle durch die Rechtsbeschwerdeinstanz (...).“

Das liest sich kompliziert und kann leider nur auszugsweise von uns dargestellt werden. Fakt ist, dass ein Gefangener oft erst vom Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit zugesprochen bekommt, seine Rechte zu erlangen. Leider praktizieren die JVA und die Vollstreckungsgerichte bis in die Rechtsbeschwerdeinstanz oft ein ungutes Zusammenspiel, zum Nachteil des Gefangenen und gegen das Gesetz.

(Aufmerksam auf dieses Urteil wurden wir durch Hauspost 08/2013, Gefangenenzeitung der JVA Werl)

■ (ef)



BAUE DIR DEINE EIGENE VOLLZUGSKLAGE

SCHRITT 1

Neben der Information darüber, wer den Antrag stellt, bezeichnen wir kurz den Grund des Klagevorbringens und weisen auf die Art des Antrages so einfach und übersichtlich wie möglich hin.

Damit stellen wir sicher, dass das Gericht auf den ersten Blick erkennt, worum es geht.

Ein möglichst professionell gestalteter Antrag vermittelt dem Gericht zudem den Eindruck, dass der Antragsteller seine Rechte kennt und die (ablehnende) Entscheidung des Gerichts im Rahmen einer Rechtsbeschwerde kritisch hinterfragen lässt.

Da es bei Lockerungen darum geht, keine Zeit zu verlieren, weisen wir noch mit dem Vermerk „Eilsache“ darauf hin, dass wir ungeduldig sind und eine Entscheidung schnellstmöglich zu erfolgen hat.

Beispiel:

Berlin den: 01.10.2013

Abs.: [REDACTED]
Z. Zt.: JVA - Plötzensee
Gef.- Nr.: [REDACTED]
Friedrich-Olbricht Damm 17
13627 - Berlin

Eilsache - Bitte sofort Vorlegen
(BVerfG StV 1985, 240)

An das
Landgericht Berlin
Strafvollstreckungskammer
Turmstrasse 91
10559 - Berlin

Vollzugsklage gemäß §§ 109; 114 StVollzG

Antragsteller: [REDACTED], Gef.- Nr.: [REDACTED]
Z. Zt.: JVA Plötzensee, Haus B
Friedrich- Olbricht Damm 17,
13627 - Berlin;

Antragsgegnerin: Justizvollzugsanstalt Plötzensee,
vertreten durch die Anstaltsleiterin E. Benne,
Friedrich-Olbricht Damm 17,
13627 - Berlin,

wegen der Versagung resozialisierungnotwendiger Behandlungsmaßnahmen zur sozialen Eingliederung und Behebung schädlicher Folgen des Freiheitsentzuges (Lockerungen/Ausgang)

In vorskizzierter Vollzugsangelegenheit erhebe ich Klage und beantrage gemäß § 109 Abs. 1 sowie § 114 Abs. 2 StVollzG, wie folgt zu Entscheiden :

SCHRITT 2

Was wir vom Gericht erwarten und wollen müssen wir natürlich beantragen - auch hier gilt es, sich so kurz und übersichtlich wie möglich zu fassen.

Beispiel:

In vorskizzierter Vollzugsangelegenheit erhebe ich Klage und beantrage gemäß § 109 Abs. 1 sowie § 114 Abs. 2 StVollzG, wie folgt zu Entscheiden :

1) die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller gemäß § 11 StVollzG ab dem 01.11.2013 regelmäßig Ausgang zu gewähren;

1a) hilfsweise:
den Antragsteller gemäß § 35 Abs. 3 StVollzG ab dem 01.11.2013 regelmäßig und unter Absehung einer Aufwandskostenerhebung auszuführen;

SCHRITT 3

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Verteidigers darf in keinem Antrag fehlen.

Damit das Verfahren nicht zu teuer wird empfiehlt es sich zudem, die Festsetzung eines niedrigen Streitwerts zu beantragen.

Beispiel:

2)	dem Antragsteller wird unter Gewährung von Prozesskostenhilfe Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] - Berlin als Verfahrensbevollmächtigter beigeordnet;
3)	Der Streitwert wird auf unter 500,00.- € festgesetzt.
Sachverhaltsdarstellung:	

SCHRITT 4

Bevor wir unsere Anträge begründen stellen wir kurz dar, warum wir überhaupt klagen.

Dabei darf der Sachverhalt ruhig etwas dramatischer dargestellt werden, das Gericht soll ruhig sehen wie sehr wir uns von der Vollzugsbehörde misshandelt fühlen. Wichtig dabei ist in jedem Fall, dass wir bei der Wahrheit bleiben - unsere Angaben werden stets geprüft.

Beispiel:

Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller befindet sich bereits seit dem 07.02.2007 ununterbrochen in Haft. Im Verlaufe dieser Haftzeit wurde der Antragsteller entgegen der normativen Regelungen des **StVollzG** faktisch hospitalisiert und verfügt nun weder über einen Bezug zur Aussenwelt noch über soziale Kontakte oder tragfähige Bindungen.

Infolge der nun bereits über viele Jahre andauernden vollständigen gesellschaftlichen Desintegration und sozialen Isolation bildeten sich beim Antragsteller resozialisierungsverhindernde und die Lebenstüchtigkeit einschränkende Persönlichkeitsdeformationen, sowie eine schwerwiegende

SCHRITT 5

Der wichtigste Teil der Klage ist die Begründung der Anträge.

Wir müssen darlegen, welche unserer Rechte die Vollzugsbehörde verletzt hat und warum das Gericht nun ganz anders als sie entscheiden muss.

Umso mehr Rechtsvorgaben wie bspw. Urteile des Bundesverfassungsgerichtes wir zitieren und/oder aufführen, umso schwieriger wird es für das Gericht, die Klage einfach abzuweisen und seinen Beschluss rechtsbeschwerdesicher abzufassen.

Setzt sich das Gericht über die angeführten Urteile anderer Gerichte hinweg, bekommt es in der nächsten Instanz eine ordentliche Ohrfeige.

Beispiel:

Begründung:

(1)

Unabhängig von der Einstellung der Antragsgegnerin gelten für vollzugsgestalterische Entscheidungen die Aufgaben und Ziele des **StVollzG**; das sog. *Primär*-Vollzugsziel aus § 2 S.1 **StVollzG** gilt nach dem Willen des Gesetzgebers und des Bundesverfassungsgerichts als Leitlinie für die Gesetzesinterpretation und jede Einzelfallentscheidung (**BVerfGE 109, 133-190 = EuGRZ 2004, 73-89; BVerfG v. 05.08.2010 2 BvR 729/08 Rn. 30; EuGRZ 2007, 738-746; NJW 2004, 739-750; NStZ 1993, 301-302; Laubenthal 2011 Rn. 149, 56**). Diesem Erfordernis, namentlich dass das (Re-) Sozialisierungsziel den Sicherungszweck (nicht nur) im speziellen Einzelfall zurückstellt, trägt die Entscheidung der Antragsgegnerin keinerlei Rechnung.

Die Antragsgegnerin hat in ihrer Entscheidung weder die speziellen Haftbedingungen des Antragstellers noch die aus ihnen resultierenden Behandlungsnotwendigkeiten oder gar dessen Person als ein empfindungsfähiges und soziales -menschliches- Individuum berücksichtigt.

Die Antragsgegnerin lässt bei ihrer (ablehnenden) Entscheidung gleichfalls außer Acht, dass **Art. 2 Abs.1 i. V. m. Art. 1 Abs.1 GG** dem Gefangenen einen *grundrechtlichen* Anspruch auf Resozialisierung (**BVerfGE 98, 169**) gewährt und die Vollzugsbehörde in die *sozialstaatliche Verpflichtung* nimmt, alle zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen personellen und

GARANTIE

Wir müssen darauf hinweisen, das wir für das fertige Produkt keinerlei Haftung oder Garantien übernehmen können. Solltest Du Probleme mit dem Aufbau Deiner Vollzugsklage haben, wende Dich bitte an den Rechtsanwalt Deines Vertrauens.

SCHRITT 6

Jeder einzelne Antrag muss individuell, also auf den konkreten Einzelfall bezogen und begründet werden, damit das Gericht seiner gesetzlichen Prüfungspflicht nachkommen kann.

Da es sich hier um einen Hilfsantrag nach dem Motto „wenn nicht, dann aber...“ handelt, sollte die Begründung dies auch erkennen lassen.

Beispiel:

Durch die Nichtberücksichtigung der Haftsituation und des berechtigten (Re-) Sozialisierungsinteresses des Antragstellers (hierzu auch **OLG Celle StV 1985,33**) sowie das vollständige außer Acht lassen der Möglichkeit etwaigen Befürchtungen durch die Anordnung von Weisungen (§ 14 Abs. 1 StVollzG) zu beugen, ist die hier angefochtene Entscheidung der Antragsgegnerin als (Grund-) rechtswidrig und Ermessensfehlerhaft aufzuheben.

(1a)

Vollzugslockerungen stellen die wohl wichtigste vollzugliche Behandlungsmaßnahme i.S. des Gegenwirkungs- (§ 3 Abs. 2 StVollzG) und des Integrationsgrundsatzes (§ 3 Abs. 3 StVollzG) dar (**BVerfG : 2 BvR 729/08; StV 1998, 432; 1998, 434; 1998, 436; OLG Karlsruhe StV 2007, 312=NStZ 2006, 62; Feest/Lesting ZfStrVo 2005, 76, 79**), das **OLG Frankfurt** ging in seiner Entscheidung **StV (bereits) 1984, 387** davon aus, dass in den Fällen in denen Ausgang aus den in § 11 Abs. 2 StVollzG genannten Versagungsgründen noch nicht gewährt werden kann zumindest Ausführungen zur Wiedereingliederung dringend geboten sind.

Die geforderte Wichtigkeit des Anlasses steht hier aufgrund der besonderen Haftsituation und der Bedeutung der Ausführung für die soziale Eingliederung des Antragstellers außer Frage, zumal das Bundesverfassungsgericht hierzu aufgrund der Häufung paralleler Fälle eindeutige Vorgaben zum Ranggradienten von Vollzugslockerungen als Behandlungsmaßnahme gemacht hat.

(2)

Der Antragsteller ist weder persönlich noch wirtschaftlich dazu im Stande die Kosten der beab-

SCHRITT 7

Auch der Antrag auf Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwaltes will gut und ausreichend begründet sein.

Um das zu gewährleisten weisen wir auf unsere Armut hin und sparen nicht mit Ausführungen über unsere Unkenntnis des Rechts. Dem fügen wir letztlich eine unserer bescheidenen Lohnabrechnungen und ein Formular für die Prozesskostenhilfeerklärung bei.

Da wir dieses nicht immer vorrätig haben besuchen wir gelegentlich den Urkundsbeamten, um uns dort mit einem kleinen Stapel zu versorgen.

Beispiel:

Der Antragsteller ist zudem Prozesslaie ohne hinreichende Kenntnis der im hiesigen Fall zur Anwendung kommenden Rechts- und Verfahrensvorschriften. Die Rechtsmaterie ist für ihn nicht nur schwierig zu überschauen sondern zugleich auch aufgrund der Vielzahl verfassungsgerichtlicher Normaussprüche im Bezug auf die zu verhandelnde Thematik uneinsehbar; dem Antragsteller ohne Rechtsbeistand ist durch die Antragsgegnerin die Möglichkeit genommen, Archive wie bspw. Juris.de oder die Homepage des Bundesverfassungsgerichts zu nutzen und sich aus frei zugänglichen Quellen zu informieren (**Art. 5 Abs. 1 GG**!). Die Antragsgegnerin hingegen ist als Vielprozessierende durch auf die Verfahrensabwehr spezialisierte Volljuristen vertreten, so dass ohne die Bewilligung einer Prozesskostenhilfe in einem derart schwierigen Fall das aus **Art. 3 Abs.1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG** resultierende Gebot der Rechtsschutz- und Chancengleichheit verletzt wäre.

Da das PKH-Verfahren den Rechtsschutz selbst nicht bieten sondern lediglich den Zugang zu diesem ermöglichen soll, sind an die Erfolgsaussichten - die hier als hinreichend zu bejahen sind - keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Insbesondere in Verfahren mit verfassungsrechtlichen Grundfragen darf eine Entscheidung nicht in das PKH-Bewilligungsverfahren vorverlagert werden, weil so der Zugang zum Rechtsschutz verfassungswidrig vereitelt würde (**BVerfG v. 06.03.2008 - 2 BvR 387/07; BVerfGK 9, 123; BVerfG StV 1996, 445; ZfStrVo 2001, 187**).

Eine PKH-Formularerklärung gemäß § 117 Abs. 4 ZPO nebst Lohnbescheinigung wird beigelegt.

SCHRITT 8

Damit unser Antrag nicht wochenlang herum liegt und wir monatelang auf einen Beschluss der StVK warten müssen, begründen wir unseren Eilantrag flux mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Auch hier liegt in der Kürze die Würze.

Beispiel:

Eilbedürftigkeit:

Anträge auf Vollzugslockerungen sind stets Eilig (**BVerfG StV 1985, 240; Feest/Lesting 6. Aufl StVollzG 2012 § 11 Rn. 74**).

SCHRITT 9

Abschließend teilen wir mit, welche Schriftstücke, Bescheide und/oder Formulare wir dem Gericht zur Verfahrensbeschleunigung zusammen mit unserem Antrag übersenden.

Auch ohne Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit bleiben wir natürlich höflich und verwenden zum Abschluss noch die freundlich klingende Floskel „hochachtungsvoll“, um den Antrag mit unserer Unterschrift zu vervollständigen.

Beispiel:

Ein PKH Formularerklärung gemäß § 117 Abs. 4 ZPO nebst Lohnbescheinigung wird beigelegt.

Eilbedürftigkeit:

Anträge auf Vollzugslockerungen sind stets Eilig (**BVerfG StV 1985, 240; Feest/Lesting 6. Aufl. StVollzG 2012 § 11 Rn. 74**).

Anlagen

1 Lohnbescheinigung
1 PKH ZP 40 Formular
1 Bescheid der AG

Hochachtungsvoll,

████████████████████

VERTIEFUNG

Mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 98 % wird unser Antrag von der Strafvollstreckungskammer abschlägig beschieden. Dies haben wir jedoch bereits vorab einkalkuliert und unsere Antragsbegründung dementsprechend Rechtsbeschwerdetauglich abgefasst:

Vor der Antragsgegnerin behauptete Missbrauchs- und Fluchtgefahr zu unsubstantiiert um den an sie seitens des Bundesverfassungsgerichts gestellten Anforderungen (**BVerfG 1998, 432; 1998, 436**) gerecht zu werden. Eine solche besteht im konkreten Einzelfall ohnehin nicht, wie ein einzuholendes kriminalprognostisches Gutachten aufzeigen würde. Fernerhin gewichtet die Antragsgegnerin das mit der Dauer der Haftzeit höher als das Sicherheitsinteresse zu wertende Resozialisierungsinteresse des Antragstellers nicht im für eine ermessensfähige Entscheidung.

Beweisanträge gehen im Text oftmals unter - geht die StVK auf diese nicht in ihrem Beschluss ein, ist der Erfolg einer Rechtsbeschwerde garantiert. Unter Juristen gilt : Wer besser trickst und täuscht gewinnt...

Vonzugslockerungen stehen die wohl wichtigste vorzugsbene Benennungsmassnahme i.S. des Gegenwirkungs- (§ 3 Abs. 2 StVollzG) und des Integrationsgrundsatzes (§ 3 Abs. 3 StVollzG) dar (**BVerfG : 2 BvR 729/08; StV 1998, 432; 1998, 434; 1998, 436; OLG Karlsruhe StV 2007, 312=NSStZ 2006, 62; Feest/Lesting ZfStrVo 2005, 76, 79**), das **OLG Frankfurt** ging in seiner Entscheidung **StV (bereits) 1984, 387** davon aus, dass in den Fällen in denen Ausgang aus den

Durch die Überfrachtung mit Urteilen anderer Gerichte kann die StVK abweichende Beschlüsse nicht rechtssicher formulieren, auch hier wird die Rechtsbeschwerde sicher zum Erfolg führen.

KUNDENSERVICE

Wenn Dir dieses IDEA-Produkt gefällt und Du an weiteren Bauleitungen interessiert bist, schreib uns einfach. Wir freuen uns über Feedback.

Vielen Dank, dass Du Dich für ein IDEA-Produkt entschieden hast.

(Re-) Aktionen der Anstalt

Das Beschreiten des Rechtsweges ist in der Bundesrepublik Deutschland kein leichter Gang. Jeder, der versucht, seine Rechte durch gerichtliche Entscheidungen durchsetzen zu lassen, sollte sich darauf gefasst machen, dass ein Verfahren oft erhebliche Risiken und Nachteile in sich birgt: Der Gefangene ist bei der „Beklagten“ Justizbehörde eingesperrt!



Eine Vollzugsklage bedeutet einen Angriff sowohl gegen die staatliche Autorität, wie auch gegen den Nimbus der Justizbehörde „unfehlbar, kompetent und rechtschaffend“ zu sein. Der Gefangene darf sich also nicht nur darauf verlassen es mit einem mächtigen Gegner zu tun zu haben, der die absolute

Definitionsgewalt über jede seine Äußerung inne hat, sondern auch darauf, dass der von ihm gestartete Affront seitens der Vollzugsbehörde entsprechend honoriert wird.

Über diese leidigen Tatsachen hinausgehend handelt es sich bei der Vollzugsbehörde um einen erfahrenen „Vielprozessierer“ mit guten und langjährigen Kontakten zu den Gerichten, so dass ein Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer regelmäßig aussichtslos erscheint („Erfolgsquote“: lausige 2%) und der Weg zum „Rechte haben und Recht bekommen“ allzu häufig über das Rechtsbeschwerdegericht führt.

In nahezu jedem Fall hat sich der Gefangene darauf einzurichten, dass er die Staatsmacht von ihrer eher beschämenden Seite kennen lernt und in Aktion erlebt:

- Verfahrensverschleppung durch wiederholte Fristverlängerungen,
- Sachverhaltsverfälschungen durch die Definitionsgewalt über Äußerungen,
- Rechtsaushebelung durch Ermessensentscheidungen,
- Propagandistische Stilisierung des Begriffs „Behandlung“,

- Generalklauselartiges Vorschieben von „Sicherheit und Ordnung“,
- Gesetzesinterpretation á la *Freisler* („Recht ist, was dem Volke nützt“).

Die unzähligen Initiativen und Vereine gegen Rechtsmissbrauch und Justizwillkür in der Bundesrepublik Deutschland machen auf diese Verfahrensweisen aufmerksam und stellen zugleich dem selbst ernannten Rechtsstaat ein Armutszeugnis aus.

Auch wenn die StVK'en von den übergeordneten Gerichten immer wieder scharf kritisiert und korrigiert werden, halten diese an ihrer zu oft fragwürdigen Entscheidungspraxis zu Gunsten der Vollzugsbehörden fest und Beugen das Recht mit floskelhaften und aus dem Kontext gerissenen Textbausteinen, bis sich die Balken seines (Verfassungs-) Fundaments verbiegen.

Auf diese Art und Weise subventionieren die auch als „Strafverschärfungskammern“ betitelten Strafvollstreckungskammern außerhalb des Strafzwecks liegende Rechtseingriffe der Anstalten mit der kostbaren Ressource „Zeit“, die sie der JVA „schenkt“.

Rechte haben und diese auch durchzusetzen ist für den Prozesslaien, der auf derartige Verfahrenstaktiken nicht vorbereitet ist, also durchaus schwierig.

Kommen wir nun zu den negativen Klagefolgen, die seitens des Prozessgegners (der Anstalt also) ausgehen und die ihre böse Wirkung bis weit über die Beendigung des eigentlichen Verfahrens hinaus entfalten:

Die Vollzugsanstalten neigen bei „besonders renitenten“ Vollzugsteilnehmern dazu, deren Ausführungen und Kernaussagen im Schriftsatz als Ausdruck von Persönlichkeitsdefiziten darzustellen.

LINKS

strafvollzugsarchiv.de
(umfassende Infos)

kanzlei-doeheimer.de/webdoc30.htm
(Rechtsprechungen zum Strafvollzug)

ratgeberfuergefangene.de

grundrechtekomitee.de

aks-ev.de

ivi-info.de

bag-s.de

Der durch seine bloße Gefangenschaft als „behandlungsbedürftiges soziales Mängel-exemplar“ definierte Inhaftierte hat kaum eine Chance, sich dieser Vorhaltungen ohne die Anfertigung teurer Gutachten zu erwehren. Auch der Umgang mit dem Gefangenen innerhalb des Vollzuges ändert sich mit Einreichung eines Antrages auf gerichtliche

Entscheidung oftmals schlagartig und weit über den Prozess hinausgehend:

Der (einmal) klagende Gefangene gilt nun als renitent und uneinsichtig, soll behandlungsunwillig sein und wird als Querulant eingestuft. Diese Etikettierung als Vollzugsverweigerer und Vollzugsstörer schlägt sich oft auch in der weiteren vollzuglichen Behandlungsplanung negativ nieder.

In extremen Fällen geht diese Einstufung des Insassen durch die Vollzugsbehörde sogar so weit, dass der Gefangene in Allen ihn betreffenden Belangen auf eine strikte Verweigerungshaltung trifft - oft gepaart mit dem pauschalen Hinweis, der Gefangene könne ja Beschwerde einlegen oder gegen die ablehnenden Entscheidungen klagen. Hierbei kommt dann der im vertraulichen Gespräch mit GB/GL/VL gelegentlich (!) zur Schau gestellte Umstand zum Tragen, dass die Vollstreckungskammern der Anstalt in der Regel ohnehin „Recht geben“, bzw. deren Entscheidung „rechtsschöpferisch“ untermauern.

Der ohne Rechtsbeistand prozessierende Gefangene sollte sich also mit dem Gedanken anfreunden, dass er seitens der Anstalt nicht mehr das Geringste zu erwarten hat, sein Sozialarbeiter ihn nicht mehr oder noch weniger als zuvor mag und er von der StVK regulär mit ablehnenden Entscheidungen konfrontiert wird.

Fazit:

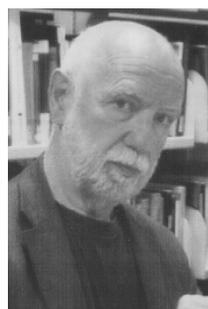
Wer den Rechtsweg beschreiten will sollte sich darauf einstellen, diesen bis zum Ende zu gehen, um ans Ziel zu gelangen. Grund- und Menschenrechtskonforme Entscheidungen sind meist erst auf der Ebene des Bundesverfassungsgerichtes oder dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu erreichen. Ohne fachkompetenten und engagierten (also „bissigen“) Rechtsbeistand hat der Gefangene selten eine Chance, erstinstanzlich gegen seinen Prozessgegner zu obsiegen, und läuft Gefahr, im Vollzug künftig erheblichen Nachteilen ausgesetzt zu sein. Dazu kommen Gerichtskosten ab 25 € aufwärts, die auch vom Hausgeld eingezogen werden können. Die Höhe richtet sich nach dem Streitwert des Verfahrens.

■ (hb)



DANKE

Bei den Artikeln über den Rechtsweg fand die Redaktion die engagierte Unterstützung und Begleitung von Rechtsanwältin Blum, Professor Doktor Feest und Rechtsanwalt Dr. Heischel, die wir kurz vorstellen wollen. Wir danken ihnen für die wohlwollende Begleitung und reichhaltigen Informationen. Sollten sich trotzdem Fehler eingeschlichen haben, so sind dafür ausschließlich die Autoren verantwortlich.



Professor Dr. Johannes Feest

Gründer des Strafvollzugsarchives, Herausgeber AK-StVollzG, Dr. Soz.-Wis., Jurist, Soziologe, em. Professor für Strafverfolgung, Strafvollzug, Strafrecht an der Universität Bremen. Veröffentlichungen zu Strafrecht, Kriminologie und Rechtssoziologie.

Jahrzehntelanger engagierter Beistand für Gefangene und Koryphäe der Strafvollzugsrechtsauslegung.

 www.strafvollzugsarchiv.de
 feest@uni-bremen.de



Diana Blum Rechtsanwältin

⇒ Strafrecht
⇒ Strafvollzugsrecht
⇒ Strafvollstreckungsrecht
⇒ Strafrechtliche Rehabilitation
⇒ Schadensersatzrecht
⇒ auch Pflichtverteidigung

 030 88769607 Thomasiusstr. 1
 030 88769608 10557 Berlin

 www.blum-strafverteidigung.de
 mail@blum-strafverteidigung.de

Dr. Olaf Heischel Rechtsanwalt Vorsitzender Vollzugsbeirat

⇒ Strafvollzugsrecht
⇒ Strafvollstreckungsrecht
⇒ Maßregelvollzug
⇒ Strafverteidigung
(auch Pflichtverteidigung)

 030 782 30 71 Hauptstr. 19
 030 781 30 86 10827 Berlin

 www.heischel-oelbermann.de
 kanzlei@heischel-oelbermann.de

Der Anspruch auf Resozialisierung

Die gerichtliche Anordnung einer Freiheitsentziehung beabsichtigt, dass dem verurteilten Delinquenten für einen vorbestimmten Zeitraum die körperliche Bewegungsfreiheit entzogen wird (Ausnahme: SV'er und LL'er). Einerseits soll der gefangene Bürger von der Begehung weiterer Straftaten -dem Produzieren von Opfern- abgehalten werden und das Unrecht bzw. die Konsequenzen seines unter Strafvorbehalt stehenden Verhaltens „vermittelt“ bekommen. Andererseits soll der Gefangene, der einer sozialverantwortlichen Lebensführung offensichtlich unfähig ist, durch staatliche Zwangsbehandlung dazu befähigt werden, „künftig ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen“ (Das primäre Vollzugsziel gemäß § 2 des StVollzG).

Wie diese Zwangsbehandlung mit der Absicht einer fundamentalen Persönlichkeitsänderung letztlich im Detail auszugestaltet ist, um das Vollzugsziel zu erreichen, ließ der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz weitgehend offen und räumte statt dessen den zuständigen Vollzugsanstalten ein weiträumiges Ermessen bei der Beurteilung der Notwendigkeit einzelner „Behandlungsmaßnahmen“ ein. Die Absicht dahinter war, dass der praxisnahe Vollzugsstab erfolgsorientierter arbeiten und dem Gefangenen somit größere Chancen bei der Erreichung des Vollzugszieles (bspw. durch großzügige Lockerungen statt Verwahrung) geben kann.

Nachdem sich jedoch herauskristallisierte, dass die bis zur Einführung des Strafvollzugsgesetzes 1976 noch zutreffend als „Zuchthäuser“ bezeichneten Verwahranstalten trotz der nun beschönigenden Etikettierung als sog. „Strafvollzugsanstalten“ weiter den bereits im 19. Jahrhundert gescheiterten Verwahrvollzug praktizierten, urteilte das Bundesverfassungsgericht bereits im „Lebach-Prozess“ (gegen Ende der 1970'er Jahre in einer Grundsatzentscheidung zur Durchführung des Strafvollzugs), dass der aufgrund seiner Inhaftierung sozial benachteiligte Bürger nach dem Sozialstaatsprinzip einen **grundrechtlichen (!) Anspruch** auf eine „resozialisierende Behandlung“ hat (Art.2 Abs.1 i. V. Art. 1 Abs.1 GG; BVerfGE 98, 169, 200; jüngst: BVerfG vom 05.08.2010 - 2BvR 729/08 Rn. 30).

Der Gefangene verfügt seither über einen grundrechtsgleichen Rechtsanspruch auf die Durchführung eines resozialisierenden Behandlungsvollzuges der mindestens folgende Eckpunkte umfasst:

- **Bildungs- und Ausbildungsangebote, persönliche und materielle Hilfen,**
- **Beratung bei persönlichen Problemen,**
- **Unterstützung in Krisensituationen,**
- **Unterstützung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte,**
- **Hilfestellung bei der Wohnraum-, Papier- und Arbeitsbeschaffung.**

Die „Zwangsbehandlung“ hat sich dabei an den Gestaltungsgrundsätzen des § 3 StVollzG zu orientieren, die Mittel, um derartige Maßnahmen umzusetzen, sind im Gesetz (bspw. §§ 11; 15; 35 StVollzG) verankert. Das Bundesverfassungsgericht stellte in einer weiteren Entscheidung klar, dass der Strafvollzug **einzig** das Ziel einer Resozialisierung zu verfolgen hat - Eine über die reine Freiheitsentziehung hinausgehende weitere Übelzufügung bleibt somit auch weiterhin generell menschenrechtswidrig (s. EuGRZ 2007, 738-746; EuGRZ 2004, 73-89 = BVerfGE 109, 133-190). Durch den grundrechtlichen Anspruch auf die Durchführung resozialisierungsnotwendiger Behandlung stellt das Vorenthalten der oben aufgeführten Maßnahmen (u. A.) eine Verletzung der nach Art. 1 des Grundgesetzes als „unantastbar“ postulierten Menschenwürde dar (*Bemmann StV 1998, 605*).

Die Vollzugsanstalten können sich bei der Ablehnung resozialisierungsnotwendiger Maßnahmen, wie z. B. eine Ausführung aus wichtigem Anlass, daher auch nicht auf Personalmangel oder Mittelknappheit berufen. Die sozialstaatliche Verpflichtung der Vollzugsbehörden gebietet es ihr, alle erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung resozialisierender Behandlungsmaßnahmen notwendig sind.

Kommt die Vollzugsbehörde dieser elementaren und auch schon in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen aufgeführten Verpflichtung nicht nach, begeht sie eine Amtspflichtverletzung durch Organisationsverschulden - nach den Normierungen des § 839 BGB besteht hier ein zivilrechtlicher Anspruch auf Schadenersatz (in Form einer Geldzahlung).

■ (hb)

Unerfreuliche Wahrheiten

Auf den vorhergehenden Seiten haben wir die verschiedenen Möglichkeiten aufgezeigt, die das Strafvollzugsgesetz bietet. Dabei kommt es oft bei der Umsetzung der Rechte auf die Strafvollstreckungskammern an. In unseren Artikeln sind diese bisher eher negativ dargestellt worden. Das liegt an der persönlichen Betroffenheit von uns, da wir viele Entscheidungen als ungerecht erleben und positive Ergebnisse der Klagen häufig nicht auf Gerichtsurteile direkt zurückgehen. So empfinden wir viele Entscheidungen als unverständlich, der regelmäßige Vorschlag, „die Sache kostenfrei weg zu legen“ befriedigt unser Rechtsempfinden nicht und auch tatsächlich gewinnt die Anstalt viele Klagen, weil sie einfach den besseren Draht zu den Kammern hat.

Die „Erfolgsquote“ der Klagen liegt bei etwa 2-5 %. Das heißt, nur in zwei bis fünf von hundert Klagen gibt das Gericht dem Kläger Recht. Sind wir also „zu doof“, um dem Gericht verständliche Klagen vorzulegen? Oder klagen wir zu oft unberechtigt? Weder noch, beides kommt natürlich vor, ist aber nicht Ursache für die miese Quote. Viele Klagen werden vom Gericht erstinstanzlich abgewiesen, weil sie durch Verzögerungen der Anstalt, taktisches Agieren der Beklagten oder Fehlinterpretation durch das Gericht als „erledigt“, „unbegründet“ bzw. „unzulässig“ erklärt werden. Ebenso werden viele Klagen mit Einverständnis des Klägers „kostenfrei weggelegt“, weil die beklagte JVA durch neue Bescheidung oder Nachholen der begehrten Maßnahme den Klagegrund hinfällig macht. Die Kammern und Justizvollzugsanstalten umgehen so eine Verurteilung, indem sie im Einzelfall -durch die Kammer veranlasst- doch nach Gesetz handeln. Aber viele Kläger verlieren auch die Motivation, weiter zu klagen, da ihnen relativ deutlich vermittelt wird, dass die Kammer im Sinne der Anstalt entscheiden möchte. Ein Standardatz der Kammern ist dazu: „Nach vorläufiger Prüfung erscheint Ihre Klage wenig Aussicht auf Erfolg zu haben. Es wird daher vorgeschlagen, die Sache für Sie kostenfrei wegzulegen.“ Das stellt meiner Meinung nach eine unzulässige Manipulation des unerfahrenen Klägers dar und der Verweis auf die wegfallenden Kosten motiviert zusätzlich, die Klage nicht weiter zu verfolgen. Man sieht also ziemlich deutlich, dass die Strafvollstreckungskammern dazu neigen, Klagen abzuwimmeln und der JVA zuzustimmen.

Viele Klagen erledigen sich sogar, obwohl der Kläger sich von einem Rechtsanwalt begleiten lässt. Meistens signalisiert der Sozialarbeiter dem Gefangenen oder die Leitungsebene dem Rechtsanwalt, dass bei Rücknahme der Klage die nächste Vollzugsplankonferenz die Lockerungszulassung „prüfen“ wird oder der Klagezweck bei „ein wenig Geduld und Entgegenkommen“ sich erledigen wird. Dieser Weg ist mindestens fragwürdig, denn eine verlässliche Zusage bekommt unsereiner nicht. Trotzdem ist die Entscheidung des Insassen, sich darauf einzulassen, verständlich. Das Drohszenario, Gerichtskosten zahlen zu müssen, wahrscheinlich erstinstanzlich zu verlieren und bei der Anstalt schlechte Karten als Querulant zu haben überwiegt das berechnete Interesse, sich sein Recht vor Gericht zu erstreiten. Darauf zielt die Verzögerungstaktik der Anstalt, die die Entscheidungen mit Hilfe der Strafvollstreckungskammern oft sehr lange hinausschiebt. Da diese Verfahrenstaktik bekannt ist und höchsttrichterliche Kritik erfährt, zeigt unser Artikel auf Seite 20 sehr anschaulich. Ich persönlich finde das ein Armutszeugnis für die Justiz, da das rechtmäßige Handeln einer Behörde nicht durch die Gerichte überprüft und korrigiert wird, sondern eine Allianz zur gegenseitigen Deckung aufgebaut wird. Es stellt sich da schon die Frage, nach welchen Kriterien die Strafvollstreckungskammer besetzt und geleitet werden, was zu der Stellenbeschreibung des Justizars der jeweiligen JVA gehört (rechtsfreie Auslegung der Gesetze?) und wie

die dort Handelnden ihre Rolle selbst einschätzen. Bedauerlicherweise steht dieser Komplex auch zu wenig im Fokus einer Öffentlichkeit, sodass krasse Fälle wie zuletzt Mollath viel zu selten einer gewissen Kontrolle unterliegen. Ebenso bedauerlich finde ich es, dass Gerichtsurteile, die dann doch erfolgreich durchgeklagt werden, nicht in die Rechtsprechung der unteren Instanzen einfließen oder erfolgreiche Klagen inhaltlich nicht gegenüber der

JVA durchsetzbar sind. Dazu fehlen einfache Instrumente, die in anderen Bereichen der Justiz gang und gebe sind und eine Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit oft erst ermöglichen (Zwangsgelder bei Nichtbeachtung von Urteilen und Ähnliches).

Eine Mitverantwortung gibt das Bundesverfassungsgericht dabei uns Gefangenen. Es sagt: „Der Gefangene hat die Möglichkeit, sich Lockerungen - über die Anträge und die Beschreitung des dafür vorgesehenen Rechtsweges - zu erstreiten und so mittelbar einer von der Vollzugsbehörde verantworteten Prognoseunsicherheit (...) vorzubeugen“ (BVerfGE 117/71,92f).

„Der Gefangene hat die Möglichkeit, sich Lockerungen – über die Anträge und die Beschreitung des dafür vorgesehenen Rechtsweges – zu erstreiten...“

(BVerfGE 117/71,92 f)

Was sagt uns das im Zusammenhang mit der wenigen Erfolgsaussicht bei Klagen? Wenn die Anstalt das Mindestmaß der Strafdauer über das im Grundgesetz Definierte hinaus verlängert, indem sie Lockerungen versagt oder verhindert, die eine 2/3 Entscheidung dem Gericht möglich machen, so ist er **verpflichtet zu klagen**. Die 2/3 als Vorgabe werden in der Regel nur gewährt, wenn bei der Entscheidung eine Prognose getroffen werden kann, die **für** den Gefangenen spricht. Das wiederum heißt, er sollte Arbeit, Wohnung und eine Perspektive zum 2/3 Zeitpunkt haben, was alles für eine erfolgreiche Wiedereingliederung spricht, wenn nicht sogar Grundlage dafür ist. Dieses zu ermöglichen ist der **Resozialisierungsauftrag** der Vollzugsbehörde.

Selbst wenn die JVA also Urlaube und Ausgänge erstmal ablehnt, bevorzugt mit Flucht- oder Missbrauchsgefahr, weil diese erstmal schnell konstruiert sind und sich bei einer Überprüfung durch das Gericht gut darstellen lassen, dann muss sie mit Ausführungen diese Befürchtungen entkräften helfen. Dazu bedarf es einer Abwägung der Maßnahmen, die bei Anträgen **eingefordert werden sollte**. Der Antrag kann immer eine „hilfsweise Gewährung von Ausführungen“ enthalten und deren Ablehnung kann von den Strafvollstreckungskammern überprüft werden. Wie beschrieben haben wir Gefangenen den Rechtsweg zu gehen, wenn die JVA von sich aus nicht ihrer Aufgabe nachkommt. Nur so können wir auch die Strafvollstreckungskammern befähigen, sich ein realistisches Bild von den Resozialisierungsbemühungen der Vollzugsbehörden zu machen. Immer häufiger kommen so Urteile und vorzeitige Entlassungen zustande, weil die Gerichte sehen, dass trotz einwandfreiem Verhalten keine Lockerungen gewährt werden. Spätestens bei der Anhörung zum 2/3 Termin sollte das zur Sprache kommen und bei Rücknahme des Antrages ein Vermerk des Gerichtes erbeten werden, in dem dieses auf Lockerungen drängt. In einem solchen Vermerk steht dann zum Beispiel: „ Aus Sicht der Kammer erscheint es sinnvoll, eine weitere, nunmehr extramurale (= außerhalb der Mauern, Anm. d. Red.) Therapie / Straftataufarbeitung durchzuführen, wofür jedoch die Gewährung von Vollzugslockerungen Voraussetzung wäre. Die Kammer wies den Verurteilten darauf hin, dass allein die Haftanstalt hierüber entscheide, die Kammer jedoch eine alsbald erfolgende Gewährung von Lockerungen angesichts des gänzlich beanstandungsfreien Vollzugsverlauf befürworte.“ (590 StVK 458/11) Wobei die Kammern auch bei sichtbaren Änderungen nicht den gänzlich beanstandungsfreien Vollzugsverlauf erwarten. Wenn die JVA dennoch keine Lockerungen vergibt, neigen die Kammern immer mehr

„ Der Gefangene hat Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung, die dem verfassungsrechtlichen Gewicht des Resozialisierungsziels und der für die Erreichbarkeit dieses Zieles maßgeblichen Umstände Rechnung trägt.“

(vgl. BVerfG NSTZ-RR 2006,325)

dazu, in den nachfolgenden Reststrafengesuchen auch ohne Lockerungen vorzeitig zu entlassen. Es ist also immer angebracht, die Termine mit den Strafvollstreckungskammern wahrzunehmen, selbst ohne Klagen nach §109 StVollzG.

Ab und an gibt es aber bei Klagen, die interne Maßnahmen betreffen, Entscheidungen, die sich positiv aus der Masse herausheben.

So wurden letztes Jahr nach der Waffenrazzia, die ein Mitgefangener mit unwahren Behauptungen verursacht hatte, die drei Beschuldigten in andere Gefängnisse verlegt. Das geschah damals zuerst rechtens, da der Verdacht glaubhaft erschien. Nach Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs.2 StPO, weil sich der Verdacht nicht bestätigte, wurde die vorläufige Verlegung eines der Gefangenen durch einen Änderungsbescheid

der JVA Plötzensee vom 18.01.13 in eine erneute Verlegung nach Tegel umgewandelt. Die Begründung war in etwa, dass dadurch die Eingliederung und Behandlung des Gefangenen gefördert würde, er vorbestraft sei und trotz anfänglicher positiver Ansätze mehrere Hausstrafen verhängt wurden. V. hätte sich nicht aus der Subkultur gelöst und es sei davon auszugehen, dass die Mitarbeiter in Plötzensee ihm „mit Unbehagen und erheblichen Vorbehalten begegnen würden“. „Womöglich“ hege er „einen durchaus nachvollziehbaren Groll“ gegen den Entscheider, Herrn Savickas. „Insgesamt also keine günstigen Voraussetzungen für eine konstruktive Zusammenarbeit im Interesse Ihres Vollzugszieles“ begründet Herr Savickas die Verlegung.

Dagegen klagte V. mit einer Verpflichtungsklage, unterstützt von seinem Anwalt. Er beantragte, die Maßnahme der Verlegung in die JVA Tegel aufzuheben und der Antragsgegnerin aufzugeben, ihn wieder in die JVA Plötzensee aufzunehmen. Witzigerweise äußerte sich die Antragsgegnerin weder auf Aufforderung der Kammer noch trotz Erinnerungsschreiben. Die Kammer gab also der Anstalt zweimal Gelegenheit, sich zu äußern. Insgesamt gibt die zuständige RichterIn dem Kläger dann Recht:

„ (...) der Antrag des Antragstellers ist zulässig und begründet. Die Entscheidung der Haftanstalt, den Antragsteller von der JVA Plötzensee in die JVA Tegel zu verlegen, ist rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten.(...)“

Kurz erklärt die Vorsitzende Richterin in ihrem Beschluss, wie ein Gefangener in Berlin nach dem Vollstreckungsplan Berlins in welcher JVA untergebracht wird. Sie weist die JVA darauf hin, dass ein Gefangener Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hat, „die dem verfassungsrechtlichen Gewicht des Resozialisierungsziels und der für die Erreichbarkeit dieses Ziels maßgeblichen Umstände Rechnung trägt.“ Die Umstände, die die JVA Plötzensee als Begründung für eine Verlegung nach Tegel anführt, so eine „bessere“ Behandlung in Tegel für Drogenkonsumenten, ist dem Gericht zu vage und nicht ausreichend mit Tatsachen belegt, insbesondere da V. „lediglich“ mit Cannabis auffällig wurde. Besonders beachtenswert finden wir den Absatz, mit dem das Gericht in seinem Beschluss auf die befürchtete mangelnde konstruktive Arbeit zwischen Vollzugsbediensteten und Gefangenen eingeht.

Wir zitieren:

„Soweit die Haftanstalt eine bessere Förderung der Behandlung des Antragstellers in der JVA Tegel damit begründet, dass in der JVA Plötzensee die Gefahr einer mangelnden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbeamten und Antragsteller bestehe, **obliegt es der Antragsgegnerin, diesen in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Umstand zu beseitigen.** Der Antragsteller hat für sich erklärt, keinen Groll gegen die Vollzugsbeamten zu hegen, da diese keine Verantwortung für die Angaben des Zeugen U. tragen. Von der Antragsgegnerin ist nicht konkretisiert, welche Vollzugsbeamten aufgrund des Vorfalls so starke Vorbehalte gegen den Antragsteller hegen, dass es ihnen nicht mehr möglich ist, mit dem Antragsteller konstruktiv zusammenzuarbeiten. Dabei ist zu beachten, dass Verstöße gegen die Anstaltsordnung in unterschiedlichen Gewichtungen keine Seltenheit im

„Der gerichtliche Rechtsschutz wird teilweise als wenig effektiv bezeichnet. Soweit sich diese Kritik gegen die Richter der StVK richtet, ist sie nach hiesigen Erfahrungen nichtberechtigt: Von den Präsidenten der Gerichte werden der StVK weder hoffnungslos überlastete noch inkompetente Richter zugeteilt. Vielmehr wird auf personelle Kontinuität und Fortbildungsbereitschaft gesetzt.“

aus Arloth, StVollzG Kommentar, 3. Aufl. 2011

Strafvollzug darstellen. **Es gehört grundsätzlich zu den Aufgaben der Vollzugsbediensteten, diese Vorfälle, - die ggfs. auch eine Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses nach sich gezogen haben - in adäquater Weise mit dem Gefangenen aufzuarbeiten und gleichwohl mit dem Gefangenen an der Erreichung seines Vollzugszieles zu arbeiten. Eine derartige professionelle Vorgehensweise kann auch im vorliegenden Fall erwartet werden. Sollte dies einzelnen Mitarbeitern nicht möglich sein, ist es an der Antragsgegnerin, dafür Sorge zu tragen, dass dem Antragsteller andere, unvoreingenommene Ansprechpartner zur Verfügung stehen.“** (Hervorhebungen durch Redaktion)

Abschließend stellt die Richterin fest, dass die Verlegungsentscheidung damit nicht gerechtfertigt werden kann und ordnet entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO an, dass der Antragsteller in die JVA Plötzensee zurück verlegt wird. (Geschäftsnr.: 598 StVK 50/13)

Solche Urteile, die Fehlentscheidungen der Anstalt korrigieren und in Erinnerung rufen, dass der Behandlungsauftrag oberste Priorität hat, vermissen wir leider viel zu oft. Trotzdem gibt es sie

und es zeigt sich, dass Klagen nicht von vorneherein aussichtslos sind. Bei berechtigten Anlässen, also insbesondere verweigerten Lockerungsmaßnahmen, die der Resozialisierung dienen, sollte der Klageweg daher nicht aus dem Blick geraten, sondern erwogen werden. Vielleicht gibt diese Ausgabe der „Gitter weg“ dazu einige Anregungen und Denkanstöße; möglicherweise sogar unseren Entscheidern eine Motivation, mehr für uns und unsere Wiedereingliederung zu tun, um Klagen zu vermeiden. ■ (ef)

Noch eine Nachbemerkung zur Dauer der Verfahren

Egal wen man fragt, die Dauer einer Klage nach § 109 ist nicht vorhersehbar. Zwar behauptet Arloth in seinem Kommentar zum StVollzG, es gäbe keine hoffnungslos überlasteten Richter, aber die Hoffnung stirbt bekanntermaßen zuletzt.. Nicht nur unsere Erfahrung ist, dass Klagen eher in die Länge gezogen werden, weil sie sich dann durch Zeitablauf, Entlassung oder wie auf Seite 20 geschildert „erledigen“. Fristen oder gesetzliche Vorgaben gibt es auch nicht, weil der Gesetzgeber den Bedarf nicht sieht. Die sogenannten Sachstandsfragen beschleunigen ebenfalls eine Klage nicht. Manch beizeiten gestellter Eilantrag wird als nicht Eilbedürftig eingeschätzt, dann wird die Entscheidung erstinstanzlich herausgezögert, bis effektiver Rechtsschutz unmöglich wird. Eine Untätigkeitsbeschwerde verläuft meist im Sand, weil dadurch in die „richterliche Unabhängigkeit eingegriffen“ würde. Kritiker behaupten also nicht ganz ohne Grund, dass Vorsatz dahinter stecken könnte. Vielleicht äußert sich ein Richter der StVK mal in unserer Zeitung, woran es wirklich liegt? Auch diesen Text werden wir dann gerne unseren Lesern vorstellen.

Gefangene in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einbeziehen

In unserer Ausgabe 2/13 haben wir die Petition des Komitee für Grundrechte und Demokratie abdrucken dürfen, die seit einigen Jahren von dem Komitee für uns eingebracht wird. Wer die Petition einsehen oder unterschreiben will kann dies über die Redaktionsmitglieder gerne jederzeit tun. Unterschriften werden noch viele nötig sein, wie unser Bericht zeigt. Im April 2013 stellte die Fraktion DIE LINKE über ihren Rechtspolitischen Sprecher Matthias Birkwald den Antrag, uns in die Sozialversicherungssysteme aufzunehmen, ganz wie in der Petition erbeten. Wir stellen den Antrag und einige bezeichnende Äußerungen der Volksvertreter in Auszügen vor:

„Wiedereingliederung fördern - Gefangene in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einbeziehen (BT-Drs. 17/13103)
Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE fordern den Bundestag auf, zu beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI), der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) dahingehend geändert und erweitert werden, dass

- a) Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung und in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen werden,
- b) die im Strafvollzug geleistete Arbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung paritätisch beitragspflichtig und anspruchsbegründend wird,
- c) Strafgefangene und Sicherungsverwahrte mit Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung und anderer ausbildender oder weiterbildender Maßnahmen als im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung als Beschäftigte gelten,
- d) die Zeit des Strafvollzugs und der Sicherungsverwahrung von Gefangenen, die aus unterschiedlichen Gründen keiner Arbeit nachgegangen sind, als rentenrechtliche Zeit gewertet wird, so dass
 - i) nach Erfüllen der allgemeinen Wartezeit der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten bleibt,
 - ii) die Zeit des Strafvollzugs bei der 35-jährigen Wartezeit nach § 51 Absatz 3 SGB VI berücksichtigt wird,
- e) die Belange der ehemals in der DDR Inhaftierten berücksichtigt, für die Zeiten des Arbeitseinsatzes während des Strafvollzugs als versicherungspflichtige Zeiten galten, wofür aber nur ein Vertrauensschutz bei einem Renteneintritt bis zum 31. Dezember 1996 gewährt wurde,

2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Pfändungsvorschriften im Bereich des Strafvollzugs so gestaltet, dass Opfer von Straftaten, wegen denen die Gefangenen inhaftiert sind, mit ihren Entschädigungsansprüchen gegenüber anderen nicht unterhaltsberechtigten Gläubigern privilegiert werden,

3. einen Härtefonds für Opfer von schweren Gewalttaten einzurichten und diesen im Entwurf des nächsten Haushaltsgesetzes mit einem Haushaltstitel in angemessener Höhe zu berücksichtigen,

4. auf die Bundesländer einzuwirken,

- a) die Arbeitspflicht für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte abzuschaffen,
- b) eine angemessene Entlohnung für erwerbstätige Gefangene sicherzustellen,
- c) ein individuelles einklagbares Recht auf Arbeit für Gefangene einzuführen.

(...)

Dazu meint Max Straubinger (CDU/CSU) unter Anderem:

(...) An dieser Stelle nur am Rande: Man mag die Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung als ein geeignetes Mittel für deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft halten. Einen zwingenden rechtlichen Handlungsbedarf kann ich aber nicht erkennen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1998 zur Gefangenenentlohnung die fehlende Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung ausdrücklich als verfassungskonform gebilligt. Weder aus dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot noch aus dem Gleichbehandlungsgebot lasse sich eine Verpflichtung des Staates ableiten, Pflichtarbeit mit freier Erwerbsarbeit gleichzusetzen.

Das zeigt: Es geht nicht nur um die Finanzierung, sondern auch um eine politische Entscheidung (...).

Peter Weiß, ebenfalls CDU/CSU-Fraktion:

(...) Bei einer Beschäftigung, die während eines Strafvollzugs ausgeübt wird, handelt es sich aber nicht um ein die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründendes Beschäftigungsverhältnis. Verschiedene Gerichte haben in ihren Urteilen und Beschlüssen dies bereits bestätigt und damit die Voraussetzungen für das Entstehen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine Beschäftigung im Gefängnis abgelehnt. Die Beschäftigung von Strafgefangenen im Rahmen eines Straf- bzw. Maßregelvollzugs stellt kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV dar, da ein Strafgefangener bei seiner Beschäftigung im Gegensatz zu einem Arbeitnehmer nicht frei sei. Vielmehr ist der Strafgefangene gemäß § 41 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz zur Arbeitsleistung verpflichtet.

(...)

Auch ein Verstoß gegen europäisches Recht liegt nicht vor. Zwar hat der EuGH entschieden, dass eine Person, die während eines Zeitraums, in dem sie eine Haftstrafe verbüßte, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtete, ein Arbeitnehmer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung 1408/171 sei. Diese europarechtliche Definition zwingt aber nicht zu der Annahme, damit sei entgegen der Entscheidung des nationalen Gesetzgebers quasi automatisch auch die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI begründet.

(...)

Nicht viel anders sagt für die SPD beispielsweise Anton Schaaf:

Die gesellschaftliche Wiedereingliederung ehemaliger Strafgefangener ist ein wichtiges gesellschaftliches Thema. Daher tut es tatsächlich Not, dass wir uns hier auch mit der Frage der Sozialversicherungspflicht bzw. dem Sozialversicherungsschutz Strafgefangener auseinandersetzen. Insofern begrüße ich den vorliegenden Antrag.

Allerdings fordern Sie weit mehr, als wir mittragen können und wollen: Die Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung.

(...)

Es ist aber nicht sinnvoll, Strafgefangene, während sie sich in Gewahrsam befinden – auch unter Ableistung von Pflichtarbeit –, in Hinblick auf die spätere Rente besser zustellen als Bezieher von Arbeitslosengeld II, Ersatz- oder Wehrdienstleistende. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesländer auch ohne eine Versicherungspflicht bereits heute freiwillige Beiträge für arbeitende Strafgefangene abführen könnten, wenn sie es so beschließen würden.

(...)

Dabei können die niedrigen Entgelte für die Pflichtarbeit, auch wenn sie in Zukunft etwas steigen, kaum einen nennenswerten Beitrag zum Aufbau einer Existenz sichernden Rente leisten. Anrechnungszeiten können bei entsprechenden Vorleistungen im Einzelfall sogar zu höheren Ansprüchen führen als Beitragszeiten.

Das Argument einer zu starken finanziellen Belastung der Solidargemeinschaft erweist sich bei Betrachtung der Wirkungen von Anrechnungszeiten als unangebracht. Denn allein durch den Strafvollzug würde kein Rentenanspruch erstmalig begründet. Lediglich ein bereits erworbener würde aufrechterhalten, zum Beispiel auf eine Erwerbsminderungsrente, bzw. in Zukunft wirksam werden, wenn der Versicherte vor oder nach dem Vollzug weiter versicherungspflichtig war oder wird.

Die FDP, vertreten durch Miriam Gruß, verwundert nicht mit ihrer Ablehnung:

(...)

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind gemäß SGB VI unter anderem Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Ein solches Beschäftigungsverhältnis kann nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur angenommen werden, wenn man die Arbeit freiwillig macht.

Die Arbeitsleistung von Gefangenen hingegen wird aufgrund eines sogenannten öffentlichrechtlichen Gewahrsamsverhältnisses erbracht, sodass ein freies Beschäftigungsverhältnis nicht vorliegt. Nach geltendem Recht unterliegen Strafgefangene somit während einer Tätigkeit im Rahmen des Strafvollzugs nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für diese Zeiten werden folglich auch keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.

(...)

Die Vorbehalte der Bundesländer gegen die Aufnahme von Strafgefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung bestehen unverändert fort. Die Haushaltssituation der Bundesländer hat sich nicht in der Weise verändert, dass eine erneute Initiative der Bundesregierung Aussicht auf Erfolg hätte. Die Bundesregierung hält die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung zwar weiterhin für sinnvoll, hat jedoch keinerlei Möglichkeiten, die umfassende Einbeziehung in die Sozialversicherung auf anderem Wege sicherzustellen.

Es können somit allein die Bundesländer eine Änderung der bestehenden Rechtslage herbeiführen, indem sie eine Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung initiieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht jedoch bei der Mehrheit der Bundesländer aus den eingangs geschilderten finanziellen Gründen weiterhin keine Neigung, einem Bundesgesetz im Sinne des § 198 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes zuzustimmen bzw. eine entsprechende Gesetzesinitiative im Bundesrat zu ergreifen.

Positiv stechen eher folgende Äußerungen hervor, die Matthias Birkwald als Antragsteller für DIE LINKE macht:

Bereits vor 35 Jahren hat die Politik das Versprechen gegeben, dass Gefangene im Rahmen einer grundlegenden Gesamtreform des Strafvollzugswesens in die Sozialversicherungen einbezogen werden. Bisher gilt dies lediglich für die Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Die Linke will die Wiedereingliederung von Gefangenen fördern und fordert daher, sie in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einzubeziehen. Mit dem Verweis auf die finanziellen Vorbehalte der Länder und auf die für sie anfallenden Kosten durch Sozialversicherungsbeiträge verweigert sich die Bundesregierung, initiativ zu werden. Das Sozialstaatsprinzip und Gebot der Resozialisierung von Gefangenen darf aber nicht unter Kostenvorbehalt gestellt werden.

Die heutigen Regelungen stellen eindeutig eine doppelte Bestrafung dar, die nicht rechtens ist. Denn durch die Nichteinbeziehung in die Sozialversicherungssysteme entstehen den Gefangenen langfristig schwere Nachteile, indem sie etwa Vorversicherungszeiten und Wartezeiten verfehlen oder ihren Anspruch auf Erwerbsminderungsrente verlieren.

Gefangene sind deshalb nicht in Sozialversicherungen einbezogen, weil bisher die Freiwilligkeit als das Grundmerkmal einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gilt. Strafgefangene und Sicherungsverwahrte unterliegen jedoch einer gesetzlichen Arbeitspflicht. Wir fordern die vollständige Abschaffung der Arbeitspflicht und diese in ein individuelles und einklagbares Recht auf einen Arbeitsplatz umzuwandeln. Die meisten Gefangenen wollen nämlich arbeiten.

(...)

Strukturierte und ausgefüllte Arbeitstage, entsprechend der Fähigkeiten und Neigungen der Gefangenen, sind für einen echten Resozialisierungsprozess unabdingbar. Die Länder müssen daher dazu angehalten werden, neue Arbeitsplätze im Strafvollzug zu schaffen. Die geleistete Arbeit muss zudem paritätisch beitragspflichtig und anspruchsbegründend werden. Dies soll neben der Verbesserung der Resozialisierungsbedingungen insbesondere den Opfern der Straftäterinnen und Straftäter zugute kommen.

Wir fordern darum, die bisherigen Pfändungsvorschriften derart zu gestalten, dass zunächst die Opfer der Straftaten mit ihren Entschädigungsansprüchen privilegiert werden. Dazu ist ebenso die derzeitige Entlohnung der Gefangenen von durchschnittlich 1,50 Euro pro Stunde deutlich anzuheben (...).

Markus Kurth von Bündnis 90/DIE GRÜNEN fasst gut zusammen, woran das Scheitern bisher lag:

(...)

Dass ein entsprechendes Bundesgesetz bislang nicht zustande kam, ist dem Widerstand der Länder geschuldet. Im Bundesrat wurde die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung mit Verweis auf die finanziellen Belastungen der Länderhaushalte, die als Träger des Strafvollzugs die Beiträge anteilig übernehmen müssten, abgelehnt. Die Kosten, die auf die Länder für eine Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung zukämen, würden sich auf jährlich 160 Millionen Euro belaufen. Noch einmal 100 Millionen Euro fielen jährlich für eine angemessene Entlohnungshöhe an - eine vergleichsweise geringe Summe, stellt man ihr die Kosten gegenüber, die dadurch entstehen, dass viele ehemalige Häftlinge - vor allem diejenigen mit langen Haftzeiten - mit dem Eintritt ins Rentenalter auf Leistungen aus den Sozialkassen angewiesen sind.

Abgesehen davon, dass die Blockadehaltung der Länder eine finanzielle Milchmädchenrechnung ist, bedeutet der seit 37 Jahren währende Ausschluss von Strafgefangenen aus der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung vor allem eine Bankrotterklärung an das Sozialstaatsprinzip. Ihr Ausschluss widerspricht der staatlichen Vor- und Fürsorgepflicht.

Indem Gefangene für ihre Arbeit, die sie als Pflichtarbeit in Eigenbetrieben der Strafvollzugsanstalten oder assoziierten Unternehmen leisten, weder angemessen entlohnt noch sozial abgesichert werden, ist das Verbüßen einer Freiheitsstrafe nicht allein ein Freiheitsentzug für einen bestimmten Zeitraum, sondern straft die Betroffenen auch über ihren Haftaufenthalt hinaus.

(...)

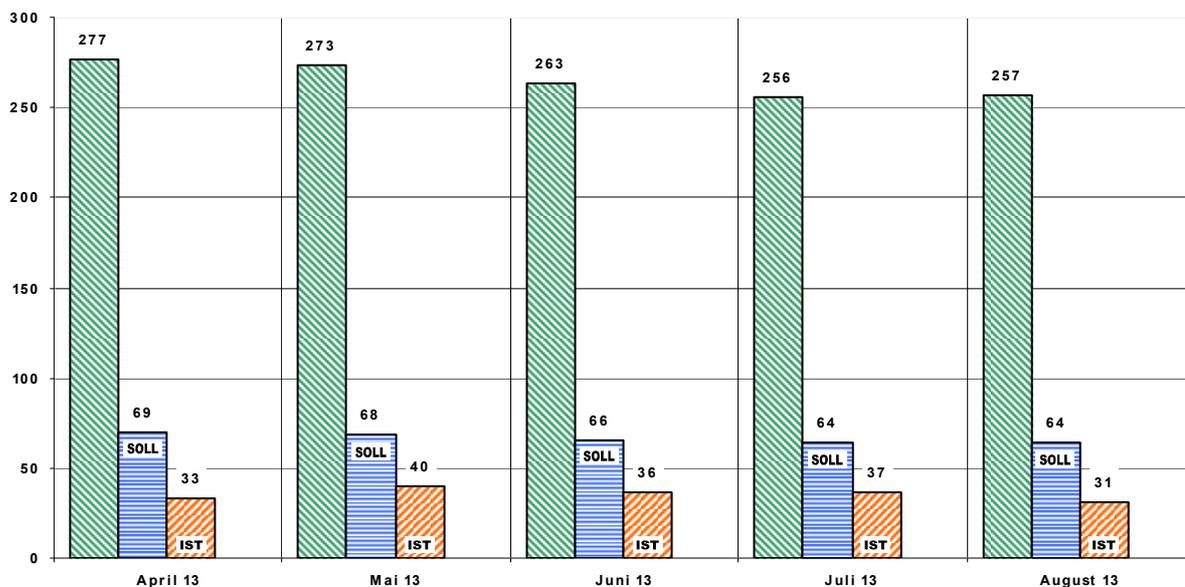
Ein echter Neuanfang ist - insbesondere nach längerer Haft - ohnehin schwer. Wer das Ziel der Resozialisierung von Strafgefangenen wirklich ernst nimmt, der sollte ihnen die Möglichkeit geben, während der Haftzeit „reinen Tisch“ zu machen - und zwar auch in finanzieller Hinsicht -, um eine realistische Aussicht auf gelingende Rückkehr in die Gesellschaft zu haben.

Noch ein Wort zum Sozialstaatsprinzip, mit dem ich meinen Redebeitrag eingeleitet habe: Hinter ihm steht das politische Bekenntnis, jedem Einzelnen den Status als Bürger zuzugestehen. Der Ausschluss von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten fällt hinter diesen Grundsatz zurück. Die Linke betont in ihrem Antrag die Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten; das unterstützen wir Grünen. Allerdings hat die Einbeziehung von Strafgefangenen in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung noch eine andere, man könnte sagen, symbolische Dimension. Es geht um die Integration in die soziale Sicherung, und zwar als vollwertige Bürger, unabhängig davon, ob sie mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind oder nicht. Unstrittig ist, dass Rechtsverstöße strafbewehrt verfolgt werden müssen und dass - wo dies möglich ist - ein Ausgleich zwischen Tätern und Opfern erfolgen muss. Unstrittig ist aber auch, dass Rechtsverstöße keine Ungleichbehandlung rechtfertigen, wie sie derzeit - und, ich betone das noch einmal, seit inzwischen 37 Jahren - betrieben wird.

Natürlich wurde der Antrag in mehreren Ausschüssen „versenkt“, wo er bis zur nächsten „Beratung“ ruht. Deswegen noch einmal: Wer die Petition unterschreiben will oder eine Kopie möchte, wende sich an die Redaktion oder an das Komitee für Grundrechte und Demokratie, Aquinostr. 7-11 in 50670 Köln.

Lockerungen in der JVA Plötzensee

Am 4. August 2013 berichtete der Tagesspiegel ausführlich aus der JVA Plötzensee. Leider konnte der Journalist Herr Heine nur unter Aufsicht der Pressesprecherin des Senats und der Anstaltsleitung mit Gefangenen reden, sodass er die offiziellen Äußerungen nicht unabhängig hinterfragen konnte. Uns wurden dazu beinahe groteske Situationen geschildert, die einen bedauerlichen Mangel an Kritikfähigkeit und Offenheit zeigen. Warum wird Öffentlichkeit so gescheut? Zur Erklärung haben wir einen Punkt herausgegriffen. Wieder einmal wurde die Zahl der Gelockerten benannt: „**Jeder vierte Gefangene bekommt regelmäßigen Ausgang oder Hafturlaub.**“ Bereits am 1. März 2013 wurde dem Abgeordneten Dirk Behrendt bei seinem Besuch hier gesagt, **25% wären regelmäßig gelockert.** Uns im Bereich Alt-Charlottenburg kommen diese Angaben falsch vor und wir haben sie einfach mal für unseren Bereich in anschaulicher Form dokumentiert:



	15.04.2013	15.05.2013	15.06.2013	15.07.2013	15.08.2013
Insassen	277	273	263	256	257
Lockerungen SOLL	69	68	66	64	64
Lockerungen IST	33	40	36	37	31
IST (Prozentual)	11,91%	14,65%	13,69%	14,45%	12,06%

31 Gelockerte
 $(257 \text{ Gefangene} : 100)$
 = 25% Lockerungen
FALSCH!
Note: 6!

ROOOOBBÄRT!
 Das müsst ihr mir doch sagen!



RICHTIG:
 31 Gelockerte
 $(257 \text{ Gefangene} : 100)$
 = 12,06% Lockerungen

Verantwortung

Was ist eigentlich „Verantwortung“? Der Begriff enthält das Wort „Antwort“, denn er leitet sich aus dem Mittelalter vom mittelhochdeutschen „verantwûren“ ab. Das bedeutete früher „sich als Angeklagter vor Gericht verteidigen“, also Antwort geben auf Fragen des Gerichtes. Erst nach dem 2. Weltkrieg wurde Verantwortung auch moralisch und philosophisch verwendet, nachdem sie vorher nur rechtliche Bedeutung hatte. Ein Model, wie sich die Bedeutung der Verantwortung dadurch erweitert hat, zeigt die Fragestellungen, die durch den Begriff „Verantwortung“ beantwortet werden. (siehe Grafik)

Kurz und verständlicher: **Verantwortung beantwortet die Frage, wie der Mensch richtig handeln sollte**, also der Frage nach Möglichkeiten des Handelns.

Verantwortung setzt immer **Handlungsfreiheit** voraus. Der Verantwortliche ist ein Mensch, der **autonom** seiner **sittlichen Vernunft** folgen kann. Freiheit ist die Bedingung für die Möglichkeit des Menschen, er selbst zu sein. Deshalb ist *Verantwortung* ein *Anspruch an sich selbst* und *für sich selbst*. Der Einzelne ist sowohl Gegenstand seiner eigenen Verantwortung als auch selbst die Autorität, vor der er sich rechtfertigen muss. Der einzige Maßstab dafür ist sein Gewissen, in dem seine natürlichen und sozialen Normen gebündelt sind.

Wieso kann der Einzelne aber zur Verantwortung gezogen werden, wenn er „nur“ seinem Gewissen verpflichtet sein soll?

Klingt vielleicht kompliziert, ist aber einfach: Verantwortung hat eine zukunftsweisende und/oder vergangenheitsorientierte Bedeutung. Mensch überlegt sich vorher

(=zukunftsweisend), eine Anforderung an sich, eine Aufgabe oder Rolle, oder die Verpflichtung, einen bestimmten Handlungserfolg herzustellen, zu erfüllen. Beispiel: Ein Schiedsrichter entscheidet sich, seine Rolle als Neutraler zu erfüllen: er hat die Aufgabe, unabhängig das Spiel zu bewerten und stellt das Handlungsergebnis „Faire Entscheidung“ her. Die handelnde Person hat also ein Verantwortungsgefühl und übernimmt Verantwortung für eine absehbare Zukunft (das Spiel).

Im Rückblick wird festgestellt, wer für das Ergebnis einer Handlung verantwortlich ist. Hat der Schiedsrichter gut gepfiffen wird er belohnt, hat er falsch entschieden wird er bestraft und -wenn möglich- die Folgen seines Handelns ausgeglichen (das Spiel annulliert/wiederholt). Bestraft werden kann nachher aber nur, wer **vor** der Handlung in der Verantwortung stand.

Verantwortung dient also der Verbesserung des gemeinsamen Lebens und der Regulierung von sozialen Verhaltensweisen. Festgelegt wird sie entweder durch Zwang (Gesetze, religiöse Gebote, Normen) oder sie wird freiwillig übernommen (Versprechen, Vertrag, Aufgabe übernehmen, soziale Verantwortung). Immer wird sie durch das Gewissen gerechtfertigt. *Verantwortung* gilt als ein bestimmendes *Merkmal des Menschen*, weil der Mensch sich als einziges bekanntes Wesen durch Sprache rechtfertigt, also *verantwortungsfähig* ist.

Die Art und der Grad der Verantwortung sind sehr unterschiedlich durch gesellschaftliche Rollen und Handlungsbereiche festgelegt. In einer asiatischen Gesellschaft gelten andere Regeln und Handlungsmöglichkeiten als in Europa und auch in verschiedenen Gruppen innerhalb Berlins gelten unterschiedliche Regeln. Des-

Wer ?	Person, Individuum	Körperschaft (z. B. Verein, Unternehmen, JVA)	Gesellschaft
verantwortet			
was?	Handlung	Produkt	Unterlassung
wofür?	Folgen vorhersehbar	Folgen nicht vorhersehbar	Spätfolgen
weswegen?	Moralische Regeln, Verpflichtung	gesellschaftliche Werte	Staatliche Gesetze
wovor?	Gewissen, sich selbst	Beurteilung durch andere	Gericht
wann?	vorher, vorausschauend	momentan	nachher, rückschauend
wie?	aktiv	virtuell	passiv

halb wird die Verantwortung in jedem Einzelfall nur durch die konkreten Umstände bewertbar. Im Krieg tötet ein Soldat und kriegt einen Orden, im Frieden wird er als Mörder eingesperrt. Es wird dabei beurteilt, ob jemand seine Verantwortung wahrnimmt. Man muss erkennen können, wie und in welchem Umfang einem Verantwortung zukommt, und dann entsprechend seiner Erkenntnis und Einsicht handeln, um die Verantwortung wahrzunehmen.

Das Ausmaß der Verantwortung einer Person wird auf die Art der Beziehung des Handelnden zum Ergebnis des Handelns bewertet:

Ein Ergebnis,

Geringe Verantwortung	mit dem er/sie irgendwie in Verbindung gebracht werden kann das er verursacht hat
Mittlere Verantwortung	das er verursacht hat und vorhersehen konnte das er absichtlich herbeigeführt hat
Hohe Verantwortung	das er absichtlich herbeigeführt hat und nicht zu rechtfertigen ist.

Soweit ein geballter Überblick über Verantwortung in der Theorie. Nun nur noch ein kurzer Exkurs über den Sonderfall „Juristische Verantwortung“ und zur Verantwortungsabwehr.

Im Recht spielen Gewissen, Eigen- und Selbstverantwortung keine Rolle. Juristisch wird Verantwortung als Pflicht einer Person, Firma oder Gruppe verstanden, im Hinblick auf allgemein gültige oder den speziellen Rahmen absteckende Gesetze und Verordnungen diese Regeln einzuhalten. Für Entscheidungen und das Handeln innerhalb dieser Regeln wird vor einem Richter Rechenschaft abgelegt. Wer also eine Aufgabe und die dazu gehörige Kompetenz durch Amt oder Gesetz zugewiesen bekommt muss die Aufgabe innerhalb der Regeln ausführen und bei Fehlern für die Folgen Verantwortung übernehmen. Dabei gibt es drei unterschiedliche Verantwortungen:

1. **Handlungsverantwortung: Rechenschaftspflichtig ist die Art der Aufgabenausführung**
2. **Ergebnisverantwortung: Rechenschaftspflichtig hinsichtlich der Zielerreichung**
3. **Führungsverantwortung: Rechenschaftspflichtig sind wahrgenommene Führungsaufgaben**

Juristische Verantwortung betrifft Personen, sogenannte „juristische Personen“ (Firmen, Vereine, Behörden) und Rollen (Arzt, Eigentümer, Fahrer), die jeweils bestimmte Aufgaben, Anforderungen oder Tätigkeiten verlangen.

Dadurch, dass die Regeln schriftlich genormt (kodifiziert) sind, fällt manchmal rechtliche und moralische Verantwortung unterschiedlich aus. Im Extremfall muss ein Beamter das Gesetz durchsetzen, obwohl er es moralisch für falsch hält (Schutz von Nazi-Demos zum Beispiel). So kann jemand juristisch „korrekt“ aber moralisch falsch handeln, Das führt oft zu **Verantwortungsabwehr**, ein Verhalten, das nicht nur diesen Beamten, sondern auch uns betrifft.

Ich will dieses Verhalten kurz beschreiben, das uns hindert, eigene Verantwortung zu übernehmen oder zu erkennen. Oft wird das auch hier in der Haft bei der Straftataufarbeitung berücksichtigt und geprüft. Das Leugnen der Tat wird grundsätzlich negativ bewertet, da die Anstalt von der „Wahrheit“ im Urteil ausgeht. Ebenfalls negativ bewertet wird, wenn Verantwortung und Schuld abgelehnt oder entschuldigt werden. Typisch dafür sind Sätze wie: „Ich hab nur Schmiere gestanden“ oder „Ich war im Heim und bin dort als Kind selbst missbraucht worden“. In beiden Fällen ist der Anteil an der Schuld auf andere verschoben und die eigene Verantwortung verdrängt. Ähnlich bei Umdeutungen: „Er wollte seine Schulden nicht bezahlen, sodass ich ihn schlagen musste.“

Wenn Folgen und Tatsachen kleiner gemacht werden als sie tatsächlich sind, wehrt man Verantwortung ab, selbst wenn die Tat an sich zugegeben wird: „Ja, wir haben das Auto angezündet, aber eigentlich war es nur aus Spaß. Außerdem hat die Versicherung den Schaden doch bezahlt. Es wurde also keiner geschädigt.“ Nicht zuletzt wird die Verantwortung klein geredet, wenn wir andere als Verursacher verächtlich machen oder uns aufwerten. Dafür ein Beispiel: „Ich bin ein guter Familienvater, aber die Hure hat sich so provozierend gekleidet und benommen. Deshalb habe ich sie vergewaltigt.“ Es bringt uns nach der Haft nicht weiter, wenn wir solche Mechanismen nicht erkennen und zumindest für uns selbst darüber nachdenken.

Bei Institutionen, z. B. einer JVA, heißt das entsprechende Verhalten **Verantwortungsdiffusion**. Das bedeutet konkret, dass die Zuordnung der Verantwortlichkeit auf einen Verantwortungsträger vermieden oder verhindert wird. Indem alle dafür in Frage kommenden Personen (GL, BL, VL, AL) der Verantwortung ausweichen entsteht die Diffusion (Verstreuung). Dieser Ausdruck ist der Physik entlehnt und vermittelt, dass dieses Vermeiden nicht gesteuert erfolgt, sondern „ungeregelt“ sei. Auch eine Art Verantwortungsabwehr, oder ? ■ (ef)

RITUAL KNAST

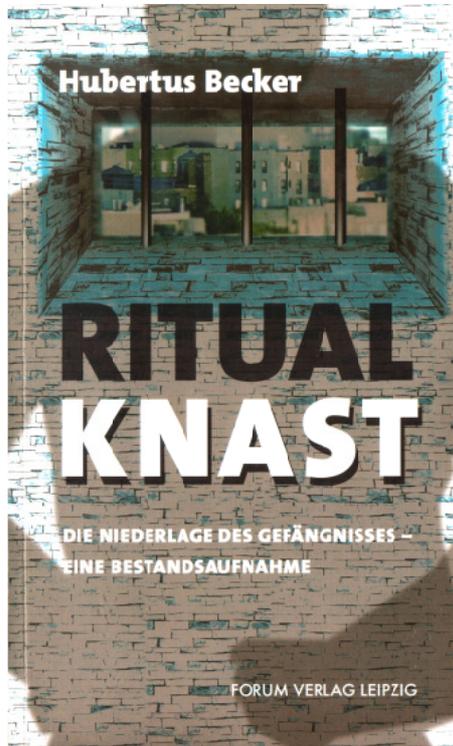
Eine Buchbesprechung von Adrian Schäfer

Wissenschaftliche oder belletristische Versuche über die Institution Knast hat vermutlich ein jeder Delinquent schon das ein oder andere Mal zur Hand genommen. Was bei solchen Werken dem unmittelbar Betroffenen mitunter aber aufstößt, ist die naturgegebene Distanz vieler Autoren zum Thema – wie kann man auch authentisch über die menschenverachtende Gefängniswelt schreiben, wenn man sie nicht selbst und unmittelbar erlebt hat!?

Hubertus Becker hat mit insgesamt 20 Jahren verbüßter Haft in dieser Hinsicht genug vorzuweisen, um als knasterfahren und somit „schreibbefähigt“ gelten zu können. Auch seine Herangehensweise macht neugierig: „Ritual Knast“ versteht sich als Bestandsaufnahme und mischt unter (freilich subjektiv gefärbte) Sachtexte immer mal wieder fiktive Einsprengsel, die missliebige Umstände des Vollzuges karikieren sollen. Letzteres mutet mitunter aber eher gewollt als gekonnt an, da die schriftstellerische Qualität in diesen Passagen doch recht mäßig erscheint. Ganz anders hingegen die Arbeitsweise in den Sachtexten, die von der Ausgangssituation des Gefangenseins über Struktur und Funktion der Anstalt mitsamt ihren Bediensteten, den Entfaltung- und Betätigungsmöglichkeiten der Insassen mit ihrem kulturellen Verfall bis hin zu Visionen über Alternativen zum Gefängnis nicht nur eine aufeinander aufbauende Stringenz aufweisen, sondern in bemerkenswerter Klarheit freilegen, wie schädigend und resozialisierungsfrem Knast tatsächlich ist.

Interessant wirkt dabei vor allem die realitätsnahe Hoffnungsferne, die der Autor der Situation der Insassen in so ziemlich jeder Situation des Haftalltages anheim stellt. Die grundsätzlich widerstandsaffine Haltung Beckers, als Jahrgang '51 sicherlich auch

dahingehend ganz Kind seiner Zeit, schlägt sich zwar noch in so manchem Ansatz nieder – etwa wenn er die Gefangenen in Verweigerer, Konformisten, Pragmatiker und Rebellen einteilt (wobei es natürlich die Rebellen sind, die seine größte Zuneigung erfahren). Doch quasi im gleichen Atemzug führt er anschaulich vor Augen, wie sinnlos derlei Aufbegehren angesichts der erdrückenden Allgewalt des Systems Gefängnis wirkt. Das Buch ist demnach gänzlich frei von realitätsfremdem Hurra-Idealismus – was zu berichten bleibt,



ISBN 978-3-931801-65-6 (ca. 15,00 EUR)

wird in Passagen über Willkür, Perspektivlosigkeit, geistiger und seelischer Verkümmern breit ausgewalzt und somit in einer nüchternen Schonungslosigkeit präsentiert.

Es sind diese Passagen, die Becker ausnahmslos gut gelingen, da er durch die angewandte Detailtreue mitsamt all den an zeitgemäßem Humanismus gänzlich vorbeigehenden Schikanen, die der Knast jedem seiner unfreiwilligen Bewohner ange-deihen lässt, einen lückenlosen Teppich von frapperender Schwärze webt. Indem hier nämlich für Außen-

stehende Ungeheuerlichkeit auf Ungeheuerlichkeit, für Vollzugserfahrene jedoch Altbekanntes auf Altbekanntes folgt, findet unwillkürlich ein Austausch statt: Der Gefangene findet die scheinbar unendliche Weite seiner Vollzugserlebnisse auf knappe 200 Seiten komprimiert vor und wundert sich, wie er, auf jeder zweiten Seite sich wiedererkennend, bisher durch all diese Qualen überhaupt durchgekommen ist. Der Außenstehende hingegen, vielleicht zuvor zumindest mit boulevardtriefender Wegschlußhämme in Berührung gekommen, mag sich anhand der nunmehr durch die Lektüre kenntlich gewordenen Fülle von Gräueln, mit denen der Inhaftierte konfrontiert wird, seiner naturgegebenen Neigung zum Mitleid entsinnen.

Für beide Erkenntnisse bedarf es Faktentreue, die von Becker minutiös eingehalten wird. Jegliche Knastmär bleibt außen vor, geschildert wird einzig und allein der ganz alltägliche Wahnsinn – im steten Bewusstsein, dass dieser für sich schon erschütternd genug wirkt. Hochbrisant hierbei die mit zahlreichen Argumenten gestützte und sich durch mehrere Kapitel ziehende These, der Vollzug zerstöre bewusst geistige und vor allem soziale Kompetenzen der Inhaftierten, indem bspw. Zugang zu Bildung und Kultur massiv unterwandert und beschwert werde. Daß mit einer solchen Vorgehensweise eine hochprozentige Rückfälligkeit einmal Entlassener in Kauf genommen werden könnte, wird ebenfalls in den Raum gestellt; kein wirklich angenehmer Denkanstoß.

Zusammenfassend lässt sich attestieren, daß es auf dem Markt wohl kein anderes Werk gibt, welches die derzeitigen Zustände in deutschen Haftanstalten so präzise, ungeschönt und dadurch vernichtend darstellt, wie „Ritual Knast“ dies vermag.

■ (as)

Gedanken einer Gefangenen

von Viola K.

- Ich hab auf Gott vertraut und bin dem Menschen begegnet -

Ein Mensch - ein Herz-eine Seele;
verpackt in feinstporiger Haut -
geschmückt mit Haar und kleinsten einmaligen Strukturen,
die jedes Individuum auch einmalig zu erscheinen erlauben.

- Der Mensch -
- aufrecht gehend -
nicht zu beugen durch Elend oder Intrigen seines Feindes.

Immer wieder aufstehend - nach vorne schauend,
neuen Mut findend - seine Kraft scheint grenzenlos.

Und Gott?
Eine Phantasie?
Nur ein Glaube für uns selbst?
Um stark zu bleiben - um ihn anzubeten?

Wo bist Du Gott, wenn wir Dich brauchen -
und wo verdammt sind wir, wenn du uns brauchst?

Sind wir zu beschäftigt mit uns selbst ...

gierend nach Anerkennung und allen Dingen des Lebens;
wichtig wie unwichtig!

sag doch ein Wort -
über alle Wolken hinweg werde ich nach dir suchen - dir helfen,
neu verteilen, alle Sehnsüchte -
neu verteilen reich und arm -
- Krieg und Frieden -
neu verteilen- Gunst und Ungunst.

Liebe, nicht Hass, und Mut, nicht Trauer, und Freude!

Ich halte inne, nur einen Augenblick,
ich schenk ihn dir - dir mein Gott!

Lass mich leben - lass mich sterben,
denn in deinen Händen will ich neu geboren sein!

So soll es sein - dann will ich sterben um zu leben!

Schneeflocke im Sommer - warum eigentlich nicht?

von Viola K.



Eine Tür fällt ins Schloss -
deine Gedanken ganz wirr -
durcheinander -
dir scheint der Kopf zu zerspringen



Dein Herz schlägt in deiner Brust,
als gäbe es kein Morgen -
zu schnell, viel zu schnell.

An deinem Fenster gehst du in die Knie,
verdeckst deine Augen
mit deinen zitternden Händen.



Ein kleiner Spalt,
der keinen Sonnenstrahl zulässt -
Mut- und Kraftlos
und so unendlich einsam.

Doch halte inne -
nimm diesen Gedanken der noch kaum gedacht,
der jedoch Mut in dein zerrissenes Herz zaubert.

Nichts ist verloren auch wenn es so scheint,
Nichts begraben mit all deinen Scherben.



Nichts ohne Hoffnung und
Nichts vertan!



Es wird Morgen -
jeden dir endlos scheinenden Tag.

Schrei hinaus deinen Schmerz -
wein heraus deine Tränen -
Nimm dir die Zeit, zu Glauben!

- und sei es an eine Schneeflocke im Sommer.

Bewahre dir diesen,
den dir niemand nehmen kann -
er wird dir helfen wie er auch mir half.



Kraft und Mut -
Zuversicht und Liebe werden zurückkehren -

auch zu denen die glauben
nie geglaubt zu haben.



Viola ist eine von uns:

Vorbestraft,
aktuell lange Haftstrafe,
also keine Betschwester,
wohl aber Mensch.

Wir freuen uns, ihre Texte
veröffentlichen zu dürfen.

Neuigkeiten !?!

Ein paar Neuigkeiten gibt es bei der GIV:

Anfang August wurden in Haus B und E neue Insassenvertreter gewählt und Mitte August 13 stellte sich die GIV neu auf: Jürgen P. Kersten gab den Sprecherposten an Mike Richter aus Haus E weiter, da er vollzugstechnisch nicht mehr ausreichend Zeit hat, sich um die Belange der GIV zu kümmern. Wir danken ihm für seinen Einsatz in den letzten Jahren und freuen uns, dass er sich weiter als Ansprechpartner für sein Haus und uns zu Verfügung stellt. In Haus C treten Andy Weihberg und Patrik Loewenstein zurück und Dietmar P. rückt als Insassenvertreter nach.

Fadie Al Zein, neuer Insassenvertreter in Haus E, wird sich besonders um die Belange unserer Mitgefangenen mit Migrationshintergrund kümmern, sich aber auch für die anderen Insassen einsetzen. Schön, dass er neu zu uns gekommen ist. Ebenfalls neu ist Björn Kolze aus Haus B, obwohl die JVA-Leitung ihn nicht als Insassenvertreter anerkennt. Ihn hat über die Hälfte seiner Station gewählt, aber da die Wahl Hausübergreifend gestaltet wurde, sieht Herr Dumke „Bedenken“ wegen der Wahlordnung. Vielleicht gibt es da für beide Seiten eine gute Lösung?

Eine weitere Neuigkeit ist, dass die **Petition** zum Sprecher an das Berliner Abgeordnetenhaus abgegeben wurde, da der Bundestag nicht zuständig ist. Die Leitung ist deswegen etwas angepisst und unterstellt uns Insassen, etwas zu fordern, was gesetzlich nicht vorgesehen wäre. Das stimmt nicht, wir erwarten **nur**, dass die Anstaltsleitung **ihr Versprechen** an das Abgeordnetenhaus und uns **einhält, mehr nicht**. Wir werden mit Aushängen informieren, wenn es da weiter geht.

Uns wurde von dem Besuch berichtet, den Herr Milde der Laufgruppe abgestattet hat. Horst Milde hat in den Achtzigern den Berlin-Marathon und andere Straßenläufe ins Leben gerufen und angeregt, einen **Knastlauf in Berlin** abzuhalten. Wir haben diese Idee aufgegriffen und stellen Euch unsere Anregung auf der nächsten Seite vor, die wir an die Berliner Vollzugsanstalten gesandt haben. Bisher hat nur Moabit reagiert, leider mit einer Absage, obwohl sie die Idee an sich gut finden. Wer sich dabei engagieren möchte kann sich bei uns melden.

An einem **neuen Einkauf** sind wir dran, wir haben schon bei anderen Händlern nachgefragt. Wenn da gute Angebote kommen werden wir einen Wechsel bei der Anstaltsleitung vorschlagen.

Was ist nicht Neu:

Nachdem der Petitionsausschuss eine Stellungnahme der JVA erbat fiel überraschend wieder die Teilnahme von VL Herr Savickas bei der August-Sitzung mit der GIV flach. Sicher ohne Zusammenhang. Erst nach dem Besuch von Dr. Schoenthal von der Senatsverwaltung Ende Juni kam Herr Savickas im Juli wieder einmal zu der Sitzung, sicher auch ohne Zusammenhang und nach Monaten des „Verhindert- Seins“.

Ergebnisse gibt es daher weiterhin nicht, was uns inzwischen nicht mehr wundert. Herr Savickas versuchte zwar durch eifriges Telefonieren zu beweisen, dass alles im Werden ist, aber reale Taten fehlen bis heute. **Weder** Frisör, **noch** Sportraumausstattung, **noch** Waschmaschinen, **noch** menschliche Sprecherregelung oder gar Einlassregelung wie in Plötze (alt), **noch** Hausordnung, **noch** vernünftige Postregelung, **noch** Fortschritte bei Telefonie, **noch** Auskunft über Ersatz für Frau Dembski, **noch** regelmäßige Protokolle der Sitzungen...

So können wir Insassenvertreter nur feststellen, dass die Anstaltsleitung weiterhin nicht bereit ist, mit der Insassenvertretung zusammen an einer Verbesserung des Vollzuges zu arbeiten. Leider stellen sich Frau Benne und Herr Savickas auch nicht einer Debatte, in der sie ihre Vorstellungen oder Erwartungen deutlich machen.

Also „Nichts Neues von der Front“, was uns Insassenvertreter aber nicht hindern wird, uns weiterhin für die berechtigten Belange von Insassen einzusetzen. Auf kleiner Ebene in den Häusern finden wir bisher regelmäßig Gehör und erreichen so zumindest kleine Fortschritte. Unseren Bereichsleitern und GruppenbetreuerInnen dafür an dieser Stelle einmal ein **Danke**.

Eure Insassenvertretung

Laufsport Veranstaltung

- Ein Entwurf -

Nach einem Gespräch mit dem Doyen des Berliner Marathonlaufes, Herrn Milde, der die Laufgruppe der JVA Plötzensee besucht hatte, gibt es Überlegungen der Insassenvertretung JVA Plötzensee, eine regelmäßige „offizielle“ Wettkampfveranstaltung in das Leben zu rufen. Dazu im Folgenden einige Gedanken als Denkanstoss und als Gesprächsgrundlage.

Der Laufsport, insbesondere der Ausdauerlauf, bietet eine herausragende unterstützende Funktion bei der Vermittlung sozialer Kompetenzen und zur Ausbildung eigener Fähigkeiten, die im Alltag protektive Wirkung erzielen. Der Ausdauerlauf mit seinen Vorbildern, Höhen und Tiefen kann als Modellfunktion in der Vollzugsgestaltung verstanden werden, da hier erlernt werden kann, seine persönlichen Ziele gewaltfrei, fair und mit großem persönlichen Einsatz zu erreichen. Durch die Trainingseinheiten und die damit verbundenen Erfolge, die unmittelbar auftreten, erlernt der Läufer zielstrebiges Verhalten und konsequentes Arbeiten auf ein positives Ziel hin. Unterstützt und mit einem Sinn versehen wird dieser Effekt durch Wettkämpfe, die Rahmen und Ziele setzen und gleichzeitig vorzeigbare persönliche Erfolge vermitteln. Daher liegt es nahe, derartige Veranstaltungen fest in der Berliner Vollzugslandschaft zu installieren.

Wie können solche Wettkämpfe veranstaltet werden?

Es bieten sich drei Denkmodelle an:

- (1) **Anstaltsübergreifende Veranstaltungen**
- (2) **Anstaltsspezifische Veranstaltungen**
- (3) **Teilnahme an Externen Veranstaltungen.**

zu 1:

Es bietet sich an, eine der räumlich größeren Anstalten (Tegel, Heidering) als Veranstalter zu gewinnen. Dort ist räumlich der Platz gegeben, auch längere Strecken als Laufbahn intramural einzurichten, während ein Publikum notfalls auch durch die Fenster teilnehmen könnte. Ein Transport der Teilnehmer aus anderen, vorerst Berliner JVAen, kann durch die Fahrbereitschaft gewährleistet werden, analog zu den bereits stattfindenden Fußballturnieren in der JVA Tegel. Teilnehmen können Insassen, die bereits in ihrer Heimatanstalt am Training teilnehmen und überprüft wurden. Es stellt sich natürlich die Frage, inwieweit (ehrenamtliches) Personal für Zeitnahme, Streckenposten u. Ä. von Draussen oder intern bereitgestellt werden kann.

zu 2:

Am Beispiel der JVA Plötzensee möchte ich zeigen, dass die Veranstaltung eines Rennens auch unter Wettkampfbedingungen möglich ist. Hier ist zwar keine direkte Laufbahn vorhanden, aber durch einen Rundkurs, der bereits von der Laufgruppe genutzt wird, ist eine Laufstrecke gegeben. Auf dieser kann ein Zeitrennen problemlos veranstaltet werden, entweder im Zusammenspiel mit einer anderen Veranstaltung (Sommerfest z. B.) oder als eigenständiges Ereignis. Durch die begrenzte Zahl der Teilnehmer wäre dies allerdings eine ziemlich kleine Veranstaltung. Da Sprints oder Kurzstrecken zeitlich eng begrenzt sind sollte es eher ein Ausdauerlauf im untersten Bereich sein (5000 m), um den Event ansprechend zu gestalten. Ob externe Begleiter der Veranstaltung auf Zustimmung der hiesigen Leitung treffen ist ungewiss, würde aber dem Lauf eine entsprechende Qualität verleihen, die die Lernziele fördert.

zu 3.

Es sind einige Hürden, die einem externen Knastlauf entgegenstehen:

- **Es gibt noch keinen Veranstaltungsort.**
- **Die Bereitschaft, diese Veranstaltung zu organisieren, ist in der Verwaltung und den einzelnen JVA-Leitungen zu wecken.**
- **Organisation und Begleitung müssten wahrscheinlich in Kooperation mit extramuralen Personen und Vereinen gestemmt werden, noch gibt es solche Netzwerke nicht.**

Ein erster Schritt dahin wäre eine Einbindung der Berliner Vollzüge in bereits bestehende Laufveranstaltungen, die etabliert sind. Dazu müssten zu Lockerungen zugelassene Insassen zum Einen planungssicher trainieren können, an den Läufen teilnehmen können (also Ausgang dazu erhalten) und ein Ansprechpartner für die Vollzüge regelmäßig das Interesse der JVA an der Teilnahme wach halten. Vergleiche mit anderen Knastläufen, die bereits erfolgreich etabliert sind, können dann längerfristig zu einer ähnlichen Veranstaltung im Berliner Laufgeschehen führen. Bei gut 5000 Gefangenen in Berlin findet sich sicher ein gutes Teilnehmerfeld, welches bei Unterstützung durch die Leitungsebenen sich fest bilden wird.

Dieser Text stellt nur einen groben Überblick dar, wie Wettkämpfe angestoßen werden könnten. Zu jedem Punkt kann jederzeit ein ausführlicheres Konzept erstellt werden.



Im Dollar-Rausch

Endlich Bewegung in der Drogenpolitik?

Die Air America brachte nur den besten Stoff. Reinstes Kokain aus Lateinamerika. Kistenpaletten-, tonnenweise. Die Bäume regierungseigener Frachtflugzeuge, vollgestopft mit weißem Pulver, gesteuert von Piloten des Geheimdienstes CIA. Desperados, denen die US-Army das Landen auf Buckelpisten im Dschungel antrainiert hatte. Potenzielle Kunden: die US-Bevölkerung. Die Ladung auf dem Rückflug gen Süden: Bargeld und Waffen für rechtsextreme Rebellen gegen eine nicht genehme Regierung.

Vergangene Woche hat Uruguay als erstes Land der Erde den Cannabishandel und -Konsum vollständig entkriminalisiert. Es ist möglich, dass auch das oben geschilderte Szenario des Iran-Contra-Skandals aus den 80er Jahren zu jener klugen Entscheidung geführt hat. Die kann nur ein erster Schritt sein, hat aber das Zeug zum Symbol im Kampf gegen den Wahnsinn des internationalen Drogenverbots. Sie beglückt weniger den Kiffer, als dass sie für politische Schockwellen sorgen kann.

Denn für Konsumenten ändert sich nicht viel. Bereits jetzt kann man ohne Orts- und Szenekenntnis in jeder mittleren Großstadt der westlichen Hemisphäre die gesamte Drogenpalette besorgen – vom Joint bis zum Heroin. Das beschreibt die eine, harmlosere, Seite des »Kriegs gegen die Drogen«: seine totale Wirkungslosigkeit.

Wer Gras rauchen möchte, tut das bereits. Dasselbe gilt für Heroin-Konsumenten. Bei geltender Rechtslage setzen sich diese Menschen allerdings der Willkür von Dealern und Polizei aus. Und sie speisen ihr Geld in einen Kreislauf ein, der in Form von Spekulationsblasen und automatischen Waffen seine zerstörerische Kraft weltweit entfaltet.

Es geht nicht darum, Drogenkonsum zu glorifizieren. Ein drogenfreies Leben ist anzustreben. Es ist jedoch nicht die Regel. Die Frage ist nicht, ob man auf dem Marktplatz einen Joint rauchen darf. Sondern ob es sich ein Staat leisten kann, große Mengen an Steuergeldern nicht zu nutzen und sie statt dessen destabilisierenden Gruppen internationaler Gangster zu überlassen.

Westeuropa und die USA gehören zu den größten Drogenimporteuren. Die Staaten mit der schrillsten Moral im Vokabular – sie sind die erbärmlichsten Junkies. Doch büßen müssen für unsere natürliche Gier nach Rausch vor allem die Herkunfts- und Transitländer in Asien und Lateinamerika.

Nicht nur, dass die Verteilungskämpfe dort stattfinden. Dadurch, dass große Teile der Profite in EU- oder US-Banken gewaschen werden, fließt zudem ein steter Strom an Kapital aus Mexiko, Afghanistan oder Laos in den »westlichen« Finanzkreislauf.

Kein Wunder, dass Vicente Fox, Ex-Präsident von Mexiko, laut »Spiegel« mittlerweile ebenfalls die Entkriminalisierung von Drogen fordert. Einst schickte er das Militär gegen das organisierte Verbrechen in die »Mutter aller Schlachten«. Heute sagt er, der Krieg sei »total gescheitert«. Otto Pérez Molina, Präsident von Guatemala, hat sich ähnlich geäußert.

Bis zu einer Billion an Drogen-Dollar werden laut US-Senat jedes Jahr durch das Bankensystem geschleust. Die Hälfte davon waschen laut Senatoren US-Banken - bis zu 500 Milliarden Dollar jährlich. Eine gewaltige Summe, die gar

nicht ohne Weiteres aus dem Kreislauf entfernt werden kann: Ein beachtlicher Teil des jährlichen Cashflows der Wall Street entspringt der Koka-, Cannabis- oder Schlafmohnpflanze.

Ertappt beim Reibach mit der »Geißel der Menschheit« Kokain wurde zuletzt die größte europäische Bank, die britische HSBC. 1,9 Milliarden Dollar musste sie im Dezember bezahlen, um ein Strafverfahren wegen Drogengeldwäsche abzuwenden. Es ist das größte Bußgeld aller Zeiten - für die Investmentbank (Bilanzsumme 2012: 2,6 Billionen Dollar) dennoch ein Trinkgeld.

Sieben Milliarden Dollar soll die HSBC allein 2007/08 für Teile der mexikanischen Drogenelite gewaschen haben, die mit dem Geld sehr wahrscheinlich auch Waffen zur Machtsicherung kauften. Laut mexikanischer Regierung kamen in dem Land bei Verteilungskämpfen von 2006 bis 2012 etwa 70 000 Menschen ums Leben. Bürgerinitiativen sprechen sogar von bis zu 100 000 Opfern.

Wer heute noch der Prohibition das Wort redet, erledigt das Geschäft der Mafia. Doch in der deutschen Drogendebatte wirkt es noch immer: das angestaubte Schreckgespenst des Dealers, der unseren Kindern auf dem Schulhof auflauert. Wird das beschworen, ist eine sachliche Diskussion meist nicht mehr möglich. Auch wenn das Bild grundfalsch ist: Eher rennen unsere Kinder dem Dealer die Türe ein. Und wer sie schützen möchte, sorgt für Aufklärung und reinen Stoff - und für einen Therapieplatz.

Die gültige Einteilung in legale und illegale Drogen ist nicht nachvollziehbar. Eine körperliche Abhängigkeit von Cannabis ist nicht belegt. Ein Alkoholentzug dagegen ist langwierig und qualvoll. Der Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung kennt zwei Millionen Konsumenten aber keine Cannabistoten. Laut Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind dagegen pro Jahr etwa 74 000 Alkoholtote zu beklagen. Diese verursachen einen volkswirtschaftlichen Schaden von 24 Milliarden Euro. Zigaretten töten nach Angaben der Deutschen Krebshilfe in Deutschland jährlich etwa 140 000 Menschen.

Was dieser Text aber nicht einfordert, ist die Beschränkung des Alkohol- und Zigarettenhandels. Vielmehr sollten alle verbotenen Substanzen, einschließlich Heroin, komplett legalisiert und unter strenges staatliches Monopol gestellt werden. Ein konsequentes Werbeverbot für Drogen indessen muss Alkohol und Zigaretten einschließen.

Eine Legalisierung wird drogenbedingte, Probleme nicht aus der Welt schaffen - aber sie steht am Anfang jeder positiven Veränderung. Ein mögliches Modell: Der afghanische Staat kauft die Opiumernte seiner Bauern. Der deutsche Staat kauft von ihm die benötigte Menge, verarbeitet sie zu Heroin und verteilt es an Apotheken. Der Verkauf wird besteuert. Zusätzliche Mittel werden durch die entfallende Strafverfolgung verfügbar. Auch die Kosten durch Beschaffungskriminalität sinken. Mit all diesen Geldern werden massive Aufklärungs- und Anti-Drogen-Programme gestartet. Jedem Suchtkranken wird ein Therapieplatz angeboten. Fixerstuben mit geschulten Streetworkern und Einwegspritzen werden in jeder Großstadt eingerichtet. Aids und Hepatitis werden nicht mehr übertragen. Verelendung ist nicht mehr Strafe für Suchtkrankheit. Die offenen Szenen verschwinden aus dem Stadtbild. Gegen verbleibende Schwarzmärkte wird konsequent eingeschritten. Um die

Polizei-Korruption einzudämmen, werden die wenigen verbliebenen Drogendeuzernate erheblich besser bezahlt, das Personal muss rotieren. Afghanistan investiert die Opiumgelder in nachhaltige Projekte, um den Bauern langfristig Alternativen zum Drogenanbau zu bieten.

Vorerst jedoch steht der Verfolgungseifer gegenüber Konsumenten »harter« Drogen noch in keinem Verhältnis zu ihrer gesellschaftlichen Relevanz und den Opferzahlen. 2011 gab es laut Bundesregierung 279 Tote durch eine Überdosis Heroin. Und auch die wären möglicherweise vermeidbar gewesen. Heroin von konstanter Reinheit kann mit der nötigen Aufklärung über Jahrzehnte zumindest theoretisch ohne Lebensgefahr konsumiert werden.

Fehlinformation über bestimmte Substanzen wird betrieben, seit US-Verleger Randolph Hearst in den 30er Jahren begann, Hanf aus wirtschaftlichen Gründen zu dämonisieren. Ein Fundament, auf das US-Präsident Richard Nixon 1970 mit seinem Drug-Control-Act aufbauen konnte. Über 40 Jahre wütet er nun, der von ihm ausgerufene »Krieg gegen die Drogen« - auf ausgesuchten Kokafeldern, vor allem aber in den Medien.

Dieser virtuelle Krieg erlaubte den USA nicht nur, sich wiederholt in die Angelegenheiten anderer Länder einzumischen. Auch rechtfertigt er astronomische Ausgaben: laut US-Regierung weit über 1000 Milliarden Dollar seit 1972. Einfluss auf die Konsumentenzahlen hatte das nicht. Ebenso wenig auf die Schwarzmarktpreise. Im Gegenteil: Laut einem Expertenbericht für die britische Regierung haben sich trotz ständig erhöhten Fahndungskosten die Preise für Kokain und Heroin zwischen 1995 und 2005 halbiert. Dennoch sei die Gewinnspanne so hoch, dass für permanenten Nachschub gesorgt sei.

Es gibt zudem eine undurchsichtige Wechselwirkung des Drogenkriegs mit »echten« Kriegen. Laut UN hatten etwa die Taliban die Opiumproduktion in Afghanistan auf einen historischen Tiefpunkt reduziert. Mit der Ankunft der NATO wurde die Herstellung wieder hochgefahren - und laut UN mit den Jahren massiv gesteigert. Ob Hanoi, Managua oder Kabul: Wo die US-Armee operierte, schnellten die Zahlen der lokalen Drogenproduktion zum Teil rapide in die Höhe, sanken die Schwarzmarktpreise.

Indizien legen eine Unterstützung von Kriegsparteien durch Drogengelder nahe. Was wie eine Story aus dem Spukhause klingt, hat Kronzeugen. John Kerry, heute US-Außenminister, wurde schon als Senator nicht müde zu mahnen: »Es kann kaum Zweifel an einer Komplizenschaft der CIA mit Drogenhändlern geben.« Laut Ron Paul, einem radikalen republikanischen US-Senator, wusste George Bush Senior als CIA-Chef »genau Bescheid«, dass Beschäftigte seiner Behörde in den 80er Jahren tonnenweise Kokain in den USA verkauften. Das Drogenverbot erfülle vor allem den Zweck, Geld für verdeckte politische Operationen zu requirieren, so Paul. Robert Bonner, Ex-Chef der Drogenbehörde DEA, beschuldigte die CIA, 1993 über eine Tonne Kokain in die USA geschmuggelt zu haben. Ricky Ross, afroamerikanischer Kokain-Großdealer und einer der »Paten der Crack-Epidemie«, bezog sein Koks auch von CIA-Personal.

Kongressanhörungen von den 70er Jahren bis in die jüngste Vergangenheit legen wiederholte Kumpaneien zwischen Geheimdienst, Finanzwelt und Drogenbaronen zumindest sehr

nahe. Wahrscheinlich praktizieren viele weitere Staaten eine solche Verquickung. Im Falle der USA ist es aber nicht nur gut dokumentiert - der Kontrast zur offiziellen Rhetorik ist auch besonders stark.

Die Dämonisierung des Drogenkonsums - bei gleichzeitigem Unwillen, dem Handel entgegenzutreten - zeigt Parallelen zum »Krieg gegen den Terror«. Erregung und Kosten stehen in keinem Verhältnis zu Bedrohung und Opferzahlen einerseits und erreichtem Nutzen andererseits. Seit den 70er Jahren hatten die Drogen, neben den Kommunisten, den Part der heutigen Islamisten als disziplinierendes Feindbild inne.

Die Regierung von Uruguay handelt mutig. Nicht nur, weil sie gegen die Stimmung in der eigenen Bevölkerung die richtige Entscheidung trifft. Sondern auch, weil der internationale Alleingang ein misstrauisch beäugter Schritt ist. Andererseits verspricht Cannabis eher geringe Gewinnspannen, zählt Uruguay nicht zu den Großen im Drogengeschäft. Insofern ist das Land gut gewählt für diesen Modellversuch, der einen wichtigen Impuls für eine neue, rationale Drogenpolitik setzen kann.

neues deutschland vom 10./11. August 2013

Grüne: Gefangene telefonieren zu teuer

Die Hamburger Grünen haben die hohen Telefongebühren für Häftlinge kritisiert. Die Preise des Anbieters Telio, der über 90 deutsche Gefängnisse versorgt, grenze an „Wucher“ sagt die innenpolitische Sprecherin der Bürgerchaftsfraktion, Antje Möller. Der Marktführer verlangt für Telefonate ein Vielfaches der üblichen Preise. So werde die „Notsituation der Gefangenen“ ausgenutzt sagte Möller: „Es behindert die Anstrengungen zur Resozialisierung.“ Die Telefonanlagen, die Telio in Gefängnissen installiert, verfügen über ein spezielles Bezahl-system und ermöglichen es, die Anrufe zu beschränken. Diese Zusatzleistungen seien eben teuer, verteidigt ein Sprecher der Hamburger Justizbehörde der Firma. Dass diese Mehrkosten auf die Gefangenen umgelegt werden, finde man „vertretbar“.

TAZ vom 11.07.2013

Überführen, Aufbewahren und dann vergessen

HAFT Nirgendwo landen so viele Bürger wegen geringer Delikte im Gefängnis wie in den USA. Der Justizminister will Reformen.

ASHINGTON | Obwohl nur 5 Prozent der Weltbevölkerung in den USA leben, sitzen in den überfüllten Gefängnissen des Landes ein Viertel aller Häftlinge. Jetzt will US-Justizminister Eric Holder mit einer Justizreform dafür sorgen, dass die Richter des Landes weniger hart gegen Kleinkriminelle vorgehen: Wegen leichter Drogendelikte sollen künftig nicht mehr so viele Amerikaner hinter Gittern landen, erklärte Holder am Montag auf einer Konferenz von Anwälten in San Francisco. Kleinkonsumenten und -dealer, die nicht gewalttätig sind, keinen Drogengang oder -kartellen angehören und keine aktenkundige kriminelle Vergangenheit haben, würden fortan nicht mehr jahrelang weggesperrt werden.

Mit der Reform wendet er sich zugleich gegen diskriminierende Praktiken im amerikanischen Justizsystem: in den US-Gefängnissen sitzen - im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil - sechsmal so viele schwarze wie weiße Kriminelle ihre Strafe ab. „Ein Teufelskreis aus Armut, Kriminalität und Inhaftierung hält zu

viele Amerikaner gefangen und schwächt zu viele Kommunen“, so Holder.

Die US-Bundesgefängnisse sind um 40 Prozent überbelegt - und die Hälfte der über 219.000 Insassen dort verbüßt Strafen wegen Drogendelikten. „Wir müssen sicherstellen, dass Gefängnisstrafen dafür, genutzt werden, zu bestrafen und zu rehabilitieren - aber nicht um, die Täter zu überführen, aufzubewahren und dann zu vergessen“, so Holder.

Einige der geplanten neuen Richtlinien kann der Justizminister ohne Zustimmung des Kongresses durchsetzen. Doch auch dort haben sich zahlreiche Abgeordnete beider Parteien bereits hinter den Justizminister gestellt und ein neues Drogengesetz erarbeitet: Viele kleinere Vergehen sollen künftig nicht mehr vor Bundesrichtern, sondern vor der Justiz der Bundesstaaten verhandelt werden. Holder kündigte auch Drogen-substitutionsprogramme an. Und ältere Insassen, die keine Gewalt angewendet und bereits einen Großteil ihrer Strafe abgesessen haben, sollen vorzeitig entlassen werden. Der Justizminister verwies auf einen weiteren Aspekt: „Eine derartige Reform spart dem Land Milliarden von Dollar.“ 2010 kosteten ihre Gefängnisinsassen die USA rund 80 Milliarden Dollar.

KENTUCKY GEHT VORAN

Von 1980 bis 2008 vervierfachte sich die Zahl der Häftlinge in den USA auf 2,3 Millionen Menschen. Die meisten sind Afroamerikaner und Hispanics, deren Anteil gerade einmal ein Viertel der US-Bevölkerung ausmacht. In Metropolen wie Detroit, Chicago oder Los Angeles sitzt jeder dritte männliche Afroamerikaner zwischen 30 und 50 Jahren irgend-wann wegen Drogenvergehen hinter Gittern.

Nach Informationen der Bürgerrechtsorganisation *National Association for the Advancement of Colored People (NAACP)* konsumieren in den USA fünfmal so viele Weiße Drogen wie Afroamerikaner. Schwarze würden jedoch wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz zehnmal so oft ins Gefängnis gesteckt wie sie. Die *American Civil Liberties Union (ACLU)*, die nach eigenen Worten in den Reformprozess miteinbezogen ist, begrüßt Holders Vorstoß. „Das sind willkommene Reformen“, erklärte ACLU-Direktorin Laura Murphy in Washington, doch dies sei nur ein Schritt.

Einige Bundesstaaten wie Kentucky haben schon selbst Reformen eingeleitet: Hier bleiben die Gefängniszellen nur noch für wirkliche Schwerverbrecher reserviert. Kleinkriminelle werden zum Beispiel durch Arbeit in Gemeindeprojekten rehabilitiert. Bis 2023 will der Südstaat damit die Zahl seiner Gefängnisinsassen um 3000 senken und 400 Millionen Dollar sparen.

TAZ vom 14.08.2013

Mehr als 400 Justizopfer

Anmerkung der Redaktion: alleine in Berlin

(dpa). Insgesamt 437 Menschen haben in den letzten fünf Jahren Geld erhalten, weil sie zu Unrecht im Gefängnis saßen. Das geht aus einer Antwort der Senatsjustizverwaltung auf eine Anfrage des Grünen-Abgeordneten Dirk Behrendt hervor. Seit 2008 flossen demnach 687 026 Euro als Entschädigung für immaterielle Schäden durch Justizirrtümer. Insgesamt ging es um mehr als 35 300 zu Unrecht abgesessene Hafttage. Allein für das laufende Jahr führt die Senatsverwaltung 19 Fälle auf. Die meisten Justizopfer gab es mit 107 im Jahr 2009.

neues deutschland vom 10./11. August 2013

Offen für offenen Vollzug

Untersuchung von Justizsenator Heilmann zeigt: Häftlinge missbrauchen Freigang höchst selten

BERLIN - Trotz der verbreiteten Vorbehalte gegen den offenen Strafvollzug stellt dieser kein Sicherheitsrisiko dar. Das hat eine Untersuchung der Senatsjustizverwaltung ergeben, die Justizsenator Heilmann (CDU) am Mittwoch vorstellte. Innerhalb von acht Jahren zwischen 2005 und 2012 habe es bei 9300 Gefangenen im offenen Vollzug in 20 Fällen den Verdacht einer schweren Tat während des Ausgangs gegeben, sagte Heilmann. In neun Fällen habe sich der Verdacht erhärtet, es gab Verurteilungen. Die Quote von missbrauchten Lockerungen lag im Jahr 2012 bei 0,06 Prozent.

Im offenen Vollzug müssen die Gefangenen mindestens acht Stunden am Tag in der Anstalt sein, Ausgänge gibt es aber nur, wenn sie draußen einen Job haben. Der offene Vollzug gilt als wichtigste Praxis zur Resozialisierung. Heilmann sagte, dies sei „keine liberale Verirrung“, sondern ein „erfolgreiches Konzept“, an dem er festhalte. In Berlin werden rund 30 Prozent aller Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht. Insgesamt gibt es rund 900 dauerhafte Plätze. Auch die Opposition ist zufrieden. Rechtsexperte Klaus Lederer (Linke) sagt: „Die Evaluation räumt mit Mythen auf, die der Resozialisierung im Weg stehen.“ Ähnlich äußert sich der Rechtsexperte der Grünen, Dirk Behrendt. Die CDU teilt mit, sie nehme die Studienergebnisse „mit Erleichterung“ zur Kenntnis.

Die Vereinigung Berliner Staatsanwälte hatte vor einem Jahr öffentlich kritisiert, dass in Berlin zu viele Täter in den offenen Vollzug kämen. In einigen Fällen sollen Männer davon profitiert haben, die der Bandenkriminalität zugerechnet werden und während ihres Freigangs womöglich kriminell nachgegangen seien. Die trafe nach der Auswertung von 174 Täterakten nicht zu, sagte Heilmann. Auch der Verein der leitenden Mitarbeiter des Berliner Strafvollzuges erklärte sinngemäß: Auch die „harten Jungs“ hätten ein Recht auf offenen Vollzug, wenn dies angebracht sei. Und nur wenige würden rückfällig: Von den neun Männern, die zwischen 2005 und 2012 erneut straffällig wurden, waren nur drei zuvor mehr als vier Jahren Haft verurteilt worden.

Dennoch schlägt der Justizsenator vor, Beauftragte für Organisierte Kriminalität (OK) in den Haftanstalten einzusetzen, um zu verhindern, dass Männer im offenen Vollzug im Drogenhandel oder der Rockerszene aktiv bleiben. Darüber hinaus soll die Gnadenspraxis geändert werden. Bislang haben Gnadengesuche gleich nach einer Verurteilung hemmende Wirkung, dass heißt bis über den Antrag entschieden worden ist, muss der Verurteilte die Haft nicht antreten. Oft dauert dies zwei, drei Monate. Diese Regelung sollte geändert werden, was bedeuten könnte, dass der Haftantritt nur dann verschoben wird, wenn der Verurteilte schwer krank ist. Die Vorschläge - OK-Beauftragte und neue Gnadenspraxis - wurden noch am Mittwoch im Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses besprochen. Das Parlament muss über sie abstimmen.

In Berlin kommen Verurteilte schnell in den offenen Vollzug, wenn sie selbstständig zum Haftantritt kommen. Für Mörder etwa gilt das nicht, denn sie sitzen bei ihrer Verurteilung in Untersuchungshaft, aus der sie in den üblichen Vollzug verlegt werden.

Hannes Heine, Tagesspiegel vom 05.09.2013

>> Das Kleingedruckte

ANSTALTSZEITUNG

Die „Gitter weg“ erscheint vier Mal im Jahr und wird bei Erscheinen ausgeteilt. Versand an Interessierte oder Angehörige ist möglich. Siehe auch Redaktion „Gitter weg“

ANSTALTSBEIRAT

Der Anstaltsbeirat unternimmt keine Rechtsberatungen oder Rechtsvertretungen und vermittelt nicht zum Gericht oder zur Staatsanwaltschaft. Er ist ausschließlich für die Belange der Inhaftierten, betreffend Anstaltsproblematiken und des Vollzuges zuständig.

Er ist Mittler zwischen Gefangenen und Anstaltsleitung. Er tagt jeden 4. Dienstag im Monat. Anliegen und Kontakt betreffend der JVA Plötzensee per geschlossenen Brief oder Vormelder an: Frau Dr. Henderson, Vorsitzende Anstaltsbeirat. Mitglieder: Frau Dr. Henderson (Vorsitzende), Herr Schirrocki

ARBEITSBETRIEBE Ansprechpartner

Wäscherei:	Hr. Wunderlich
Gärtnerei:	Fr. Grothe, Fr. Schulze
Ziegner-Bau:	Hr. Wolf
Ziegner-Gebäudeeinr.:	Fr. Goldschmidt
Sortierbetrieb:	Hr. Grothe, Hr. Kirchof
Gebäudereinigung:	Fr. Kubrinski
Lehrküche:	Hr. Ribke, Fr. Graffenberger
Bauhof:	Hr. Eckert
Maler:	Hr. Härtel
Hauskammer:	Hr. Behlert
Sozialpäd. Abteilung:	Fr. Drews, Fr. Knoblaub
Bücherei:	Fr. Zechert
Hausarbeiter:	VDL der Häuser
IBW:	Fr. Schultz

Infos zu den Arbeitsbetrieben über Arbeitsverwaltung/BQ: Beamtenkantine, Kfz-Werkstatt und Kfz-Pflege, Schlosserei, Großküche (Gefangenenverpflegung), Justizvollzugskrankenhause, Wäscherei. Einreichen von Bewerbungen zur BQ, bitte mit kurzer Angabe von Erfahrungen, Talenten und Vorbildung/Vorstellungen.

ARBEITSLOSENGELD & -BEITRAG

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist erreicht, wenn 360 Tage innerhalb von 2 Jahren eine Arbeit nachgewiesen wird. Der Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages am Arbeitslohn des Gefangenen beträgt 3%, davon werden ihm ab 01.01.2011 50% anteilig in Abzug gebracht.

ARBEITSVERWALTUNG / BQ

(Beschäftigung und Qualifikation)
Organisation: Herr Böhme
Zur Bewerbung für eine anstaltsinterne Tätigkeit, wie auch Fragen zur Lohnabrechnung Kontakt per Vormelder.
Wichtig: Bei Bewerbungen für einen Arbeitsbetrieb bitte nicht pauschal schreiben „suche Arbeit“, sondern kurze Bewerbung unter Angabe der Fähigkeiten und möglicher Referenzen.

ARZTGESCHÄFTSSTELLE

Vorsprache zu sämtlichen Fachärzten ist nur über den Anstaltsarzt möglich. Anmeldung zum Anstaltsarzt diskret über geschlossenen Brief oder per Vormelder. Die Medikamentenausgabe erfolgt zu den gleichen Zeiten im Stationsbüro wie Postausgabe oder nach Verordnung.

AUFSCHLUSSZEITEN (Nichtarbeiter)

Montag-Freitag:	7.00 - 7.45 Uhr 12.00 - 13.00 Uhr 15.00 - 16.20 Uhr 17.00 - 21.00 Uhr
-----------------	--

Samstag, Sonntag, Feiertag:	10.00 - 17.20 Uhr
--------------------------------	-------------------

Medizinischer Aufschluss:	ab 10.00 Uhr
---------------------------	--------------

AUTOMATENZUG (bei Besuch)

Limit pro Besuch:	15,00 €
maximales Limit monatlich:	30,00 €

BERUFAUSBILDUNG / QUALIFIZIERUNG

Gebäudereinigerlehrgang
(Ziegner-Stiftung, zertifizierter IHK-Abschluss)
Dauer: 12 Monate (4 Module à 3 Monate)
Inhalt: Teppich-, Sanitär-, Fensterreinigung, Gartenpflege

Bauhelferlehrgang (Ziegner-Stiftung)
Dauer: 6 Monate

Lehrgang zur Fachkraft für Gastgewerbe
mit Abschluss (Lehrküche)
Spezialisierung: Küche/Catering
Dauer: 24 Monate

Ausbildung zum Koch (Anstalt)
Dauer: 36 Monate

ECDL Kurs
(Grundlagen in PC-Anwendung, Excel, Powerpoint, Word)
Dauer: 8-9 Wochen

Teilnahmevoraussetzungen für die einzelnen Berufsausbildung ist möglichst ein erweiterter Hauptschulabschluss. Bei Interesse Kontakt zu BQ1 per Vormelder mit Kurzbewerbung aufnehmen.

BESCHWERDE GEGEN DIE ANSTALTSLEITUNG

Einzureichen über:

Senatsverwaltung der Justiz
Abt. III, z. Hd. Herrn Dr. Meinen
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte erst an Ihren Gruppenbetreuer, Teamleiter oder Gruppenleiter/BL.

BESUCH

Monatlich 2 Regelsprechstunden von je 60 Minuten und ein Sondersprecher

Mittwoch, Donnerstag:	14.00-20.00 Uhr
Sonabend:	10.00-16.00 Uhr

Anmeldungen des Besuchs unter Angabe der Besuchszeit und der erwarteten Besucher per Sprecherauftrag. Termine für die Besuchstage siehe Aushang. Nichtverbrauchte Besuchstage können nicht in den Folgemonat übernommen werden. Die maximale Personenzahl pro Besuch beträgt 5 Personen und davon maximal 3 Erwachsene.

Wichtig: Einlass für Besucher spätestens 15 Minuten vor dem beantragten Termin. Besucher, die nicht pünktlich erscheinen, werden nicht mehr eingelassen!

BESTELLUNGEN

Kataloge zur Bestellung von Geräten der Firma Krüger (siehe Überprüfungskosten) sind über die Unterzentralen der Häuser erhältlich, auch Bestellung über Versandhandel ist möglich.

Wichtig: Bestellungen können nur erfolgen, wenn entsprechendes Guthaben auf dem Haftkonto vorhanden ist. Bezahlung von Außen möglich.

BRIEFMARKEN

Nur über Einkauf. Bei jedem Einkauf ist eine Umbuchung vom Eigengeld mit 22,00 € für Briefmarken möglich, Vordruck für Zahlstelle im Stationsbüro.

Wichtig: Briefmarken in eingehender Post werden nicht ausgehändigt, sie werden zur Habe in die Hauskammer gegeben.

BÜCHEREI

Verleih von Büchern und DVDs, Bestellungen mit Angabe der Titel per Vormelder möglich, Treffpunkt jeden 2. Dienstag, 15.00 Uhr vor den Unterzentralen der Häuser (Ausruf).

EINKAUF (Einkaufstage siehe Aushang)

Hausgeld: soweit verfügbar für den Einkauf jeglicher Artikel
Eigengeld: 15,00€ / mtl. für den Einkauf von Non-Food / Hygiene-Artikeln
22,00 € je Einkauf für Briefmarken

ESSENZAUSGABE (Menüplan im Aushang)

Taglich: 11.30 - 12.15 Uhr

FERNSEHER

Per Antrag über Stationsbüro. Zum Monatsende für die Abbuchung der Gebühr in die TV-Liste im Stationsbüro eintragen und unterschreiben Eine Alternative ohne monatliche Gebühren ist ein eigenes TV-Gerät mit eigener DVBT-Antenne.

Kabelanschluss:	6,84 €/Monat
Kabelanschluss + Leih-TV:	16,34 €/Monat

Wichtig: Das Versäumen der Eintragung in die Fernsehliste kann eine Sperrung des Kabelanschlusses zur Folge haben.

FREIABOS FÜR GEFANGENE

Freiabos ausgesuchter Zeitungen / Zeitschriften Schriftlich anmelden über:

Freiabos für Gefangene e. V.
Köpenicker Str. 175 in 10996 Berlin

FREISTUNDE

Montag-Freitag:	15.15 - 16.15 Uhr
SA, SO, Feiertag:	nach Ausruf

GNADENGESUCH

Einzureichen über:

Senatsverwaltung der Justiz
-Gnadenausschuss-
Salzburger Str. 21-25 in 10825 Berlin

HAFTKONTO

Hausgeld:
Hier wird das Taschengeld und der nicht pfändbare Teil des Arbeitslohnes (3/7) gutgeschrieben. Von diesem Geld werden vorrangig Einkäufe bezahlt, aber es können auch andere anstaltsinterne Kosten, wie z. B. Rundfunk, Telio, Briefmarken, Reinigung bezahlt werden, Überweisungen nach Draußen sind möglich.

Eigengeld:
Wie zuvor, außer Einkauf. Freie Verfügbarkeit nur, wenn keine Pfändungen vorliegen und das Überbrückungsgeld angespart ist.
Wichtig: Überweisungen von Draußen werden grundsätzlich nur dem Eigengeldkonto gutgeschrieben. Zweckgebundene Einzahlungen bei Vorliegen von Pfändungen empfohlen.

Überbrückungsgeld:
Hier werden 4/7 des Arbeitslohnes gutgeschrieben, bis das Limit erreicht ist. (Die

Höhe des Überbrückungsgeldes richtet sich nach der Zahl der Unterhaltsberechtigten, aktuelle Sätze bitte beim GL erfragen). **Es ist unpfändbar.** Wenn es vollständig angespart ist werden diese 4/7 nur auf das Eigengeldkonto gebucht und sind wieder pfändbar. Das Überbrückungsgeld wird dem Gefangenen bei seiner Entlassung ausgezahlt. Auf das Überbrückungsgeld kann nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Genehmigung und Freigabe durch den zuständigen Sozialarbeiter zugegriffen werden (z. B. zum Bezahlen von Schulden, Geldstrafen, Gerichtskosten oder einer Sozialfahrkarte für Ausgänger).

Taschengeld:
Bei Bedürftigkeit pro Arbeitstag 14 % des Ecksatzes, zurzeit also 1,59 €. Nur auf Antrag, siehe weiter unten.

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung kann über das Stationsbüro eingesehen werden. Verstöße dagegen können disziplinarisch geahndet werden. **Wichtig: Der Verleih von Elektrogeräten, (z. B. Radio, TV-Gerät, DVD-Player, Konsole) an andere Gefangene sollte über das Stationsbüro genehmigt werden.**

INSASSENVERTRETUNG

Die Insassenvertreter sind die gewählten Vertreter der Gefangenen gegenüber der Anstalt. Über die Insassenvertreter können Vorschläge, Beschwerden oder Kritik an die Anstaltsleitung übermittelt werden. Übermittlung des jeweiligen Anliegens im persönlichen Gespräch mit dem Stationssprecher oder per geschlossenen Brief an die Gesamtinsassenvertretung.

INSOLVENZ & SCHULDNERBERATUNG

Über SBH und Freie Hilfe.
Kontakt per Vormelder.

KIRCHE & GOTTESDIENST

Katholische Diakone: Hr. Kotré, Hr. Marin
Evangelischer Diakon: Hr. Watermann
Termine zum Gottesdienst werden kurzfristig durch Aushang bekannt gegeben. Anmeldung zum Gottesdienst oder zum persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Geistlichen per Vormelder.

KURS- & GRUPPENANGEBOTE

Aktuelle Angebote bitte erfragen. Individuelle Weiterbildungen oder Fernstudien sind möglich. Weitere Informationen auf Anfrage im persönlichen Gespräch. Anmeldungen zu Gruppen (auch Sport) per Vormelder an ZB.

KONTOVERBINDUNG JVA PLÖTZENSEE

Einzahlungen unter Angabe von Name, Buchnummer und Verwendungszweck:
Postbank Berlin, BLZ 100 100 10
Konto-Nr.: 712 12 106

LEITUNG DER JVA PLÖTZENSEE

Anstaltsleiterin: Fr. Benne
Vollzugsleiter: Hr. Savickas
Abt. Sicherheit: Hr. Hamburger

NICHTRAUCHERSCHUTZGESETZ

Auch in der JVA Charlottenburg gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Aufgrund gegenseitiger Rücksichtnahme werden die Raucher gebeten, nur auf den Hafträumen zu rauchen. Seit 2011 werden Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz von der Anstalt disziplinarisch geahndet.

PAKETE & BESTELLUNGEN

(Internetshops & Versandhandel)
Sämtliche Informationen über zugelassene Anbieter, sowie deren Angebote und Preise sind übers Stationsbüro zu erhalten. Bezahlung der Bestellung erfolgt im Voraus durch Sperrung der Summe in Höhe des Bestellwertes auf dem Haus- oder Eigengeldkonto durch gesonderten Antrag oder per Vorabzahlung von Draußen.

Wichtig: Das erwartete Paket per Vormelder mit genauer Angabe des Inhaltes anmelden, sonst kann die Annahme verweigert werden.

PFÄNDUNGEN

Pfändungen werden durch die Zahlstelle auf dem Haftkonto notiert. Pfändbar ist grundsätzlich nur das Eigengeld. Abgeführt an den Gläubiger werden nur die Gelder, welche in der Summe zusammen mit dem schon angesparten Überbrückungsgeld die vorgemerkte Höhe des Überbrückungsgelds überschreiten.

PSYCHOLOGISCHER DIENST

Frau Andree (für alle TA)

RECHTSANWÄLTE SPRECHZEITEN

in den Häusern:	10.00-20.00 Uhr
Einlass:	10.00-19.00 Uhr

RECHTSBERATUNG FÜR GEFANGENE

Kostenlos, aber nur möglich, wenn kein eigener Verteidiger bevollmächtigt worden ist. Sie wird durch die Vereinigung der Berliner Strafverteidiger e. V. ausschließlich nur zu Themen des Strafrechts, des Strafvollzugsrechts und des Strafvollzugsrechts durchgeführt. Anmeldung per Vormelder.

REDAKTION „GITTER WEG“

Redaktionsbüro im Haus F. Kontaktaufnahme per Brief/Vormelder über BQ 1 Herr Böhme oder Redakteure.

REINIGUNG DER PRIVATWÄSCHE

Abgabe TA 2: montags, TA 3: mittwochs, mit ausgefüllter Wäsche- und einem Auftragschein im Wäschebeutel, alles erhältlich im Stationsbüro. Die Abgabe ist von Haus zu Haus unterschiedlich. Informationen zur Abgabe können das Stationsbüro oder die jeweiligen Hausarbeiter geben.

SONSTIGE DIENSTE

Urkundenbeamter des AG CHB: Dienstag
Landeseinwohneramt (Freitag): Hr. Spann
Beratung Arbeitsamt (Freitag): Hr. Oberfeld
Anmeldung mit kurzer Angabe der Gründe per Vormelder.

SOZIALPÄDAGOGISCHE ABTEILUNG (ZB)

Ansprechpartner: Hr. Dumke, Fr. Knoblaub,
Fr. Drews, Fr. Zechert

SOZIALARBEITER / GRUPPENLEITER

TA 3:	BL Herr Röcher
Haus E:	Hr. Sonnen, Fr. Eiselt
Haus F:	Hr. Schulz, Hr. Sonnen

TA 2:	BL Herr Dumke
Haus B:	Fr. Kirchner, Hr. Saueremann
Haus C:	Fr. Böhnisch, nicht besetzt

Übergreifende Zuständigkeiten von Sozialarbeitern aus anderen Häusern möglich. Zuständigkeit kann in der Unterzentrale des Hauses erfragt werden. Terminanfrage per Vormelder übers Stationsbüro mit kurzer Angabe des Grundes. Bereichsleitersprechstunde alle zwei Wochen, siehe Aushang.

STATIONSBURO

(Post, Abgabe von Vormeldern)
Montag-Freitag: 7.00 - 7.45 Uhr
Über SBH und Freie Hilfe: 17.00 - 18.00 Uhr
Sonabend, Sonntag: nach Ansaage

TASCHENGELD

Abgabe des Taschengeld-Antrags bis zum Letzten des Monats für den laufenden Monat übers Stationsbüro.

TELEFONIEREN (TELIO)

Eröffnung des Kundenkonto über JVA, Nutzung zu den Aufschluszeiten möglich. Umbuchungen auf Telio-Konto per Liste in der Unterzentrale (UZ) meist Dienstags oder per Überweisung / Internet von Draußen.

Telio GmbH
Elbchaussee 1 in 22765 Hamburg
☎ 040 / 2288-0

Gebühren nach Takten von 9 Cent (Ortsnetz Berlin) bis mehrere EURO pro Minute (Handynetze, Übersee)

URLAUBSTAGE GEM. § 42 STVOLLZG

Jeder arbeitende Gefangene hat Anspruch auf 18 Urlaubstage (Zellenurlaub nach § 42 StVollzG), d.h. Freistellung von der Arbeit (entspricht 15 Arbeitstage) im Jahr, die im Regelfall nur in einem Stück genehmigt werden, sobald 12 Monate zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb eines Jahres im Strafvollzug gearbeitet wurde. Der Urlaubszahlung wird der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate zugrunde gelegt. Anträge für Urlaub an die Arbeitsverwaltung (BQ).

ÜBERPRÜFUNGSKOSTEN

(beim Einbringen elektrischer Geräte)
Nur folgende Firma kann beauftragt werden:

Fa. Jürgen Krüger, Fernsehdiens,
Oranienstr. 69 in 10969 Berlin,
☎ 030 / 6141915

Die Geräte können bei Krüger von Angehörigen auch direkt in der Werkstatt (siehe Anschrift) abgegeben und deren Überprüfung auch dort sofort bezahlt werden. Bei Abgabe über die Anstalt wird der Betrag nach schriftlichem Auftrag über das Stationsbüro dem Hausgeld- oder Eigengeldkonto belastet.

TV UND KABEL (siehe Fernseher)

ZAHLSTELLE

Ausführung von Buchungs- und Überweisungsaufträgen, Ratenzahlung an Justiz, Pfändungen, Erstellung von Kontoauszügen, Einzelverbindungsanweise für Telio, Bargeldverkehr, Umbuchen von Eigengeld auf „Hausgeld zum Einkauf“. Auftrag per Vordruck übers Stationsbüro oder den GL.

§ 43 StVollzG (Freistellung)

Anrechnung: Bei einer durchgängigen Tätigkeit über 2 Monate wird ein 43er-Tag gutgeschrieben. Jeder Fehltag (auch Urlaubstage) verschieben den Abrechnungsschichttag zu einem vollen 43er-Tag um einen Tag.

Verrechnung: Durch gutgeschriebene 43er-Tage wird entsprechend der Anzahl der Tag der Entlassung vorgezogen. Sie können im Rahmen von Lockerungen auch als Urlaubstage genommen werden.

Auszahlung von 43er-Tagen ist nur in Ausnahmefällen, z. B. Blitzentlassung, möglich. Dabei wird der Tagessatz des Durchschnitts der Eckvergütung der letzten drei Monate zugrunde gelegt.

Stand: September 2013
Alle Angaben ohne Gewähr

IMPRESSUM

Postanschrift

Redaktion Gitter weg
Friedrich-Olbricht-Damm 17
13627 Berlin

Telefax

030 90144 1505

Email

bernd.boehme@jva.pls.berlin.de

Herausgeber

Insassen der JVA Plötzensee

Chef vom Dienst

Bernd Boehme

Dr. H. Grubel (V.i.S.d.P.)

Redaktion

E. Fuchs (ef), A. Schäfer (as),

Gastautoren

H. Bondiek (hb), Jo Zybon (jo),
M. Siebert (ms), Charly (ch)

Layout & Grafik

M. Ziegler

Druck

Druckerei der JVA Tegel

Auflage

900

Redaktionsschluss

Ausgabe # EINS 2014: 22.11.2013



Download

[www.lichtblick-foerderverein.de/
doku.php?id=andere_anstaltszeitungen](http://www.lichtblick-foerderverein.de/doku.php?id=andere_anstaltszeitungen)

Fragen, Anregungen, Wünsche?

Einfach per Vormelder oder Brief
an die Redaktion (Betreff „Gitter weg“)

Allgemeine Informationen:

Die „Gitter weg“ erscheint 4 mal pro Jahr. Der Bezug ist für Gefangene, Angehörige und Mitarbeiter/innen des Vollzuges kostenfrei. Die Redaktion ist mit Zitaten oder Übernahmen aus dem Inhalt einverstanden, um Zusendung eines Belegexemplars wird gebeten. Namentlich gekennzeichnete Artikel, Leserbriefe und Fremdbeiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Leserbriefen und eingesandten Manuskripten gehen wir von dem Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und eventueller, sinnwahrer, Kürzung aus, eine Haftung wird nicht übernommen. Das Layout wurde ohne Grafikprogramm erstellt. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir meist auf die explizite Nennung der weiblichen Form der Begriffe Gruppenbetreuer, Gruppenleiter usw. Gemeint sind stets alle Geschlechter.

Eigentumsvorbehalt:

Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie dem/der Gefangenen persönlich ausgehändigt wird. Bei Nichtaushändigung ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurück zu senden. Eine „Zur-Habe-Nahme“ ist keine Aushändigung.

Quellen Bilder:

Cover: Schwarzes Kreuz,
Seite 2, 6: Redaktion „Gitter weg“,
Seite 11: Janina Deininger (JSA),
Seite 22: TAZ (Prof. Feest), Diana Blum,
Seite 7, 21, 27: Flickr

ADRESSEN

Anwaltsnotdienst

☎ 0172 / 3255553

Abgeordnetenhaus v. Berlin

Niederkirchner Str. 5 · 10117 Berlin
☎ 030 / 2325-0

Amnesty International

Heerstr. 178 · 53111 Bonn
☎ 0228/9837-0

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug AkS e.V.

Prof. Dr. H. Koch · Postf. 1268 · 48002 Münster

Ärztammer Berlin, Beauftragter Menschenrechte

Friedrichstr. 16 · 10969 Berlin
☎ 030 / 40806-0

Ausländerbehörde

Friedrich Krause Ufer 24 · 13353 Berlin
☎ 030 / 90269-0

Ausländerbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 · 10785 Berlin
☎ 030 / 26542351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 · 10787 Berlin
☎ 030 / 13889-0

Bundesgerichtshof

Karl Heine Str. 12 · 04229 Leipzig
☎ 0341/48737-0

Bundesministerin für Justiz

Mohrenstr. 37 · 10117 Berlin
☎ 01888 / 580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 · 76131 Karlsruhe
☎ 0721 / 9101-0

Deutscher Bundestag - Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

F- 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 · 10997 Berlin
☎ 030 / 6112189

Humanistische Union e. V.

Greifswalder Str. 4 · 10405 Berlin
☎ 030 / 20450256

Iv.I. Interessenvertretung Inhaftierter

Postfach 1267 · 56451 Westerburg

Kammergericht

Eißholzstr. 30-33 · 10781 Berlin
☎ 030 / 9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostr. 7-11 · 50670 Köln
☎ 0221 / 9726930

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 · 10548 Berlin
☎ 030 / 9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus Berlin

Niederkirchner Str. 5 · 10117 Berlin
☎ 030 / 232514-70

Schufa Holding AG

Postfach 10 34 41 · 50474 Köln
☎ 01805 / 724832

Senatsverwaltung für Justiz, Soziale Dienste,

Gerichts- und Bewährungshilfe
Salzburger Str. 21-25 · 10825 Berlin
☎ 030 / 9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabt.

Alt Moabit 104 · 10548 Berlin
☎ 030 / 9014-0

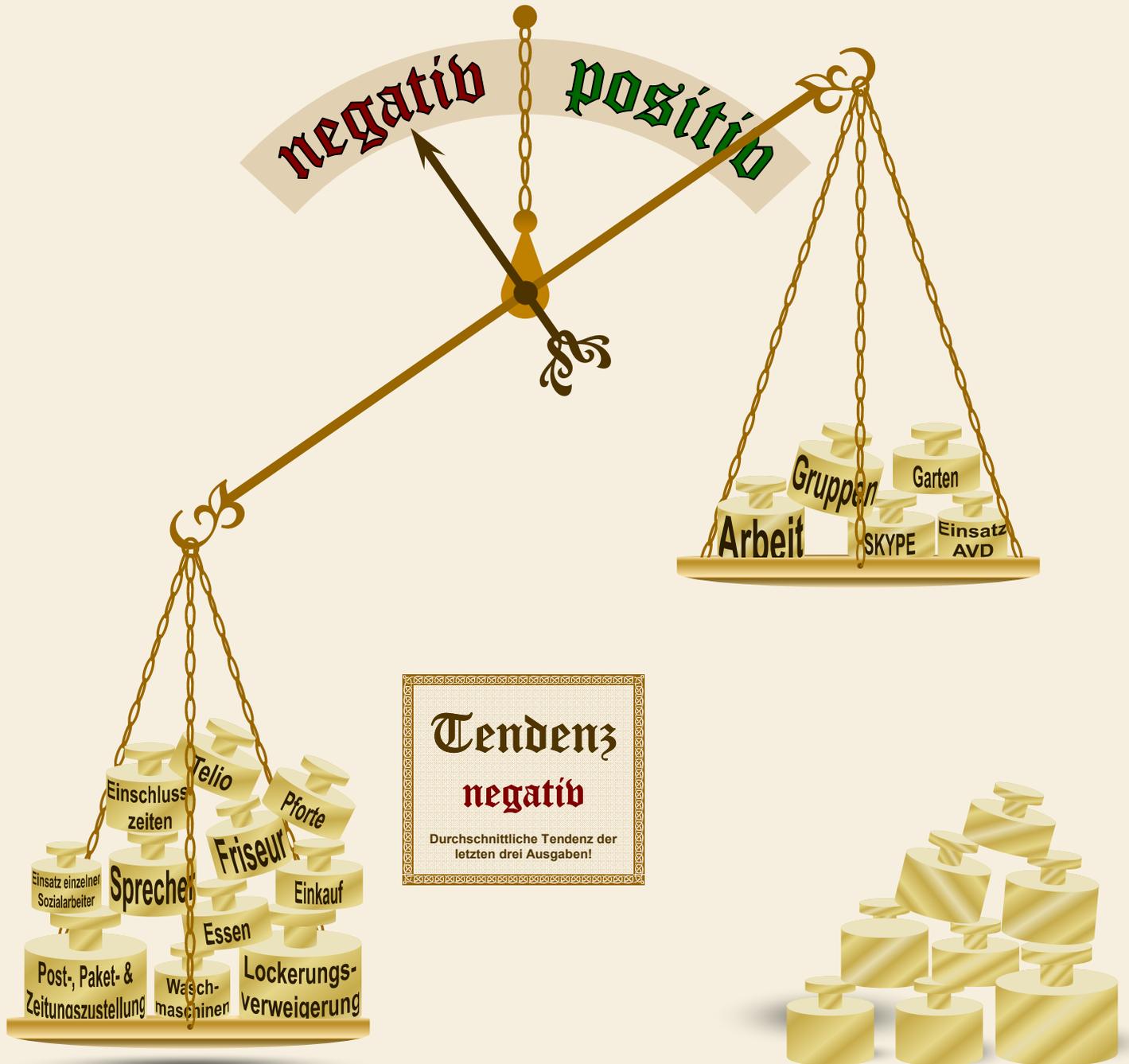
Strafvollzugsarchiv an der FH Dortmund

Emil Figge Str. 44 · 44227 Dortmund

ACHTUNG! Manche Rufnummern sind von Telio gesperrt.

Unsere Goldwaage

So ausgewogen ist der Vollzug in der JVA Plötzensee



Sind wir Presse?

Wir nennen uns Zeitung. Wir haben ein Statut und einen Verantwortlichen im Sinne des Pressegesetzes, Herrn Dr. Grubel. Es gelten also die Regeln eben dieses Pressegesetzes für uns. Gelten wir aber für unsere Anstaltsleitung als Presse? Anscheinend nicht.

Schon unsere Vorgänger stellten vergebens „Presseanfragen“ an unsere Leiterin. Damals brachte der Anstaltsbeirat es auf den Punkt: „Die Mitarbeiter der Zeitung sollten davon ausgehen, dass mit der Existenz der Zeitung den Gefangenen Gelegenheit gegeben werde, Dampf abzulassen. Mehr könne man nicht erwarten...“ *

Nun sagt § 4 (1) Berliner Pressegesetz: „Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse, die sich als solche ausweisen, zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe Auskünfte zu erteilen.“ Andere (Justiz-) Behörden schafften das bisher bei unseren Anfragen. Nur die Leitung hier will nicht Auskunft geben über: Spenden von Vereinen an die JVA; Skype-Sprecher für Gefangene mit Angehörigen, die im Ausland oder weit weg wohnen; Kostengrundlage für erhobene Gebühren bei beschlagnahmten Telefonen und so weiter.

Alles Themen ohne Interesse für Gefangene (= Öffentlichkeit)? Oder gilt das Gesetz nicht für die Behörde JVA Plötzensee? Wir würden jedenfalls gerne darüber berichten. Und wir versuchen weiterhin, Auskunft von der Leitungsebene zu erhalten, auch im nächsten Jahr.